

Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach auch über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1999 auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu entscheiden.

Die Gültigkeit der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments wurde mit 41 Einsprüchen angefochten. In einem Fall hat der Einspruchsführer innerhalb der Einspruchsfrist nicht eindeutig erklärt, ob er Einspruch einlegen wollte. In einem weiteren Fall wurden innerhalb der Einspruchsfrist keine Tatsachen vorgetragen, auf Grund deren geprüft werden konnte, ob Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften vorgekommen sind.

Somit ist über 39 Wahleinsprüche zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung der 39 Wahleinsprüche wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG.

Offensichtlich unbegründet sind Wahleinsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt,
- b) die einen Verstoß von Wahlrechtsvorschriften gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Europarecht behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens sieht der Bundestag in ständiger Praxis davon ab, die Unvereinbarkeit von Wahlrechtsvorschriften mit der deutschen Verfassung oder mit europäischem Recht festzustellen,
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11 [30]),
- d) bei denen zwar ein Wahlfehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl festgestellt worden ist, welcher jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung gehabt hat bzw. hätte haben können (BVerfGE 4, 370 [372 f.]).

Der Wahlprüfungsausschuss ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlmängel bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den Wahleinsprüchen EuWP 15/99 und EuWP 31/99 einzustellen,
2. die aus den Anlagen 1 bis 39 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen,
3. die Bundesregierung auf Grund der Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten um Prüfung zu bitten,
 - a) ob die Wahlrechtsvorschriften dahin gehend zu ändern sind, dass:
 - die Teilnahme von im Ausland lebenden deutschen Wahlberechtigten an der Europawahl durch bessere Information und Verlängerung der Fristen erleichtert wird,
 - in der Bundesrepublik Deutschland lebende wahlberechtigte Bürger aus anderen Staaten der Europäischen Union, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden,
 - rechtzeitig bei der für die Zustellung zuständigen Filiale der Deutschen Post AG vorliegende Wahlbriefe, die aber durch Verschulden eines Bediensteten der Deutschen Post AG, eines Beauftragten des Kreiswahlleiters oder der Gemeindebehörde oder auf Grund sonstiger, vom Wähler nicht mehr zu vertretender Umstände erst nach Ablauf der Frist des § 36 Abs. 1 BWG beim Kreiswahlleiter eingehen, bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu berücksichtigen sind,
 - b) wie die Umsetzung von § 18 Abs. 1 EuWG, wonach mit der Stimmenaushaltung erst nach dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begonnen werden darf, in der Praxis gewährleistet werden kann.

Berlin, den 17. Februar 2000

Der Wahlprüfungsausschuss

Erika Simm
Vorsitzende und
Berichterstatterin
(zu den Anlagen 1–5)

Dr. Wolfgang Bötsch
Berichterstatter
(zu den Anlagen 6–9)

Anni Brandt-Elsweier
Berichterstatterin
(zu den Anlagen 10–14, 35–39)

Jörg van Essen
Berichterstatter
(zu den Anlagen 15–18)

Manfred Grund
Berichterstatter
(zu den Anlagen 19–22)

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter
(zu den Anlagen 23–26)

Dr. Peter Paziorek
Berichterstatter
(zu den Anlagen 27–30)

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter
(zu den Anlagen 31–34)

Anlagenverzeichnis

Lfd.Nr.	Einspruchsführer	Wohnort	EuWP-Nr.
1	Holzerlandt, Lesley	Gunzenhausen	30/99
2	Kulterer, Reinhard	Keltern	37/99
3	Rieger, J. Catharina	Bremen	38/99
4	Lauwers-Schittko, Willem	Bad Arolsen	39/99
5	McColgan, Paul	Bremerhaven	40/99
6	Mahnhardt, Peter	Hörnum	1/99
7	Müller, Klaus	Bornheim	11/99
8	Witte, Hermann	Viersen	16/99
9	Schäfer, Herbert	Steinach	26/99
10	Rich, Anthony F.	Olching	4/99
11	Peters, Hans-Hendrik-Herman	Frankenberg/Eder	5/99
12	Runciman, Tracey	Hamburg	18/99
13	Buckley, Keith	Bremerhaven	24/99
14	Hyatt, Graham	Hohen Viecheln	29/99
15	Meyer-Falk, Thomas	Bruchsal	2/99
16	Lüke, Jens	Aachen	9/99
17	Dornbusch, Karl-Otto u. a. (B)	Rehborn	32/99
18	Ellert, Lothar	Naumburg	41/99
19	Mester, Mario	Hamburg	3/99
20	Regnet, Bernhard u. Wilma	Mörfelden	10/99
21	Wessel, Dieter	Börßum	12/99
22	Wenzel, Anneliese	Bad Lauterberg	14/99
23	Popp, Wolfgang u. Regina	Kitzingen	6/99
24	Stukenberg, Dr. Dieter u. Felizitas	Bonn	8/99
25	Schallenmüller, Marc	Vechta	19/99
26	Büchler, Markus	Ravensburg	22/99
27	Zöll, Herbert u. Ursula	Sourbrodt/Belgien	13/99
28	Fehndrich, Martin	Duisburg	25/99
29	Lohse, Walter u. a. (B)	Herisau/Schweiz	28/99
30	Rennemüller, Friedrich	Bad Oldesloe	34/99
31	Perkuhn, Michael	Elmshorn	17/99
32	Jacobsen, Bodo	Hemer	21/99
33	Sauter, Uwe	Karlsruhe	23/99
34	Fleck, Tobias	Saarbrücken	33/99
35	Nellen, Wolfgang	Jülich	7/99
36	Heger, Karin	Göttingen	20/99
37	Der Bundeswahlleiter	Wiesbaden	27/99
38	Müller, Hartmut	Heidelberg	35/99
39	Brüdern, Heinrich	Rendsburg	36/99

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 30/99 –
der Frau Lesley Holzerlandt
wohnhaft: Marktplatz 24, 91710 Gunzenhausen

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Alfred Meyerhuber und Partner
Rot-Kreuz-Straße 12–14, 91710 Gunzenhausen

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. Juli 1999, das am 9. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin über ihren Bevollmächtigten gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 mit der Begründung Einspruch eingelegt, dass sie als nichtdeutsche Unionsbürgerin gegenüber deutschen Wählern benachteiligt worden sei.

Insbesondere wird die unzulässige Behinderung der Wahlmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für Angehörige von EU-Mitgliedstaaten gerügt. Die Einspruchsführerin sei britische Staatsbürgerin und habe ihren Wohnsitz und Familienschwerpunkt in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich in Gunzenhausen. Sie habe sich gemäß § 17a der Europawahlordnung (EuWO), der nach ihrer Auffassung nicht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehe, nicht rechtzeitig in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können. Daher habe die Einspruchsführerin an ihrem Wohnort nicht an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen können.

Nach Auffassung der Einspruchsführerin liegt in der für Unionsbürger vorgeschriebenen Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis – bis zum 34. Tag vor der Wahl – eine ungerechtfertigte Benachteiligung. Dies werde auch durch die aufgrund des Antragsfordernisses sehr geringe Wahlbeteiligung von Unionsbürgern in der Bundesrepublik Deutschland belegt. Darüber hinaus habe die Kommission bereits das Antragsfordernis gerügt und ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Aufgrund des Hinweises des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses an die Einspruchsführerin, dass ein Einspruch gegen die Europawahl nur dann erfolgreich sein könne, wenn ein Wahlfehler festgestellt werde, der auf die Verteilung der Sitze im gewählten Parlament Einfluss gehabt hat oder hätte haben können, wird Folgendes ergänzend vorgetragen:

Die Antragspflicht und -frist für nichtdeutsche Unionsbürger habe dazu geführt, dass eine erhebliche Anzahl von den betroffenen Unionsbürgern nicht an der Europawahl teilgenommen habe. So hätten in dem Wahlkreis der Stadt Gunzenhausen lediglich 2 % „der Wahlbürger der Europäischen Union“ an der Europawahl teilgenommen, was statistisch ein sehr geringer Teil sei. Durch diese geringe Wahlbeteiligung könne das Wahlergebnis beeinflusst werden.

Zu dem Wahleinspruch liegen eine Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Stadt Gunzenhausen vor. Daraus ergibt sich, dass die Einspruchsführerin keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Gunzenhausen gestellt hatte. Lediglich eine Woche vor der Europawahl habe sich der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin über die wahlrechtlichen Bestimmungen von ausländischen Unionsbürgern informiert.

Die Stadt Gunzenhausen habe alle ausländischen Unionsbürger freiwillig angeschrieben und auf die wahlrechtlichen Voraussetzungen hingewiesen. Dieses Schreiben habe auch die Einspruchsführerin erhalten, was von dem Bevollmächtigten bei dem persönlichen Gespräch im Rathaus bestätigt worden sei.

Ausweislich der beigelegten Kopie des Schreibens der Stadt Gunzenhausen an alle nichtdeutschen Unionsbürger vom 13. April 1999 wurde darin ausdrücklich auf das Antragsfordernis und die Frist hingewiesen.

Die dem Bevollmächtigten der Einspruchsführerin zur Kenntnis gegebene Stellungnahme hat dieser im Wesentlichen bestätigt. Da sich die Einspruchsführerin allerdings im April und Mai geschäftlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe, habe sie das Schreiben erst nach Ablauf der Antragsfrist erhalten und habe sich deshalb nicht mehr rechtzeitig 34 Tage vor der Wahl eintragen lassen können.

Im Übrigen hat das Bundesministerium des Innern zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führten, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden könnten, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten

Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch trotz Feststellung eines Wahlfehlers offensichtlich unbegründet.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind, wahlberechtigt. Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind diese materiell wahlberechtigten Unionsbürger *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist grundsätzlich nicht mehr stattgegeben werden.

Da die Einspruchsführerin nach dem vorgetragenen Sachverhalt einen derartigen Antrag nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt hat, war sie nach den geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Gunzenhausen einzutragen. Deshalb konnte sie ihr Wahlrecht wegen Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen nicht ausüben.

Es besteht jedoch gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit, einem Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein bis zum Wahltag um 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO) zu erteilen, wenn er nachweist, dass er *ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt hat*. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit erfüllt.

Da die Einspruchsführerin sich nach den Angaben ihres Bevollmächtigten im April und Mai 1999 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, hätte sie eine Woche vor der Europawahl, als sich ihr Bevollmächtigter im Rathaus der Stadt Gunzenhausen über die Möglichkeiten, doch noch an der Europawahl teilzunehmen, informiert hat, einen derartigen Antrag stellen können. Nach dem ermittelten Sachverhalt ist jedoch ein solcher Antrag nicht gestellt worden. Die Stadt hat es offensichtlich versäumt, auf die Möglichkeit der Erteilung eines so genannten selbständigen Wahlscheins hinzuweisen, obwohl dessen Ausstellung für die Einspruchsführerin durch die Stadt Gunzenhausen bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO noch am Wahltag bis 15.00 Uhr möglich gewesen wäre. Die unterlassene Beratung stellt einen Wahlfehler dar.

Der festgestellte Wahlfehler kann dem Einspruch jedoch nicht zum Erfolg verhelfen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Auch die Behauptung, die Antragspflicht und -frist für nichtdeutsche Unionsbürger habe dazu geführt, dass eine erhebliche Anzahl von den betroffenen Unionsbürgern nicht an der Europawahl teilgenommen habe, weshalb durch diese geringe Wahlbeteiligung das Wahlergebnis beeinflusst worden sein könnte, kann den Einspruch nicht erfolgreich begründen. Die Einspruchsführerin bzw. ihr Bevollmächtigter haben keinerlei konkrete Tatsachen vorgetragen, die diese Behauptung stützen. Der Wahlprüfungsausschuss sieht sich deshalb mangels hinreichend bestimmtem An-

fechtungsgegenstand an einer näheren Prüfung gehindert. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11, 30).

Soweit die Einspruchsführerin sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist des-

halb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Im Übrigen sieht sich der Deutsche Bundestag nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nicht-deutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 37/99 –
des Herrn Reinhard Kulterer
wohnhaft: Rosenstraße 13, 75210 Keltern
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19. Juli 1999, das am 4. August 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt. Er verlangt eine Wiederholung der Wahl.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, ihm sei im Wahllokal Weiler der Gemeinde Keltern von der Wahlleiterin die Stimmabgabe verweigert worden, obwohl er seit mehr als 20 Jahren in der Gemeinde ansässig sei. Laut Veröffentlichung der Pforzheimer Zeitung vom 12. Juni 1999 seien 1,7 Millionen in Deutschland lebende Staatsangehörige aus den übrigen EU-Ländern wahlberechtigt. Als österreichischer Staatsbürger zähle er dazu.

Der Kreiswahlleiter für den Enzkreis hat in seiner Stellungnahme zu dem Einspruch mitgeteilt, dass der Einspruchsführer es laut Schreiben der Gemeinde Keltern vom 15. Juni 1999 versäumt habe, rechtzeitig einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 17a der Europawahlordnung (EuWO) zu stellen. Von seinem Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis habe er ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. Er sei am Wahlsonntag mit seinem österreichischen Pass in das Wahllokal Weiler gekommen und habe seine Stimme zur Europawahl abgeben wollen. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass er nicht wahlberechtigt sei, weil er es versäumt habe, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Auf Nachfrage hat der Kreiswahlleiter des Enzkreises ergänzend mitgeteilt, dass die EU-Bürger im Enzkreis durch öffentliche Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 EuWO am 20. Februar 1999 in vier Tageszeitungen über die Voraussetzungen für die Teil-

nahme an der Europawahl informiert worden seien. Außerdem seien die mehrsprachigen Falblätter zur Information der EU-Bürger, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegeben worden seien, im Landratsamt und in allen Rathäusern der kreisangehörigen Gemeinden ausgelegt worden.

Zu den dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegebenen Stellungnahmen hat dieser mitgeteilt, dass er damit nicht einverstanden sei. Seines Erachtens hätte in den Gemeindenachrichten Keltern, dem offiziellen Organ der Gemeinde Keltern, ein Hinweis auf die Registrierung erfolgen müssen, nachdem dort Ende Mai bekannt gegeben worden sei, dass alle Wahlkarten ausgegeben worden seien. Ein sofortiger Anruf bei der Gemeinde habe bei ihm den Eindruck hinterlassen, dass die dort zuständigen Stellen über die Wahlberechtigung von EU-Bürgern nicht informiert gewesen seien. Eine einmalige Bekanntmachung an einer nicht unbedingt herausragenden Stelle in einer Tageszeitung reiche seines Erachtens nicht aus.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten ist, ergriffen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April 1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Im Übrigen hat das Bundesministerium des Innern zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führten, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden könnten, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der

geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom

Wahlrecht ausgeschlossen worden sind, wahlberechtigt. Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind diese materiell wahlberechtigten Unionsbürger *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist nicht mehr stattgegeben werden.

Der Einspruchsführer hat einen solchen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht gestellt. Gemäß § 49 Abs. 6 Nr. 1 EuWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt. Die Zurückweisung des Einspruchsführers von der Wahl im Wahllokal der Gemeinde Keltern wegen Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen für die Ausübung seines Wahlrechts war somit rechtmäßig.

Soweit der Einspruchsführer sich über die unzureichende Information über die Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts für nichtdeutsche Unionsbürger beschwert, ist deswegen kein Wahlfehler zu erkennen:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises folgendermaßen geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahl-

leitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten sind sowohl vom Bundeswahlleiter, wie bereits oben erläutert, als auch vom Kreiswahlleiter für den Enzkreis, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden.

Der Einspruchsführer hatte neben den gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen weitere oben aufgezeigte Möglichkeiten, sich über die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren. Dass er dennoch von der Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in der festgelegten Frist stellen zu müssen, keine Kenntnis erlangt hat, ist ihm selbst zuzurechnen. Die von dem Einspruchsführer gestellte Forderung, dass in den Gemeindenachrichten Keltern auf die Antragspflicht und -frist für nichtdeutsche Unionsbürger hätte hingewiesen werden müssen, nachdem dort Ende Mai die Versendung aller Wahlbenachrichtigungskarten bekannt gegeben worden sei, geht ins Leere, weil zu diesem Zeitpunkt die Frist zur Antragstellung bereits abgelaufen war.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen

sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist deshalb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Im Übrigen sieht sich der Deutsche Bundestag nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprü-

fungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 38/99 –
der Frau J. Catharina Rieger
wohnhaft: Maria-Krüger-Str. 75, 28239 Bremen
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. August 1999, das am 9. August 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung ihres Einspruchs trägt die Einspruchsführerin vor, ihr sei die Teilnahme an der Wahl verweigert worden. Sie sei darauf verwiesen worden, dass sie als Unionsbürgerin gesondert einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hätte stellen müssen. Da es ihr unmöglich gewesen sei, diese Auflage zu erfüllen, sei dieser Vorgang ein unrechtmäßiger Eingriff in das Wahlrecht. Sie sehe sich in der Wahrnehmung eines demokratischen Grundrechts behindert und fühle sich als mündige Unionsbürgerin um ihr Wahlrecht betrogen. Sie frage sich, ob das Grundrecht der demokratischen EU-Staaten gerecht umgesetzt worden sei und ob hier von einer Wahlmanipulation gesprochen werden könne.

Am Freitag, dem 7. Mai 1999, sei ihr die Wahlbenachrichtigung (für die Bürgerschaftswahl am 6. Juni 1999) zugestellt worden und am Montag, dem 10. Mai 1999, hätte der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl abgeholt, ausgefüllt und abgegeben werden sollen. Die Einspruchsführerin bezweifelt, dass diese Auflage innerhalb einer so kurzen Frist überhaupt rechtens gewesen sei. Den Hinweis, dass die Unionsbürger über die Antragsfrist in der Tagespresse am 7. Mai 1999 informiert worden seien, halte sie für fadenscheinig und unzureichend. Außerdem sei eine Bekanntmachung in der Tagespresse nicht als amtlich zu erkennen.

Mit ihrer Beschwerde möchte die Einspruchsführerin nach eigenem Vortrag erreichen, dass

- die Bekanntmachung über die Antragspflicht in den üblichen Medien (Funk und Fernsehen) erfolgt,
- in Zukunft das Antragsformular zur Eintragung in die Wählerliste mit ausreichender Bearbeitungsfrist den Unionsbürgern mit der Wahlbenachrichtigung mitgeschickt werden muss und auch per Post bzw. bei der Stimmabgabe vorgelegt werden kann,
- die Unionsbürger, die auf das Wahlrecht in ihrem „nationalitätgebenden“ Land verzichtet haben, von dieser Antragspflicht befreit sind.

Sie habe aufgrund einer offiziellen Anfrage der niederländischen Behörden zugunsten eines Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland auf ihr Wahlrecht in den Niederlanden verzichtet und sei deshalb von einem uneingeschränkten Wahlrecht ausgegangen.

Die Einspruchsführerin sieht in den erschwerten Bedingungen zur Stimmabgabe einen Grund für die geringe Wahlbeteiligung.

Der Stadtwahlleiter für die Stadt Bremen führt in seiner Stellungnahme zu dem Einspruch aus, so lange es für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments kein einheitliches Wahlverfahren in allen Mitgliedstaaten gebe, würden die nationalen Wahlvorschriften gelten. Danach müssten nicht-deutsche Unionsbürger, die im Wohnsitzmitgliedstaat wählen wollen, bei der zuständigen Gemeindebehörde einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Diese Antragspflicht bestehe auch dann, wenn sie bereits bei der Europawahl 1994 in Deutschland ihr Wahlrecht ausgeübt und/oder durch Erklärung auf das Wahlrecht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verzichtet hätten.

Der Verpflichtung aus § 19 Abs. 3 der Europawahlordnung (EuWO), wonach der Kreis- oder Stadt-

wahlleiter die nichtdeutschen Unionsbürger über ihr aktives und passives Wahlrecht in mindestens einer deutschsprachigen Anzeige in einer regionalen Tageszeitung zu unterrichten hat, sei die Stadt Bremen nachgekommen.

Wegen der engen Wahlterminierung – Bürgerschaftswahl und verbundene Beirätewahlen am 6. Juni im Gebiet der Stadt Bremen sowie Europawahl am 13. Juni 1999 – sei die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten in der Stadt Bremen vorgezogen und die Wahlbenachrichtigungskarten für beide Wahlen in einem gemeinsamen Umschlag versandt worden. Die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für die Bürgerschaftswahl/Beiratswahl eingetragen bzw. die potentiell nur für die Europawahl wahlberechtigt gewesen seien, hätten zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte für die Bürgerschaftswahl/Beiratswahl zusätzlich das in allen elf Amtssprachen der EU verfasste Informationsfaltblatt „Europawahl 1999: Eine Information für Bürger der Europäischen Union“, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung erhalten. Mit der Deutschen Post AG sei vereinbart worden, dass die Benachrichtigung der Unionsbürger erste Priorität habe. Der Postversand der Unterlagen für diesen Personenkreis habe am 3. Mai 1999 begonnen.

Neben dieser persönlichen postalischen Benachrichtigung seien die Unionsbürger gemäß § 19 Abs. 3 EuWO durch eine Anzeige des Stadtwahlleiters in der regionalen Tageszeitung am 15. April 1999 in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie durch Pressemitteilungen des Wahlamtes Bremen vom 30. April 1999 und des Stadtwahlleiters für die Stadt Bremen vom 6. Mai 1999 und eine Anzeige des Wahlamtes Bremen in der regionalen Tageszeitung vom 7. Mai 1999 über die Notwendigkeit der Antragstellung und die Antragsfrist unterrichtet worden.

Abschließend trägt der Stadtwahlleiter für die Stadt Bremen vor, im Mittelpunkt der Wahlberichterstattung in den Medien des Landes Bremen (Presse, Rundfunk, Fernsehen) habe 1999 eindeutig die Bürgerschaftswahl gestanden. Über das Wahlrecht der Unionsbürger sei nur „am Rande“ berichtet worden. Zur Europawahl 1994 sei der Aufmerksamkeitsgrad wegen des erstmalig möglichen Wahlrechts von Unionsbürgern im Wohnsitzmitgliedstaat entsprechend größer gewesen, was sich auch in der Zahl der Unionsbürger widerspiegele, die zu den Europawahlen 1994 in der Stadt Bremen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hätten: Die Zahl sei von 577 im Jahr 1994 auf 174 im Jahr 1999 gesunken.

Er – der Stadtwahlleiter – ist der Meinung, dass sich jeder interessierte Unionsbürger über die Voraussetzungen seiner Teilnahme an der Europawahl hätte informieren können. Schwer nachvollziehbar sei al-

lerdings der Umstand, dass die hier wohnenden Unionsbürger bei Kommunalwahlen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden würden, während sie für die Teilnahme an der Europawahl bis zum 34. Tag vor der Wahl einen Antrag stellen müssten.

Die Stellungnahme wurde der Einspruchsführerin zur Kenntnis gegeben. Sie hat daraufhin geäußert, dass ihr die Rechtslage nach ihrem Einspruch nicht so detailliert wie jetzt in der Stellungnahme des Stadtwahlleiters für die Stadt Bremen geschildert worden sei. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl seien in diesem Umfang nicht veröffentlicht worden, dies hätte ansonsten auf ihrer Seite ein fatales Missverständnis verhindert.

Die Einspruchsführerin ist nicht der Meinung, dass man von Unionsbürgern erwarten könne, dass sie sich mehr als Deutsche um ihr Wahlrecht bemühen müssen. Die europäische Idee der demokratischen Umsetzung des Wahlrechts sei nicht verwirklicht worden, da eine erhebliche Erschwerung für die Wahrnehmung der demokratischen Rechte für eine Gruppe von Bürgern und damit eine Benachteiligung und Ausgrenzung gegenüber anderen Wahlberechtigten stattgefunden habe. Die Wahlrechtsvorschriften müssten so geändert werden, dass es zugunsten der Gleichberechtigung ein einheitliches Wahlverfahren in allen EU-Mitgliedstaaten gebe.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten war, unternommen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Des Weiteren hat der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht, und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April

1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Das Bundesministerium des Innern hat zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in diesem und einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWo), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führten, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden könnten, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten

Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind, wahlberechtigt. Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind diese materiell wahlberechtigten Unionsbürger *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist grundsätzlich nicht mehr stattgegeben werden.

Die Einspruchsführerin hat einen solchen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht gestellt. Da sie somit eine formelle Voraussetzung für die Ausübung ihres Wahlrechts nicht erfüllt hat, weil sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war, konnte sie ihre Stimme zur Europawahl nicht abgeben. Es besteht zwar gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit, einem wahlberechtigten Unionsbürger, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein bis zum Wahltag um 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO) zu erteilen, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt hat. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit erfüllt, was jedoch beides im Falle der Einspruchsführerin nach dem ermittelten Sachverhalt nicht gegeben war.

Ein Wahlfehler ergibt sich auch nicht aus den nach Ansicht der Einspruchsführerin mangelnden Informationen nichtdeutscher Unionsbürger über die Antragspflicht und -frist:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises wie folgt geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzei-

ge in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten sind somit sowohl vom Bundeswahlleiter als auch vom Stadtwahlleiter für die Stadt Bremen, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden. Die Stadt Bremen hat darüber hinaus die nichtdeutschen Unionsbürger sogar persönlich schriftlich über die Antragspflicht informiert, obwohl sie dazu gar nicht verpflichtet gewesen wäre.

Dementsprechend hatte die Einspruchsführerin nicht nur mehrere Möglichkeiten, sich über die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren, sondern ist persönlich vor Ablauf der Frist darüber informiert worden. Dass sie dennoch einen solchen Antrag nicht gestellt hat, ist ihr selbst zuzurechnen.

Soweit die Einspruchsführerin sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst

wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist deshalb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Der Deutsche Bundestag sieht sich auch nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss

die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 39/99 –
des Herrn Willem Lauwers-Schittko
wohnhaft: Twistestraße 37, 34454 Bad Arolsen

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 9. August 1999, das am 10. August 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, er fühle sich persönlich benachteiligt und wisse inzwischen, dass mit ihm 1,8 Millionen europäische Mitbürgerinnen und Mitbürger von der Europawahl ausgeschlossen worden seien.

Nachdem seine Frau im Gegensatz zu ihm am 19. Mai 1999 eine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, habe er zunächst abgewartet und vermutet, dass die Europäer wieder anders behandelt würden als die Deutschen. Am 21. Mai 1999 habe er beim Einwohnermeldeamt nachgefragt, warum er noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe. Der Sachbearbeiter habe festgestellt, dass er – der Einspruchsführer – nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war und habe ihn nach einem ausführlichen Gespräch in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Am nächsten Tag habe er dann die Wahlbenachrichtigungskarte erhalten.

Am Montag, dem 7. Juni 1999, habe ihn die stellvertretende Abteilungsleiterin des Ordnungsamtes angerufen und mitgeteilt, dass sie ihn leider wieder aus dem Wählerverzeichnis streichen müsse. Sie werde ihm den Bescheid schicken, damit er Einspruch einlegen könne. Auf seine Anfrage vom 8. Juni 1999 habe ihm die SPD mitgeteilt, dass man nichts dagegen machen könne; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten ihm empfohlen, beim Bundeswahlleiter anzufragen. Von dort habe er die Auskunft erhalten, dass der Sachbearbeiter beim Einwohnermeldeamt aufgrund des § 24 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) richtig gehandelt habe und man nicht verstehe, warum die Stadt Bad Arolsen solche Probleme

mache. In einem Telefongespräch am 10. Juni 1999 habe ihm die stellvertretende Abteilungsleiterin des Ordnungsamtes zu dieser Auskunft mitgeteilt, dass er einen schriftlichen Nachweis erbringen müsse. Sie werde sich noch beim Kreiswahlleiter in Korbach erkundigen und ihn bis 12.00 Uhr zurückrufen, was aber nicht geschehen sei.

Am selben Tag um 15.50 Uhr sei ihm – dem Einspruchsführer – dann der am 7. Juni 1999 angekündigte Bescheid von einem „städtischen Hilfspolizisten“ überreicht worden. Danach habe er nur zwei Tage (Freitag und Samstag) Zeit gehabt, um Einspruch gegen die Streichung aus dem Wählerverzeichnis einzulegen. Ein Angebot von der lokalen Zeitung WLZ, am Freitag, dem 11. Juni 1999, einen Aufruf in der Zeitung zu bringen, dass alle Unionsbürger, die von der Antragspflicht nichts gewusst haben, sich noch bei der Stadt in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können, habe die Stadt abgelehnt.

Der Einspruchsführer habe schließlich seinen Einspruch fristgerecht am 12. Juni 1999 bei Wahlveranstaltungen auf dem Marktplatz zuerst der Frau des Bürgermeisters, die die Annahme abgelehnt habe, dann dem Abteilungsleiter beim städtischen Bauamt übergeben. Der Bürgermeister als Gemeindevahlleiter habe ihm mit Schreiben vom 25. Juli 1999 mitgeteilt, dass „besondere Gründe im Einzelfall hinzukommen müssen, z. B. längere Abwesenheit oder Krankheit“.

Der Einspruchsführer wirft der Stadt Bad Arolsen im Einzelnen vor,

- ihn ohne Grund und dadurch willkürlich und gesetzeswidrig aus dem Wählerverzeichnis gestrichen zu haben;
- ihn durch Verschleppung des Bescheides ganz gezielt daran gehindert zu haben, als einziger EU-Mitbürger an der Wahl teilnehmen zu können;

- ihn durch diese Verschleppung und durch Undurchsichtigkeit im Einspruchsverfahren irregeführt zu haben;
- durch dieses Benehmen seinen Einspruch bewusst wirkungslos gemacht zu haben und
- durch dieses Verfahren unter anderem gegen Artikel 2 und 5 Buchstabe c des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) vom 21. Dezember 1965 verstoßen zu haben.

Der Einspruchsführer äußert sein Unverständnis darüber, warum sich europäische Mitbürger neu in das Wählerverzeichnis eintragen lassen sollten, obwohl sie doch schon darin gewesen seien. Aufgrund der genannten Punkte fordert der Einspruchsführer, die Europawahl in Bad Arolsen für nichtig und ungültig zu erklären. Ebenso sehe er die ganzen Wahlen in Deutschland als nichtig und ungültig an, weil Deutschland 1,8 Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger rücksichtslos davon ausgeschlossen habe.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Entscheidung der Stadt Bad Arolsen, die irrtümlich erfolgte Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis wieder zu streichen, seines Erachtens rechtlich nicht zu beanstanden sei. Dieses Vorgehen sei auch vorher von der Stadt Bad Arolsen mit ihm und von ihm wiederum mit dem Landeswahlleiter erörtert worden. Mit seiner Bekanntmachung vom 15. April 1999, veröffentlicht am 17. April 1999, seien die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gemäß § 19 Abs. 3 EuWO auf die Voraussetzungen und die erforderliche Antragstellung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis hingewiesen worden. Zusätzlich sei mittels einer Pressemitteilung im Lokalteil der Zeitungen noch ein entsprechender Verfahrenshinweis erfolgt. Im Übrigen bestätigt der Kreiswahlleiter, dass der Sachverhalt in dem Bericht des Bürgermeisters (Gemeindevahlleiters) der Stadt Bad Arolsen zutreffend geschildert werde.

Dieser hat vorgetragen, dass der Einspruchsführer niederländischer Staatsangehöriger, seine Frau deutsche Staatsangehörige sei und beide seit 1990 in Bad Arolsen mit Hauptwohnung gemeldet seien. Im Rahmen der Vorbereitung zur Europawahl sei mit der Kreiswahlleitung abgesprochen worden, dass die Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 EuWO zur Benachrichtigung der Unionsbürger über die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis zentral von dort für den gesamten Landkreis Waldeck-Frankenberg vorgenommen werde, was auch geschehen sei. Zusätzlich sei eine allgemeine Presseinformation über die lokalen Zeitungen erfolgt. Weitere Bekanntmachungen durch den Gemeindevahlleiter seien nicht nötig und auch nicht vorgeschrieben.

Der Einspruchsführer sei irrtümlich nach Ablauf der Frist (10. Mai 1999) in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Nach Bekanntwerden des Irrtums sei mit Bescheid vom 4. Juni 1999, der am 10. Juni 1999 zugestellt worden sei, die Streichung aus dem Wählerverzeichnis erfolgt. Die Verzögerung zwischen Bescheiderstellung und Zustellung sei damit zu erklären, dass während dieser Zeit täglich Gespräche mit dem Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiter und auch mit dem Einspruchsführer geführt worden seien, um die Angelegenheit noch im Sinne des Einspruchsführers zu bewegen. Da diese Bemühungen jedoch nicht zum Ziel geführt hätten, hätte die Streichung aus dem Wählerverzeichnis letztendlich offiziell erklärt und dem Einspruchsführer bekannt gemacht werden müssen.

Der Einspruch sei nicht, wie in der Rechtsmittelbelehrung angegeben, im Rathaus abgegeben, sondern einem nicht zuständigen Mitarbeiter der Touristikabteilung auf dem Kirchplatz in Bad Arolsen übergeben worden. Die für die Europawahl verantwortliche Mitarbeiterin des Ordnungsamtes habe den Einspruch erst am 14. Juni 1999 erhalten.

Die Stellungnahmen wurden dem Einspruchsführer zu Kenntnis gegeben. Er hat sich dahin gehend geäußert, dass sowohl der Bürgermeister als auch der Kreiswahlleiter gar nicht auf seine Argumente eingehen, sondern immer wieder das Gleiche wiederholen würden. Das zeige ihm, dass sie die Sache entweder nicht ernst nehmen würden oder immer noch keine Gegenargumente vorbringen könnten. Im Übrigen bestreitet der Einspruchsführer die Aussage des Bürgermeisters, man habe sich bemüht, „die Angelegenheit im Sinne des Betroffenen zu bewegen“. Ferner weist er darauf hin, dass in Bremen noch im Wahllokal Unionsbürger in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden seien. Das entspreche auch einer Richtlinie der Europäischen Union, wonach alle Unionsbürger, die bereits bei der letzten Europawahl registriert worden waren, automatisch hätten benachrichtigt werden sollen.

Schließlich wiederholt der Einspruchsführer seine Forderung, die Europawahl in Bad Arolsen, in Waldeck-Frankenberg und in ganz Deutschland für nichtig und ungültig zu erklären.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten ist, ergriffen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und

26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April 1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Im Übrigen hat das Bundesministerium des Innern zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führten, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden könnten, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie

habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

- Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige der übrigen Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind, wahlberechtigt. Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind diese materiell wahlberechtigten Unionsbürger *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist nicht mehr stattgegeben werden.

Da der Einspruchsführer nach dem vorgetragenen Sachverhalt einen derartigen Antrag nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt hat, war er nach den geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Bad Arolsen einzutragen. Seine dennoch erfolgte Eintragung in das Wählerverzeichnis am 21. Mai 1999 war nicht zulässig, weil die gesetzlich vorgeschriebene Frist bereits verstrichen war und ein Grund zur Ausstellung eines selbständigen Wahlscheins wegen unverschuldeten Fristversäumnisses laut ermitteltem Sachverhalt nicht bestanden hat. Die spätere Streichung aus dem Wählerverzeichnis entsprach den geltenden Wahlrechtsvorschriften. Der Einspruchsführer konnte somit sein Wahlrecht wegen Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen nicht ausüben.

Es besteht zwar gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit, einem Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein bis zum Wahltag um 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO) zu erteilen, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt hat. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit erfüllt. Nach dem ermittelten Sachverhalt hat der Einspruchsführer einen solchen Grund jedoch nicht vorgetragen.

Soweit der Einspruchsführer die mangelnde Information nichtdeutscher Unionsbürger über die Antragspflicht und -frist rügt, ist deswegen kein Wahlfehler zu erkennen:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft *rechtzeitig und in geeigneter Form* über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises folgendermaßen geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten sind sowohl vom Bundeswahlleiter, wie bereits oben erläutert, als auch vom Kreiswahlleiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden. Die vom Einspruchsführer geäußerte Vermutung, dass gemäß einer Richtlinie der Europäischen Union, alle Unionsbürger, die bereits bei der letzten Europawahl registriert worden seien, automatisch benachrichtigt werden müssten, ist somit nicht zutreffend.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist des-

halb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Aus den dargestellten Gründen hat der Wahlprüfungsausschuss keinen Anlass, die Europawahl in Bad Arolsen, in Waldeck-Frankenberg und in ganz Deutschland für nichtig und ungültig zu erklären.

Im Übrigen sieht sich der Deutsche Bundestag nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 40/99 –
des Herrn Paul McColgan
wohnhaft: Keplerstr. 26, 27580 Bremerhaven
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19. Juli 1999, das am 28. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, er sei britischer Staatsbürger, wohne seit 20 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und habe deshalb an der Europawahl 1999 in Großbritannien nicht teilnehmen dürfen. Da er vor fünf Jahren für die damalige Europawahl in Deutschland in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, sei er davon ausgegangen, dass er nach Artikel 9 Abs. 4 der Europawahlrichtlinie für die Wahl am 13. Juni 1999 noch eingetragen gewesen sei. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Bundesrepublik Deutschland in rechtswidriger Weise die EU-Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt habe.

Als er sich am 18. Mai 1999 beim Wahlamt nach der ausbleibenden Wahlbenachrichtigung erkundigt habe, sei ihm mitgeteilt worden, dass er die Frist versäumt habe und eine nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht möglich sei. Auch auf seine schriftliche Bitte habe er eine negative Antwort erhalten. Die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 Europawahlordnung (EuWO) sei ihm gegenüber gar nicht erwähnt worden. Es sei im Gegenteil von einer absoluten Ausschlussfrist die Rede gewesen, was eindeutig eine falsche Auskunft gewesen sei. All dies habe bei ihm den Eindruck erweckt, dass die Behörden ihm nicht hätten helfen wollen.

Im Einzelnen hat der Einspruchsführer folgende Argumente vorgetragen:

1. Nach Artikel 12 der Richtlinie 93/109/EG müsse der Wohnsitzmitgliedstaat die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat unterrichten. Die von der Bundesregierung und vom Bundeswahlleiter ergriffenen Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über diese Bedingungen sind nach Auffassung des Einspruchsführers nicht geeignet, um die 1,7 Millionen in Deutschland lebenden Unionsbürger zu erreichen. Aus diesem Grunde könnten die Wählerverzeichnisse nicht als vollständig betrachtet werden.
2. Unionsbürger würden nach Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 der Europawahlrichtlinie bei Europawahlen nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaates eingetragen. Dieser Antrag müsse bis zum 34. Tag vor der Wahl gestellt werden. Der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und die Kreis- und Stadtwahlleiter hätten nur in unzureichender Weise über das Antragsverfahren für Erstwähler durch Bekanntmachungen informiert. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie sehe jedoch vor, dass Unionsbürger nach Antragstellung so lange im Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaates eingetragen blieben, wie deren eigene Staatsangehörige, es sei denn, sie hätten einen gegenteiligen Wunsch geäußert oder ihr aktives Wahlrecht verloren. Die Tatsache, dass in Deutschland bei Europawahlen keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern verlangt werde, dass die Unionsbürger vor jeder Wahl erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssten, ist nach Auffassung des Einspruchsführers ein eindeutiger Verstoß gegen geltendes europäisches Recht.

3. Der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und die Kreis- und Stadtwahlleiter hätten die in Deutschland lebenden Unionsbürger lediglich auf den Stichtag 10. Mai 1999, der nach der Richtlinie für Erstwähler vorgesehen sei, hingewiesen, jedoch nicht darauf, dass sich jeder eintragen lassen müsse, egal ob Erstwähler oder nicht. Diese mangelhafte Informationspolitik habe dazu geführt, dass die Wählerverzeichnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollständig gewesen seien und damit die Rechtmäßigkeit der Ausführung der Europawahl verletzt worden sei.
4. Im Vorfeld der Europawahl sei nicht nur europäisches, sondern auch deutsches Recht verletzt worden. § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO sehe vor, dass ein Wahlberechtigter, der nachweise, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist versäumt habe, auf Antrag einen Wahlschein erhalte. Die Behauptung, ein Bürger, den die völlig ungeeigneten Informationsmaßnahmen nicht erreicht hätten, habe dies selbst zu verantworten, sei nicht nachvollziehbar. Dadurch sei wiederum die Rechtmäßigkeit der Ausführung der Europawahl verletzt worden.
5. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO sei von dem Bundesminister des Innern, dem Landeswahlleiter Bremen und dem Stadtwahlleiter Bremerhaven verschwiegen oder gar geleugnet worden. Dies halte er für ein rechtlich schwerwiegendes Versäumnis, das nicht ohne Folgen bleiben sollte.
6. Auch das Prinzip der Gleichbehandlung sei im Vorfeld der Wahl mehrfach verletzt worden, weil Deutsche automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden seien, Unionsbürger aber nicht. Ferner seien in manchen Gemeinden die Unionsbürger durch persönliche Anschreiben von den Behörden über die Teilnahmebedingungen informiert worden, in den meisten jedoch nicht. Des Weiteren hätten z. B. in Hamburg die Unionsbürger nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO wählen dürfen, in den meisten Gemeinden wiederum nicht.
7. Da sich von den ca. 1,7 Millionen in Deutschland lebenden Unionsbürgern nur 2,1 % in das Wählerverzeichnis hätten eintragen lassen, liege es auf der Hand, dass die De-facto-Ausschließung von bis zu 1,6 Millionen wahlwilligen EU-Bürgern einen erheblichen Einfluss auf die Mandatsverteilung im neuen Europäischen Parlament gehabt habe.

Der Stadtwahlleiter Bremerhaven hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, der Einspruchsführer habe an der Europawahl 1999 nicht teilnehmen können, weil er keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 17a EuWO gestellt habe. Der Einspruchsführer habe sich nach eigener Mitteilung

erst am 18. Mai 1999 erkundigt, warum er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe.

Ein Unionsbürger, der noch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sei, erhalte auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweise, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist versäumt habe (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO). Unter diesen Voraussetzungen habe ein Unionsbürger noch bis Sonntag, den 13. Juni 1999, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen können (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO). Die Möglichkeit der nachträglichen Erteilung von Wahlscheinen sei auf die in der Europawahlordnung beschriebene Fallgestaltung beschränkt und könne nicht zur Nichtbeachtung der Antragsfrist vom 10. Mai 1999 führen. Die Ausstellung eines Wahlscheins nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO sei deshalb nicht möglich gewesen. Hierauf habe der Bundeswahlleiter in seinem Schreiben vom 11. Juni 1999 an die Landeswahlleiter noch einmal ausdrücklich verwiesen.

Neben der nach Anlage 6 A zu § 19 Abs. 3 EuWO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung habe sich die örtliche Presse der Stadt Bremerhaven über die allgemeinen Informationen sowie das Informationsblatt der Bundesregierung hinaus eingehend mit der Problematik befasst. Von Ende April bis zum Stichtag 10. Mai 1999 sei in den einzelnen Landessprachen der Mitgliedstaaten auf die Antragsfrist hingewiesen worden. Zum Beweis übersandte der Stadtwahlleiter Bremerhaven Kopien dieser Artikel. Danach erfolgte der Aufruf in englischer Sprache am 1. Mai 1999 in der Nordsee-Zeitung. Darin heißt es unter anderem:

„To exercise your right to vote you need to submit an application for registration in the electoral register and hand this application in to the local authority which is competent for the area in which you live.“

Nach Ansicht des Einspruchsführers, dem die Stellungnahme des Stadtwahlleiters Bremerhaven zur Kenntnis gegeben worden ist, hatte der Stadtwahlleiter seinen sieben Argumenten nichts entgegenzusetzen. Die Feststellung, dass die Ausstellung eines Wahlscheins nicht möglich gewesen sei, sei nicht haltbar, weil nur durch Prüfung eines Antrags feststellbar gewesen wäre, ob das Fristversäumnis durch sein Verschulden verursacht worden sei oder nicht. Sein Fall sei jedoch vor der Wahl überhaupt nicht geprüft worden. Im Übrigen wiederholt der Einspruchsführer die in seinem Einspruchsschreiben vorgetragene Gründe, insbesondere dass in den Veröffentlichungen lediglich auf die Antragsfrist hingewiesen worden sei, die nach der Europarichtlinie für Erstwähler vorgesehen sei, nicht aber darauf, dass alle nichtdeutschen Unionsbürger erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen mussten.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die

Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten war, unternommen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Des Weiteren hat der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April 1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Das Bundesministerium des Innern hat zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in diesem und einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führten, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass

Unionsbürger entscheiden könnten, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, müssten nach Ansicht der Kommission unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach-

und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Wie der Einspruchsführer bereits richtig dargestellt hat, sind wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Bundesrepublik Deutschland leben (Unionsbürger), gemäß § 17a Abs. 2 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist nicht mehr stattgegeben werden.

Da der Einspruchsführer nach dem vorgetragenen Sachverhalt einen derartigen Antrag nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt hat, war er nach den geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Bremerhaven einzutragen. Deshalb konnte er sein Wahlrecht wegen Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen nicht ausüben.

Es besteht jedoch – wie der Einspruchsführer ebenfalls richtig ausführt – gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit, einem Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein bis zum Wahltag um 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO) zu erteilen, wenn er nachweist, dass er *ohne sein Verschulden* die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt hat. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit erfüllt. Der Einspruchsführer hat aber nach dem ermittelten Sachverhalt keine derartigen Gründe vorgetragen, welche die Ausstellung eines so genannten selbständigen Wahlscheins gerechtfertigt hätten. Das Versäumen der Antragsfrist kann, wie der Stadtwahlleiter Bremerhaven zu Recht darlegt, nicht als ein solcher Grund gewertet werden.

Ein Wahlfehler ergibt sich auch nicht aus der nach Ansicht des Einspruchsführers mangelnden Information nichtdeutscher Unionsbürger über die Antragspflicht und -frist:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises wie folgt geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten sind somit sowohl vom Bundeswahlleiter als auch vom Stadtwahlleiter Bremerhaven, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden.

Außerdem haben die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen weiteren oben genannte Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ergriffen.

Dementsprechend hatte der Einspruchsführer die Möglichkeit, sich über die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren. Dass er dennoch von der Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in der festgelegten Frist stellen zu müssen, keine Kenntnis erlangt hat bzw. davon ausgegangen ist, die Antragspflicht gelte nur für Erstwähler, ist ihm selbst zuzurechnen. Weder aus der deutschsprachigen noch aus der englischsprachigen Bekanntmachung in der Nordsee-Zeitung ist ein derartiger Hinweis, wonach nur Erstwähler einen Antrag zur Eintragung in das

Wählerverzeichnis stellen müssen, zu entnehmen. In der Bekanntmachung vom 17. April 1999 heißt es ausdrücklich: „Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag.“ Demnach hat der Einspruchsführer auch nicht ohne sein Verschulden i.S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Antragspflicht versäumt.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtli-

cher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist deshalb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Der Deutsche Bundestag sieht sich auch nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungsache – Az: EuWP 1/99 –
des Herrn Peter Mahnhardt
wohnhaft: Steintal 23a, 25997 Hörnum/Sylt
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 13. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 15. Juni 1999, hat der Einspruchsführer die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 angefochten.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung seines Einspruchs vor, wie bereits bei der Bundestagswahl 1998 und der „Wahl zum Landrat im Ja. 1999“, sei er auch zur Europawahl am 13. Juni 1999 nicht in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Hörnum (Sylt) eingetragen gewesen. Wie man aus beiliegenden Bestätigung der Anmeldung der Gemeinde Hörnum (Sylt) ersehen könne, sei er am 7. Februar 1972 „eingemeindet“ worden. Er sei zu keinem Zeitpunkt mit erstem Wohnsitz woanders gemeldet gewesen. Deshalb werde er die Angelegenheit jetzt der Staatsanwaltschaft Flensburg für strafrechtliche Ermittlungen übergeben.

Die Bestätigung der Anmeldung lag der Einspruchsschrift nicht bei.

Nach Auskunft des Amtes Landschaft Sylt ist der Einspruchsführer aufgrund einer Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg, wonach er am 19. April 1999 aus seiner Hamburger Wohnung ausgezogen sei, seit dem 19. April 1999 im Melderegister des die Gemeinde Hörnum (Sylt) verwaltenden Amtes Landschaft Sylt mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sein ehemaliger Hauptwohnsitz in Hamburg sei mit demselben Datum abgemeldet worden. Dementsprechend sei der Einspruchsführer zu der am 17. Januar 1999 im Kreis Nordfriesland durchgeführten Landratswahl – wie er selbst angibt – nicht in das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Hörnum (Sylt) eingetragen gewesen. Zur Europawahl sei der Einspruchsführer jedoch in das Selbstige eingetragen worden, weil am 19. April 1999 die Änderung der Eintragung seiner Anschrift in der Gemeinde Hörnum (Sylt) von dem Status Nebenwohnsitz zum

Hauptwohnsitz erfolgt sei. Die Wahlbenachrichtigungskarte habe dem Einspruchsführer jedoch an seinem Hauptwohnsitz nicht zugestellt werden können. Sie sei an die Gemeinde Hörnum (Sylt) mit dem Vermerk „verzogen nach Düpenautal 4a, 22589 Hamburg“ zurückgesandt worden.

Zum Beweis lege das Amt Landschaft Sylt eine Kopie der zurückgesandten Wahlbenachrichtigungskarte des Einspruchsführers vor, aus der die Richtigkeit dieser Angaben ersichtlich ist.

Zu der dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahme hat sich dieser nicht mehr geäußert.

Aus einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Schreiben des Amtes Landschaft Sylt an den Einspruchsführer geht hervor, dass das Wählerverzeichnis für die Teilnahme an der Europawahl in der Zeit vom 25. bis 28. Mai 1999 öffentlich ausgelegt worden ist und die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung desselben am 20. Mai 1999 in ortsüblicher Weise erfolgt ist.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil der Vortrag des Einspruchsführers einen Wahlfehler nicht erkennen lässt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Europawahlordnung sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, wobei bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde für die Eintragung zuständig ist. Der Einspruchsführer war seit dem 19. April 1999 und damit am Stichtag, nämlich am 9. Mai 1999, unter der Anschrift Steintal 23a in 25997 Hörnum (Sylt) mit alleiniger Wohnung gemeldet und deshalb in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen.

Das Wählerverzeichnis ist gemäß § 20 Abs. 1 EuWO unter den dort genannten Bedingungen öffentlich auszulegen. Dies ist für das Amt Landschaft Sylt in der Zeit vom 25. bis 28. Mai 1999 erfolgt. Die durch § 19 Abs. 1 EuWO vorgeschriebene Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgte am 20. Mai 1999 in ortsüblicher Weise. Demnach hatte der Einspruchsführer die Möglichkeit, sich durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über seine ordnungsgemäße Eintragung zu informieren, was angesichts seiner seit der Bundestagswahl 1998 bestehenden Zweifel über seine Wahlberechtigung in der Gemeinde Hörnum (Sylt) nahe gelegen hätte.

Des Weiteren sollte der Einspruchsführer durch Zusendung einer Wahlbenachrichtigungskarte über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert werden, die ihm aber von der Deutschen Post AG nicht zugestellt werden konnte, weil er nach den dort vorliegenden Angaben nach Hamburg verzogen sein soll.

Der Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte ist jedoch keine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Sie dient lediglich der zusätzlichen Information des jeweiligen Wahlberechtigten über den Wahlort, die Wahlzeit, die Nummer, unter der er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und Ähnliches mehr (§ 18 EuWO).

Der Einspruchsführer hätte auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und ohne die Wahlbenachrichtigungskarte seine Stimme zur Europawahl in dem für ihn entsprechend seinem Wohnsitz zuständigen Wahlbezirk abgeben können. Dass er dies nicht getan hat, hat er sich selbst zuzuschreiben. Das Amt Landschaft Sylt hat somit keinen Wahlfehler begangen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 11/99 –
des Herrn Klaus Müller
derzeitige Postanschrift: Hotel Uedorfer Hof, Haus Schallenberg,
Aggerstraße 8, 53332 Bornheim
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Juni 1999, eingegangen beim Deutschen Bundestag am 23. Juni 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung seines Einspruchs vor, er sei an der Teilnahme zu der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und damit an der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Rechte gehindert worden. Obwohl er rechtzeitig vor seinem Reiseaufenthalt in Deutschland, Flensburg, bei seinem rechtsgültigen Hauptwohnsitz in der Stadt Leipzig die Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl beantragt und aus Kiel mittels eines Telegramms am 1. Juni 1999 um Bearbeitung und Erledigung gebeten habe, habe er bis zum Tag der Absendung seines Einspruchs keine inhaltliche Antwort erhalten. Damit habe die zuständige Behörde in Leipzig ihn an der beabsichtigten Stimmabgabe mittels Briefwahl gehindert. Er nehme an, dass sein Antrag nicht bearbeitet und er somit während seiner Abwesenheit nicht in die „Wählerlisten“ eingetragen worden sei. Jedenfalls seien ihm die Briefwahlunterlagen nicht nach Flensburg, wo er sich bis zum 15. Mai 1999 aufgehalten habe, zugesandt worden. In dem Telegramm an die Stadt Leipzig vom 1. Juni 1999 habe er seine derzeit gültige Postanschrift, an die die Briefwahlunterlagen gesandt werden sollten, angegeben.

Nach Ansicht des Einspruchsführers sei seine Wahlbehinderung ausreichend nachgewiesen, weshalb er eine Wahlprüfung unter sofortiger Klärung der Kostenfrage beantrage. Der Einspruchsführer verweist außerdem auf seine Behinderung zur Wahl des Deutschen Bundestages am 27. September 1998

und auf seinen Einspruch, den er deswegen beim Bundeswahlleiter eingelegt habe.

Aus der von der Stadt Leipzig abgegebenen Stellungnahme zu dem Einspruch ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Einspruchsführer wohnt bereits seit zwei Jahren nicht mehr unter der von ihm angegebenen Adresse in Leipzig. Er wurde mit Wirkung vom 6. März 1996 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Dem Eigentümer des Wohnhauses, welches der Einspruchsführer als Anschrift angegeben hat, ist dieser nicht bekannt. Die Wohnung ist an eine andere Person vermietet. Die Stadtverwaltung Leipzig weist darauf hin, sie habe im Zusammenhang mit der Oberbürgermeisterwahl 1998 und der Bundestagswahl 1998 mit dem Einspruchsführer einen umfangreichen Schriftwechsel bezüglich der Voraussetzungen einer Teilnahme an den jeweiligen Wahlen, gegebenenfalls auch an seinem derzeitigen Aufenthaltsort, geführt, ohne dass dies zu einer Klärung des Problems beigetragen hätte.

Hinsichtlich der Europawahl habe der Einspruchsführer auf sein Schreiben vom 25. März 1999 eine Antwort an die von ihm angegebene Adresse in Flensburg erhalten, in der ihm die wahl- und melderechtlichen Voraussetzungen zum wiederholten Mal erläutert worden seien. Die nunmehr angegebene Kieler Anschrift sei der Stadtverwaltung bisher nicht bekannt gewesen.

Aufgrund dieser Umstände habe der Einspruchsführer keine Briefwahlunterlagen der Stadt Leipzig erhalten.

Eine Nachfrage bei der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Kiel, die der Einspruchsführer als letzte Postanschrift angegeben hat, hat ergeben, dass er dort ein Zimmer bewohnt habe, es aber nicht bekannt sei, ob er sich dort noch aufhalte. Das Eingangsbestätigungsschreiben zu seinem

Einspruch gegen die Europawahl sei dem Einspruchsführer von der Katholischen Kirchengemeinde zugeleitet worden. Mitte Oktober 1999 sei er letztmalig im Sekretariat der Katholischen Kirchengemeinde erschienen.

Mit Schreiben vom 6. November 1999 hat der Einspruchsführer wiederum eine neue „Reiseanschrift“ – es handelt sich um die Anschrift eines Hotels – mitgeteilt und ansonsten im Wesentlichen die Beanstandungen aus seiner Einspruchsschrift wiederholt. Insbesondere hat er nochmals auf seinen Schriftsatz, den er wegen seiner angeblichen Behinderung an der Teilnahme an der Bundestagswahl an den Bundeswahlleiter gesandt habe, hingewiesen und gebeten, diesen Schriftsatz anzufordern. Dieser Schriftsatz sei dem stellvertretenden Landeswahlleiter von Schleswig-Holstein im Mai 1999 zur Weiterleitung auf dem Dienstweg an den Bundeswahlleiter ausgehändigt worden. Eine Antwort vom Bundeswahlleiter habe er bis heute nicht erhalten.

Auf Rückfrage hat der Bundeswahlleiter mitgeteilt, dass der Einspruchsführer mit einem ca. 20 Seiten umfassenden Schreiben vom 15. Februar 1999 Einspruch gegen die Bundestagswahl am 27. September 1998 habe einlegen wollen. Der Bundeswahlleiter habe ihm mit dem Hinweis auf den Fristablauf für die Anfechtung der Bundestagswahl sein Schreiben zurückgesandt.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Europawahlordnung (EuWO) sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, wobei bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde für die Eintragung zuständig ist. Der Einspruchsführer war seit dem Jahr 1996 und damit am Stichtag, nämlich am 9. Mai 1999, nicht mehr bei der Stadt Leipzig mit Hauptwohnsitz gemeldet und deshalb nicht in das dortige Wählerverzeichnis zur Europawahl eingetragen. Somit hat der Einspruchsführer nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines gemäß § 24 Abs. 1 EuWO erfüllt. Ein Wahlberechtigter kann seine Stimme jedoch nur mittels Briefwahl abgeben, wenn er einen Wahlschein hat (§ 6 Abs. 5 Buchstabe b EuWG).

Die Nichtausstellung des Wahlscheins einschließlich der Briefwahlunterlagen für den Einspruchsführer durch die Stadt Leipzig entsprach den geltenden wahlrechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen können Wahlberechtigte ohne eine Wohnung innezuhaben, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sofern sie sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EuWO). Über die näheren Voraussetzungen ist der Einspruchsführer laut Stellungnahme der Stadt Leipzig bereits mehrmals informiert worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 16/99 –
des Herrn Hermann Witte
wohnhaft: Ostwall 41a, 41751 Viersen
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Juni 1999 und einem ergänzenden Schreiben vom 29. Juni 1999 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass er vom zuständigen Wahlleiter und von der Bürgermeisterin der Stadt Viersen von der Teilnahme an der Europawahl ausgeschlossen worden sei, indem er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei. Nach Auskunft des Wahlleiters am Wahltag sei nur derjenige wahlberechtigt, der in das Wählerverzeichnis eingetragen sei. Nach dem Rechtsstaatsverständnis des Einspruchsführers ist derjenige für die Europawahl wahlberechtigt, der Bürger der EG ist, das erforderliche Wahlalter hat und „im Besitz der bürgerlichen Rechte“ ist. Er sei durch die Bürgermeisterin der Stadt Viersen bereits von der Teilnahme an der Bundestagswahl und der Kommunalwahl im September 1998 ausgeschlossen worden. Der Petitionsausschuss des Bundestages habe „den Entzug von Wahlrecht und Wählbarkeit aus taktischen Gründen gegen kritische Bürger bei der Bundestagswahl 1998 zumindest mittelbar gebilligt“.

Zu dem Wahleinspruch liegt eine Stellungnahme der Stadt Viersen vor. Daraus geht hervor, dass der Einspruchsführer bis zum Tag der Stellungnahme, dem 9. Juli 1999, nicht mit einer Wohnung im Melderegister der Stadt Viersen eingetragen war. Da er somit zum Stichtag nicht in Viersen gemeldet war, sei er auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen gewesen. Der Einspruchsführer habe auch keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) gestellt. Von der Möglichkeit, innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch gegen die

Nichteintragung seiner Person in das Wählerverzeichnis einzulegen, habe er ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. Des Weiteren habe der Einspruchsführer auch keinen so genannten selbständigen Wahlschein gemäß § 24 Abs. 2 EuWO beantragt. Die Frist für die Beantragung eines solchen Wahlscheins sei um 18.15 Uhr am Wahltag, als der Einspruchsführer in der Wahldienststelle erschienen sei, bereits abgelaufen gewesen. Aus den genannten Gründen sei er nicht zur Stimmabgabe zugelassen worden.

Nach Auskunft der Stadt Viersen ist sowohl die Nichteintragung des Einspruchsführers im Melderegister als auch seine Nichteintragung im Wählerverzeichnis der Stadt Viersen bzw. Nichtzulassung zur Stimmabgabe für die Europawahl Gegenstand einer jeweils am 21. April bzw. 17. Juni 1999 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereichten Klage.

Die Stellungnahme der Stadt Viersen ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat hierzu ergänzend zu seinem Einspruch vorgetragen, die Bürgermeisterin und der Wahlleiter der Stadt Viersen würden offenkundig bereits im Vorfeld der Wahl das Wahlergebnis selektieren. Es sei davon auszugehen, dass der Ausschluss seiner Person von der Wahl kein Einzelfall sei. Die offizielle Wahlbeteiligung könne als Indiz für die Manipulation des gewünschten Wahlerfolgs der politischen Akteure gelten.

Der Einspruchsführer hatte bereits mit einer ähnlichen Begründung die Bundestagswahl 1998 angefochten. Der Einspruch wurde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahl-

prüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Nichtzulassung des Einspruchsführers zur Stimmabgabe für die Europawahl in der Stadt Viersen mangels Eintragung in das Wählerverzeichnis lässt einen Wahlfehler nicht erkennen.

Entgegen der Annahme des Einspruchsführers sind die von ihm genannten Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nicht vollständig. Gemäß § 6 Abs. 1 EuWG sind für die Europawahl unter anderem alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6 a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Soweit nach dem Sachverhalt ersichtlich, hat der Einspruchsführer diese Voraussetzungen erfüllt. Die Vorschriften des Wahlrechts unterscheiden jedoch zwischen dem materiellen Wahlrecht, d. h. der Wahlberechtigung an sich (§ 6 Abs. 1 bis 3 EuWG) und den formellen Voraussetzungen, d. h. der Ausübung des Wahlrechts im konkreten Fall. Danach kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 14 Abs. 1 Bundeswahlgesetz – BWG – i. V. m. § 4 EuWG). Daraus folgt, dass ein Bürger sein Wahlrecht nur bei Erfüllung sowohl der materiellen als auch der formellen Voraussetzung tatsächlich ausüben kann.

Der Einspruchsführer war zwar nach den vorliegenden Erkenntnissen materiell wahlberechtigt, hat aber die formellen Voraussetzungen zur Ausübung seines Wahlrechts nicht erfüllt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Der Einspruchsführer war zu diesem Stichtag bei der Stadt Viersen nicht gemeldet und deshalb auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Er hätte jedoch Einsicht in das öffentlich ausgelegte Wählerverzeichnis nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch dagegen einlegen können, wenn er es für unrichtig oder unvollständig gehalten hätte (§§ 20 und 21 EuWO), was aufgrund seiner Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1998, für die er ebenfalls nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war, nahe gelegen hätte.

Des Weiteren hatte der Einspruchsführer noch die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 EuWO einen Wahlschein zu beantragen. Diese einem Wahlberechtigten vom Ordnungsgeber eingeräumten Möglichkeiten zur Ausübung seines Wahlrecht hat der Einspruchsführer jedoch nicht genutzt. Er hat vielmehr am Wahltag erst um 18.15 Uhr sein Anliegen bei der zuständigen Wahlbehörde vorgebracht, so dass auch die letzte Frist für die Ausstellung eines Wahlscheins, nämlich am Wahltag bis 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 EuWO), nunmehr abgelaufen war. Die Versäumnisse hat sich der Einspruchsführer selbst zuzurechnen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 26/99 –
des Herrn Herbert Schäfer
wohnhaft: Hirtenrangen 6, 96523 Steinach

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einer so genannten Gesprächsnotiz vom 18. Juni 1999, die der Einspruchsführer persönlich bei der Gemeinde Lautertal abgegeben hat, und die am 7. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Die von dem Einspruchsführer verfasste „Gesprächsnotiz“ enthält folgende Begründung: „Hiermit wird gegen Art der Durchführung o.g. Wahl durch den Wahlleiter Einspruch wegen Verhinderung meiner Teilnahme eingelegt.“

Die Gemeinde Lautertal hat zu dem Einspruch mitgeteilt, der Einspruchsführer sei in der Gemeinde Lautertal lediglich mit Zweitwohnsitz gemeldet, sein Hauptwohnsitz befinde sich in der Stadt Steinach. Er sei deshalb bei der Stadt Steinach im Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen gewesen und hätte dort sein Wahlrecht ausüben können.

Nach einem Auszug aus dem Melderegister der Gemeinde Lautertal ist der Einspruchsführer seit dem 26. Juni 1998 in Steinach mit Hauptwohnsitz gemeldet und unter der Anschrift in Lautertal mit dem Status Nebenwohnung melderechtlich erfasst.

Die Stadtverwaltung Steinach hat diese Angaben bestätigt und einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis zur Europawahl übersandt. Danach war der Einspruchsführer im Wahlbezirk 04 der Stadt Steinach unter der laufenden Nummer 115 in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die an die Anschrift in Steinach gesandte Wahlbenachrichtigungskarte des Einspruchsführers sei mit dem Vermerk „unbekannt“ zurückgekommen. Ein erneuter Versuch, die Wahlbenachrichtigung persönlich durch einen Boten der Stadt Steinach zu überbringen, sei ebenfalls gescheitert.

Ein an dieselbe Anschrift in Steinach gerichtetes Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses ist ebenfalls mit dem Vermerk „unbekannt“ zurückgekommen.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil anhand des Sachverhaltes kein Wahlfehler festgestellt werden konnte.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Europawahlordnung (EuWO) sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, wobei bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde für die Eintragung zuständig ist. Der Einspruchsführer war seit dem 26. Juni 1998 und damit am Stichtag, nämlich am 9. Mai 1999, unter einer Anschrift in Steinach mit Hauptwohnsitz gemeldet und deshalb in das dortige Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen.

Des Weiteren sollte der Einspruchsführer durch Zusendung einer Wahlbenachrichtigungskarte über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert werden, die ihm aber weder von der Deutschen Post AG zugestellt noch persönlich überbracht werden konnte,

weil er offensichtlich unter dieser Anschrift in Steinach unbekannt war. Der Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte ist jedoch keine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Sie dient lediglich der zusätzlichen Information des jeweiligen Wahlberechtigten über den Wahlort, die Wahlzeit, die Nummer, unter der er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und Ähnliches mehr (§ 18 EuWO).

Der Einspruchsführer hätte dementsprechend seine Stimme zur Europawahl auch ohne die Wahlbenachrichtigungskarte in dem für ihn entsprechend seinem Wohnsitz zuständigen Wahlbezirk 04 in Steinach abgeben können. Die Gemeinde Lautertal hat somit keinen Wahlfehler begangen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 4/99 –
des Herrn Anthony F. Rich
wohnhaft: Egerländer Weg 8, 82140 Olching
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Juni 1999, das am 17. Juni 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 angefochten.

Der Einspruchsführer vertritt die Ansicht, dass die Regelung des § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO), wonach ein nichtdeutscher Unionsbürger nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, eine Diskriminierung darstellt, die mit europäischem Recht nicht vereinbar ist.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe sich mit Schreiben vom 29. Mai 1999 an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte gewandt, ihm eine Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu verschaffen. Diesem Antrag sei nicht entsprochen worden.

Nachdem seine Frau etwa drei Wochen vor der Europawahl ihre Wahlbenachrichtigung erhalten habe, habe er sich bei der Gemeinde erkundigt, wann er seine Wahlbenachrichtigung erhalte. Dort sei ihm mitgeteilt worden, dass er als Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates nur auf Antrag in die Wählerliste aufgenommen werde und dass die Frist schon längst abgelaufen sei. Da er bei der letzten Europawahl seine Stimme habe abgeben können, sei er davon ausgegangen, dass er auch weiterhin als Wähler geführt werde, zumindest solange er in der selben Gemeinde wohnhaft sei. Außerdem sei die Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis unverhältnismäßig lang; seine zwei Wochen vor der Wahl gestellte Anfrage hätte noch ausreichen müssen.

Zu dem Wahleinspruch liegt eine Stellungnahme des Kreiswahlleiters Fürstfeldbruck vor, die dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben wurde.

Darin wird ausgeführt, dass der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 17a Abs. 2 EuWO schriftlich bis spätestens zum 34. Tag vor der Wahl (10. Mai 1999), 16.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindebehörde hätte gestellt werden müssen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handele, könnten verspätete Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Der Kreiswahlleiter habe gemäß § 19 Abs. 3 EuWO durch öffentliche Bekanntmachungen in zwei regionalen Tageszeitungen am 26. März und 15. April 1999, durch allgemeine Pressemitteilung vom 20. April 1999, Benachrichtigung des örtlichen Rundfunksenders und Aufnahme der Bekanntmachung in das Amtsblatt des Landkreises vom 24. März 1999 auf das Antragsersfordernis hingewiesen.

Die Gemeinde Olching selbst sei nicht zur Veröffentlichung verpflichtet gewesen. Hier hätten aber auch Informationsbroschüren im Rathausgebäude ausgelegt. Die Tatsache, dass der Einspruchsführer darauf vertraut habe, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, könne nicht der Gemeinde Olching angelastet werden. Im Vorfeld der Wahl habe es genügend Informationsmöglichkeiten gegeben.

Nach Angaben der Gemeinde Olching habe der Einspruchsführer ca. am 1. Juni 1999 im Wahlamt vorgesprochen. Zu diesem Zeitpunkt sei die oben genannte Antragsfrist bereits abgelaufen gewesen.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme des Kreiswahlleiters dahin gehend geäußert, dass diese sein Vorbringen bestätige, wonach ein schwerwiegender Wahlfehler insofern vorliege, als der Gesetzgeber ihm die Möglichkeit zur Ausübung seiner demokratischen Grundrechte verweigere,

weil § 17a Abs. 2 EuWO EU-Staatsbürger diskriminiere. Es gehe ihm darum, dass zumindest bei der Europawahl alle Wähler in der Bundesrepublik Deutschland vom deutschen Gesetzgeber gleich behandelt werden.

Des Weiteren habe der Kreiswahlleiter nicht mitgeteilt, ob er in den Veröffentlichungen in den lokalen Medien darauf hingewiesen habe, dass sich auch die EU-Bürger erneut eintragen lassen müssten, die schon einmal bei der letzten Europawahl gewählt hatten. Außerdem sei ihm keine Verpflichtung bekannt, regionale Zeitungen zu lesen oder örtliche Rundfunksender zu hören. Es entspreche auch nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, ständig zum nächsten Rathaus zu rennen und nach ausliegenden Broschüren zu suchen, um festzustellen, ob ein früher erworbenes Recht inzwischen entzogen worden sei.

Nach Ansicht des Einspruchsführers war eine beträchtliche Anzahl von EU-Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland von der Ungleichbehandlung betroffen, so dass ein Wahlfehler vorliege, der auf die Mandatsverteilung im Europäischen Parlament von Einfluss hätte sein können. Sollte es sich tatsächlich um eine geringe Anzahl handeln, wäre es den Behörden zuzumuten gewesen, die EU-Bürger persönlich anzusprechen und sie aufzufordern, sich erneut in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Auch in dieser Hinsicht liege der Wahlfehler beim Gesetzgeber.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten war, unternommen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Des Weiteren hat der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespres-

seamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April 1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Das Bundesministerium des Innern hat zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in diesem und einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führten, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden könnten, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerver-

zeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

- Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind, wahlberechtigt. Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind diese materiell wahlberechtigten Unionsbürger *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist grundsätzlich nicht mehr stattgegeben werden.

Das Verhalten der Gemeinde Olching, den Einspruchsführer wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr in das Wählerverzeichnis einzutragen, begründet keinen Wahlfehler. Es besteht zwar gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit, einem wahlberechtigten Unionsbürger, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein bis zum Wahltag um 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO) zu erteilen, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt hat. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit erfüllt, was jedoch beides im Falle des Einspruchsführers nach dem ermittelten Sachverhalt nicht gegeben war.

Ein Wahlfehler ergibt sich auch nicht aus den nach Ansicht des Einspruchsführers mangelnden Informationen nichtdeutscher Unionsbürger über die Antragspflicht und -frist:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises wie folgt geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in

§ 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten sind somit sowohl vom Bundeswahlleiter als auch vom Kreiswahlleiter Fürstfeldbruck, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden.

Außerdem haben die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen weitere oben genannte Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ergriffen.

Dementsprechend hatte der Einspruchsführer die Möglichkeit, sich über die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren. Dass er dennoch von der Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in der festgelegten Frist stellen zu müssen, keine Kenntnis erlangt hat bzw. davon ausgegangen ist, die Antragspflicht gelte nur für Erstwähler, ist ihm selbst zuzurechnen.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO

von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist deshalb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Der Deutsche Bundestag sieht sich auch nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 5/99 –
des Herrn Hans-Hendrik-Herman Peters
wohnhaft: Birkenstraße 19, 35066 Frankenberg/Eder
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax vom 5. Juli 1999, eingegangen beim Bundestag am 6. Juli 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer hatte sich zunächst mit Telefax vom 7. Juni 1999 an den Bundestag und Bundesrat, den Bundeskanzler, den Bundeswahlleiter und den Wahlleiter der Stadt Frankenberg über die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Wahlberechtigten zur Europawahl 1999 nach dem Europawahlrecht beschwert. Nachdem er vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses darauf hingewiesen worden ist, dass der Wahleinspruch innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen muss, hat er seinen Einspruch mit Telefax vom 5. Juli 1999 erneut mit den gleichen Einwänden vorgelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, er sei als Niederländer (mit drei deutschen Großeltern) von der Stadt Frankenberg/Eder von der Europawahl 1999 ausgeschlossen worden. Von seiner früheren Wohnge-
meinde Edertal habe er immer zeitgerecht und ordnungsgemäß die Wahlunterlagen für die Europawahl 1994 und alle Kommunalwahlen erhalten.

Nach Ansicht des Einspruchsführers lässt sich durch die „Registrierpflicht der nichtdeutschen EU-P-99 Wahlberechtigten“ einerseits eine grundgesetzwidrige Ungleichbehandlung der nichtdeutschen Wahlberechtigten begründen, andererseits sei hierdurch eine Verzerrung der Wahlergebnisse herbeigeführt.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1999 mitgeteilt, dass der Einspruchsführer sich be-

reits im Vorfeld der Wahl über die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis beschwert habe. Dieser sei sowohl durch den Magistrat der Stadt Frankenberg/Eder als auch durch ihn – den Kreiswahlleiter – auf die rechtliche Situation hingewiesen worden. Ein Fehler liege seines Erachtens nicht vor; vielmehr habe der Einspruchsführer es versäumt, rechtzeitig seine Eintragung in das Wählerverzeichnis seiner Wohnge-
meinde zu beantragen.

Auf die Möglichkeit zur Eintragung in das Wählerverzeichnis sei mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. April 1999, veröffentlicht am 17. April 1999 in den Bekanntmachungsorganen des Landkreises Waldeck-Frankenberg, hingewiesen worden. Allerdings sei im gesamten Landkreis kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden. Zusätzlich sei in einer Pressemitteilung im Lokalteil der Zeitungen nochmals auf das Verfahren hingewiesen worden. In vielen ähnlich gelagerten Fällen seien die EU-Bürger jedoch erst aufmerksam geworden, als die Wahlbenachrichtigungen an die anderen Wahlberechtigten versandt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt sei es aber für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis (Ausschlussfrist war der 34. Tag vor der Wahl, 10. Mai 1999, 16.00 Uhr) viel zu spät gewesen.

Um in Zukunft solche Irritationen zu vermeiden, regt der Kreiswahlleiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg dringend an, die wahlrechtlichen Bestimmungen zu ändern.

Zu der dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegebenen Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat sich dieser wie folgt geäußert:

Er begrüßt die Meinung des Kreiswahlleiters, dass das EU-Wahlrecht für nichtdeutsche EU-Staatsbürger mit langjährigem Wohnsitz in Deutschland dringend änderungsbedürftig sei, damit es in Deutsch-

land in Zukunft keine Europawahlen mehr ohne Europäer gebe. Darüber hinaus befürwortet der Einspruchsführer das volle „Wohnstaatwahlrecht in allen EU-Staaten für Angehörige eines anderen EU-Wohnstaates, die ihren langjährigen Wohnsitz in dem anderen EU-Wohnstaat haben“.

Des Weiteren wendet er sich noch einmal gegen die sog. Registrierpflicht der nichtdeutschen Wahlberechtigten. Bei der Europawahl 1994 habe er die Wahlunterlagen problemlos erhalten und nur eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben müssen, dass er nicht auch in seinem Heimatstaat an der Europawahl teilnehmen werde. Bei seiner Ummeldung zum 1. April 1999 in der Stadt Frankenberg seien ihm alle möglichen Fragen gestellt worden, nicht jedoch die Frage, ob er an der Europawahl 1999 teilnehmen wolle. Seiner Ansicht nach hätte das Einwohnermeldeamt der Stadt Frankenberg/Eder ihn im Rahmen der Sorgfaltspflicht auf die Registrierungspflicht für die bevorstehende Europawahl aufmerksam machen sollen. Dies erfordere seines Erachtens die immer behaupteten Bestrebungen zu einer optimalen Bürgernähe und der Dienstleistungsauftrag der kommunalen Behörden.

Nach Auffassung des Einspruchsführers können solche Irritationen künftig vermieden werden, wenn alle EU-Staatsbürger bei der Wahlbehörde ihres Wohnstaates einmalig eine Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie im EU-Heimatstaat nicht als Wähler eingetragen sind.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten ist, ergriffen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April

1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Im Übrigen hat das Bundesministerium des Innern zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führen, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten

Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

- Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Bundesrepublik Deutschland leben (Unionsbürger), nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist nicht mehr stattgegeben werden.

Da der Einspruchsführer nach dem vorgetragenen Sachverhalt einen derartigen Antrag nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt hat, war er nach den geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Frankenberg/Eder einzutragen. Deshalb konnte er sein Wahlrecht wegen Nicht-

erfüllung der formellen Voraussetzungen nicht ausüben. Die Stadt Frankenberg/Eder hat insoweit keinen Wahlfehler begangen.

Die vorgeschriebenen Informationspflichten sind somit sowohl vom Bundeswahlleiter als auch vom Kreiswahlleiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden. Außerdem haben die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter weitere oben genannte Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ergriffen.

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises folgendermaßen geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO vorgeschriebenen Presseorganen zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen. Der Bundeswahlleiter hat neben den genannten vorgeschriebenen öffentlichen

Bekanntmachungen in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Dementsprechend hatte der Einspruchsführer mehrere Möglichkeiten, sich über die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren. Dass er dennoch von der Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in der festgelegten Frist stellen zu müssen, keine Kenntnis erlangt hat, ist ihm selbst zuzurechnen.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepu-

blik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist deshalb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Im Übrigen sieht sich der Deutsche Bundestag nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 18/99 –
des Herrn Tracey Runciman
wohnhaft: Störtebeker Weg 47 B, 21149 Hamburg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 13. Juni 1999, das am 1. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 angefochten und Protest gegen die seiner Ansicht nach diskriminierende Art der Benachrichtigung der nichtdeutschen EU-Wähler eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, zu seiner großen Überraschung habe er erfahren, dass er in seinem Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 anders als seine deutschen EU-Mitbürger behandelt worden sei. Im Gegensatz zu ihm seien seine Nachbarn, die meisten von ihnen EU-Bürger wie er, rechtzeitig schriftlich informiert worden. Er sei als EU-Bürger und Einwohner im Wahlbezirk Neugraben-Fischbek bei der letzten Kommunalwahl rechtzeitig und schriftlich über seine Wahlberechtigung informiert worden.

Soweit er wisse, sei ausschließlich mit Plakaten in deutscher Sprache bekannt gegeben worden, dass sich nichtdeutsche EU-Bürger beim Ortsamt in die Wählerliste hätten eintragen lassen müssen. Wer als EU-Bürger nicht zufällig ein Plakat gesehen habe bzw. nicht habe lesen und verstehen können, sei um sein demokratisches Wahlrecht gebracht worden. Dies sei nicht im Sinne der EU und führe dazu, dass es dem Zufall überlassen worden sei, ob die Gruppe von Personen, die die europäische Idee praktisch umsetze, ihr Stimmrecht ausübe oder nicht.

Der Kreiswahlleiter des Bezirksamtes Harburg hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 28. Juni 1999 mitgeteilt, dass nach § 17a Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) wahlberechtigte Unionsbürger auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Dieser Antrag sei nach § 17a Abs. 2

EuWO innerhalb bestimmter Fristen zu stellen. Während Wahlberechtigte, die bereits im Wählerverzeichnis eingetragen seien, von der Gemeindebehörde gemäß § 18 EuWO benachrichtigt würden, seien für die Antragstellung nach § 17a EuWO lediglich öffentliche Bekanntmachungen in deutscher Sprache gemäß § 19 Abs. 3 EuWO vorgesehen. Er – der Kreiswahlleiter – habe sich somit an die gesetzlichen Vorgaben der EuWO gehalten.

Auf Nachfrage hat der Stellvertretende Kreiswahlleiter des Bezirksamtes Harburg dem Wahlprüfungsausschuss mit Schreiben vom 6. Oktober 1999, welches dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden ist, mitgeteilt, in welcher Form die öffentliche Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts für EU-Bürger erfolgt sei:

- Auslegung der mehrsprachigen Faltblätter der Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung an folgenden Stellen:

Büro des Europabeauftragten, Büro des Ausländerbeauftragten, Landeszentrale für politische Bildung, Hamburger Öffentliche Bücherhallen, Einwohnerzentralamt, Hamburger Landesverband der SPD, Hamburger Landesverband der CDU, Hamburger Landesverband der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bezirksämter und Ortsämter;

- Pressemitteilungen des Landeswahlleiters, die letzte am 10. Juni 1999;
- Amtliche Bekanntmachung am 26. April 1999 im Amtlichen Anzeiger und folgenden Tageszeitungen:

Hamburger Abendblatt, Hamburger Morgenpost, Die Welt (Hamburg-Ausgabe), Bild-Zeitung, Harburger Anzeigen und Nachrichten, Bergedorfer Zeitung, Die Tageszeitung (Hamburg-Ausgabe).

Bis auf die mehrsprachigen Faltblätter seien die Bekanntmachungen in deutscher Sprache erfolgt.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu wie folgt geäußert: Die Stellungnahme führe lediglich die verschiedenen Stellen auf, wo man die mehrsprachigen Faltblätter hätte bekommen können. Der Grund seiner Wahlanfechtung habe aber in der Ungleichbehandlung der nichtdeutschen EU-Bürger gegenüber deutschen EU-Bürgern bei der Ausübung ihres Wahlrechts für die Europawahl bestanden. Er habe deshalb keine Veranlassung, seine Wahlanfechtung zurückzuziehen.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten war, unternommen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Des Weiteren hat der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April 1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Ferner hat das Bundesministerium des Innern zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche

Unionsbürger in einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führen, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen. Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999

erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind, wahlberechtigt. Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind diese materiell wahlberechtigten Unionsbürger *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist grundsätzlich nicht mehr stattgegeben werden.

Der Einspruchsführer hat einen solchen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht gestellt. Da er somit eine formelle Voraussetzung für die Ausübung seines Wahlrechts nicht erfüllt hat, weil er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war, konnte er seine Stimme zur Europawahl nicht abgeben.

Soweit der Einspruchsführer sich über die seiner Ansicht nach unzureichende Information über die Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts für nichtdeutsche Unionsbürger beschwert, ist deswegen kein Wahlfehler zu erkennen:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Informa-

tion der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises folgendermaßen geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Dieser Pflicht sind sowohl der Bundeswahlleiter als auch die Freie und Hansestadt Hamburg, wie aus der Stellungnahme des Stellvertretenden Kreiswahlleiters des Bezirksamtes Harburg hervorgeht, nachgekommen. Außerdem haben die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter weitere oben genannte Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ergriffen.

Dementsprechend hatte der Einspruchsführer mehrere Möglichkeiten, sich über die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren. Dass er dennoch von der Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in der festgelegten Frist stellen zu müssen, keine Kenntnis erlangt hat, ist ihm selbst zuzurechnen. Die Behauptung des Einspruchsführers, wonach ausschließlich mit Plakaten in deutscher Sprache über die Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger informiert worden sei, trifft somit nicht zu.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von Amts wegen eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist deshalb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Der Deutsche Bundestag sieht sich auch nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 24/99 –
des Herrn Keith Buckley
wohnhaft: Geibel Straße 3 B, 27576 Bremerhaven
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Juni 1999, das am 1. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er sei britischer Staatsbürger und wohne seit 17 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. In Großbritannien habe er an der Europawahl 1999 nicht teilnehmen dürfen, weil er mehr als fünf Jahre im Ausland lebe. Da er vor fünf Jahren in das Wählerverzeichnis für die damalige Europawahl eingetragen worden sei, sei er davon ausgegangen, dass er nach Artikel 9 Abs. 4 der Europawahlrichtlinie für die Wahl am 13. Juni 1999 noch eingetragen gewesen sei. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Bundesrepublik Deutschland in seiner Ansicht nach rechtswidriger Weise die EU-Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt habe.

Nachdem seine Frau, die deutsche Staatsbürgerin sei, im Gegensatz zu ihm eine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, habe er sich am 30. Mai 1999 an das zuständige Wahlamt in Bremerhaven gewandt und nachgefragt, warum er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe. Dort sei ihm mitgeteilt worden, er sei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden, weil er keinen entsprechenden Antrag gestellt habe. Seiner Bitte, ihn nachträglich in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, sei nicht entsprochen worden.

Des Weiteren trägt der Einspruchsführer vor, nach Artikel 12 der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 müsse der Wohnsitzmitgliedstaat die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedin-

gungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat unterrichten. Die von der Bundesregierung und vom Bundeswahlleiter ergriffenen Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist sind nach Meinung des Einspruchsführers nicht geeignet, um 1,7 Millionen in Deutschland lebende Unionsbürger zu informieren. Aus diesem Grunde könnten die Wählerverzeichnisse nicht als vollständig betrachtet werden.

Ferner führt der Einspruchsführer aus, dass Unionsbürger bei Europawahlen nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaates eingetragen würden, der bis zum 34. Tag vor der Wahl bei der Wohnsitzgemeinde gestellt werden müsse. Der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und die Kreis- und Stadtwahlleiter hätten über das Antragerfordernis für Erstwähler durch Bekanntmachungen informiert. Artikel 9 Abs. 4 der Europawahlrichtlinie sehe vor, dass Unionsbürger, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden seien, so lange eingetragen blieben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragten oder von Amts wegen gestrichen würden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Da in Deutschland bei Europawahlen keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt, sondern bis zum 35. Tag vor der Wahl neu erstellt würden, bedeutete dies für die Unionsbürger, dass sie vor jeder Wahl erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssten. Der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und die Kreis- und Stadtwahlleiter hätten jedoch die in Deutschland lebenden Unionsbürger über diese Sonderbedingung gar nicht informiert. Sie hätten nur auf den Stichtag 10. Mai 1999 hingewiesen und nicht darauf, dass jeder Unionsbürger einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müsse, egal ob Erstwähler oder nicht. Das Ergebnis sei gewesen, dass

die meisten, die sich schon bei der letzten Europawahl in ein Wählerverzeichnis hätten eintragen lassen, der Auffassung gewesen seien, sie brauchten keinen erneuten Antrag zu stellen.

Nach Auffassung des Einspruchsführers waren die Wählerverzeichnisse in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer mangelhaften Informationspolitik nicht vollständig und die Rechtmäßigkeit der Ausführung der Europawahl sei verletzt worden.

Außerdem sei im Vorfeld der Europawahl deutsches Recht verletzt worden. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 Europawahlgesetz (EuWG) erhalte ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sei, auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweise, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) versäumt habe. Nach Ansicht des Einspruchsführers muss diese Möglichkeit auch für Unionsbürger zutreffen, die die unzureichenden Maßnahmen des Bundesministers des Innern, des Bundeswahlleiters und der Kreis- und Stadtwahlleiter nicht erreicht haben. In einigen Gemeinden, z. B. Hamburg, hätten die betroffenen Unionsbürger auf Antrag einen Wahlschein bekommen. Die meisten Gemeinden hätten diese Information jedoch verschwiegen. Aus diesem Grund sei die Rechtmäßigkeit der Ausführung der Europawahl ebenfalls verletzt.

Der Stadtwahlleiter Bremerhaven hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, der Einspruchsführer habe an der Europawahl 1999 nicht teilnehmen können, weil er keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 17a EuWO gestellt hatte. Der Einspruchsführer habe sich nach eigener Mitteilung erst am 30. Mai 1999 erkundigt, warum er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe.

Ein Unionsbürger, der noch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sei, erhalte auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweise, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist versäumt habe (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO). Unter diesen Voraussetzungen habe ein Unionsbürger noch bis Sonntag, den 13. Juni 1999, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen können (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO). Die Möglichkeit der nachträglichen Erteilung von Wahlscheinen sei auf die in der EuWO beschriebene Fallgestaltung beschränkt und könne nicht zur Nichtbeachtung der Antragsfrist vom 10. Mai 1999 führen. Die Ausstellung eines Wahlscheins nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO sei deshalb in diesem Fall nicht möglich gewesen. Hierauf habe der Bundeswahlleiter in seinem Schreiben vom 11. Juni 1999 an die Landeswahlleiter noch einmal ausdrücklich verwiesen.

Neben der nach Anlage 6 A zu § 19 Abs. 3 EuWO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung sei für die Stadt Bremerhaven festzustellen, dass sich die örtliche Presse über die allgemeinen Informationen sowie das Informationsblatt der Bundes-

regierung hinaus eingehend mit der Problematik befasst habe. Von Ende April bis zum Stichtag 10. Mai 1999 sei in den einzelnen Landessprachen der Mitgliedstaaten auf die Antragsfrist hingewiesen worden. Zum Beweis übersandte der Stadtwahlleiter Bremerhaven Kopien dieser Artikel. Danach erfolgte der Aufruf in englischer Sprache am 1. Mai 1999 in der Nordsee-Zeitung. Darin heißt es unter anderem:

„To exercise your right to vote you need to submit an application for registration in the electoral register and hand this application in to the local authority which is competent for the area in which you live.“

Der Einspruchsführer, dem die Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden ist, hat seinen Vorwurf wiederholt, dass in den Veröffentlichungen lediglich auf die Antragsfrist hingewiesen worden sei, die nach der Europarichtlinie für Erstwähler vorgesehen sei, nicht aber darauf, dass alle nichtdeutschen Unionsbürger erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen mussten. Auf diese Sonderbedingung hätten die Stadtwahlleiter ausdrücklich hinweisen müssen.

Außerdem sei er nicht über die Möglichkeit der Ausstellung eines Wahlscheins nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO informiert worden. Deshalb habe er auch keinen solchen Antrag gestellt. Zudem könne der Wahlleiter gar nicht wissen, ob er – der Einspruchsführer – die Antragsfrist mit oder ohne Verschulden versäumt habe.

Die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter haben folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten war, unternommen:

Der Bundeswahlleiter hat die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Des Weiteren hat der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt wor-

den ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April 1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Das Bundesministerium des Innern hat zu der Problematik der Antragspflicht für nichtdeutsche Unionsbürger in diesem und einem ähnlich gelagerten Fall wie folgt Stellung genommen:

Da in Deutschland keine permanenten Wählerverzeichnisse geführt würden, sondern diese zum 35. Tag vor jeder Wahl neu erstellt und grundsätzlich sechs Monate nach der Wahl vernichtet würden (§ 83 Abs. 3 EuWO), ist nach Ansicht der Bundesregierung Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG nicht anwendbar. In Mitgliedstaaten, die keine permanenten Wählerverzeichnisse führten, komme demnach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG zur Anwendung, wonach ein aktiv Wahlberechtigter sein Wahlrecht auf seinen Wunsch, d. h. nach Antragstellung, im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben könne. Der Grund hierfür liege in der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie, die festlegt, dass Unionsbürger entscheiden könnten, ob sie ihr Wahlrecht im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten.

Die Europäische Kommission vertrete jedoch seit Dezember 1997 die Auffassung, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG. Unionsbürger, die in Deutschland bei einer Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren, seien unter den in Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen bei der nächsten Europawahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Sie habe deshalb in Erwägung gezogen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Umsetzung der genannten Richtlinie einzuleiten. Angesichts der geschilderten rechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sei die Europäische Kommission darüber hinaus der Meinung, Deutschland wäre dazu verpflichtet gewesen, die nichtdeutschen wahlberechtigten Unionsbürger durch eine geeignete Informationskampagne besonders auf die Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen zu müssen, hinzuweisen.

Denn diejenigen wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger, die bereits 1994 in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien, hätten guten Grund gehabt anzunehmen, dass sie „eingetragen bleiben“.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Bundesregierung wegen der oben genannten Auffassung der Europäischen Kommission, die deutsche Regelung der Europawahlordnung verletze Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG, die Europawahlordnung so ändern wolle, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei nachfolgenden Europawahlen von Amts wegen eingetragen werden, es sei denn, sie äußern einen gegenteiligen Wunsch oder verlieren das aktive Wahlrecht. Zur Umsetzung dieser Zusage an die Europäische Kommission würden die für die Europawahl 1999 erstellten Wählerverzeichnisse bereits aufbewahrt. Die rechtliche Grundlage sei mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293) geschaffen worden, wonach die Antragsunterlagen der bei der Europawahl 1999 in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Unionsbürger nicht mehr vernichtet werden dürfen (§ 87 EuWO).

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Wie der Einspruchsführer bereits richtig dargestellt hat, sind wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Bundesrepublik Deutschland leben (Unionsbürger), gemäß § 17a Abs. 2 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist nicht mehr stattgegeben werden.

Da der Einspruchsführer nach dem vorgetragenen Sachverhalt einen derartigen Antrag nicht innerhalb

der dafür vorgesehenen Frist gestellt hat, war er nach den geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Bremerhaven einzutragen. Deshalb konnte er sein Wahlrecht wegen Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen nicht ausüben.

Es besteht jedoch – wie der Einspruchsführer ebenfalls richtig ausführt – gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit, einem Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein bis zum Wahltag um 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO) zu erteilen, wenn er nachweist, dass er *ohne sein Verschulden* die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt hat. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit erfüllt. Der Einspruchsführer hat aber nach dem ermittelten Sachverhalt keine derartigen Gründe vorgetragen, welche die Ausstellung eines so genannten selbständigen Wahlscheins gerechtfertigt hätten. Das Versäumen der Antragsfrist kann, wie der Stadtwahlleiter Bremerhaven zu Recht darlegt, nicht als ein solcher Grund gewertet werden.

Ein Wahlfehler ergibt sich auch nicht aus den vom Einspruchsführer gerügten mangelnden Informationen nichtdeutscher Unionsbürger über die Antragspflicht und -frist:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern, als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises wie folgt geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundes-

wahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten sind somit sowohl vom Bundeswahlleiter als auch vom Stadtwahlleiter Bremerhaven, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden.

Außerdem haben die Bundesregierung und der Bundeswahlleiter neben den vorgeschriebenen weitere oben genannte Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ergriffen.

Dementsprechend hatte der Einspruchsführer die Möglichkeit, sich über die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren. Dass er dennoch von der Notwendigkeit, einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis in der festgelegten Frist stellen zu müssen, keine Kenntnis erlangt hat bzw. davon ausgegangen ist, die Antragspflicht gelte nur für Erstwähler, ist ihm selbst zuzurechnen. Weder aus der deutschsprachigen noch aus der englischsprachigen Bekanntmachung in der Nordsee-Zeitung ist ein derartiger Hinweis, wonach nur Erstwähler einen Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen, zu entnehmen. In der Bekanntmachung vom 17. April 1999 heißt es ausdrücklich: „Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag.“ Demnach hat der Einspruchsführer auch nicht ohne sein Verschulden i.S. von § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Antragspflicht versäumt.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Ungleichbehandlung von deutschen und nichtdeutschen Unionsbürgern bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland wendet, ist auch hierin kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften zu erkennen.

Die Richtlinie 93/109/EG sieht in Artikel 9 Abs. 4 vor,

dass aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, *die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind*, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Diese Richtlinie wurde mit der Europawahlordnung in deutsches Recht umgesetzt. Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 93/109/EG ist in Deutschland nicht unmittelbar

anwendbar, weil Deutschland *keine permanenten Wählerverzeichnisse* führt, sondern diese zu jeder Wahl neu erstellt werden. Deshalb unterscheidet die Europawahlordnung zwischen wahlberechtigten Deutschen (§ 15) und wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgern (§ 17a). Während wahlberechtigte *Deutsche*, die am 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung gemeldet sind, gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO *von Amts wegen* in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, müssen bisher die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten *Unionsbürger* gemäß § 17a Abs. 1 und 2 EuWO spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl einen *Antrag* auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Unionsbürger sind nach § 6 Abs. 3 EuWG unter anderem wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben. Selbst wenn sie für frühere Wahlen bereits in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und sich ihr melderechtlicher Wohnsitz seither nicht geändert hat, müssen sie diesen Antrag stellen.

Zwar vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, die Anforderungen der Richtlinie 93/109/EG seien in Deutschland nur unzureichend umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb auch zugesagt, im deutschen Recht sicherzustellen, dass Unionsbürger, die 1999 oder bei einer späteren Europawahl auf ihren Antrag in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bei dann folgenden Europawahlen grundsätzlich von *Amts wegen* eingetragen werden.

Die geplante Rechtsänderung wird sich aber erst bei der Europawahl im Jahr 2004 auswirken und ist des-

halb für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

Im Übrigen sieht sich der Deutsche Bundestag nicht dazu berufen, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind. Deshalb muss die Prüfung, ob die derzeitige deutsche Regelung gegen die Richtlinie 93/109/EG verstößt, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland lebende nichtdeutsche Unionsbürger gegenüber deutschen Unionsbürgern diskriminieren könnte, auf einem anderen Wege erfolgen. Im vorliegenden Fall sind jedenfalls die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften des Wahlrechts nicht verletzt worden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 29/99 –
des Herrn Graham Hyatt
wohnhaft: Am Brink 14, 23996 Hohen Viecheln
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. Juli 1999, das am 19. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, dass er vor den Wahlen am 13. Juni 1999 eine Wahlbenachrichtigung vom Amt Bad Kleinen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Bürgermeisters, des Kreistages und der Gemeindevertreter erhalten habe. Im Wahllokal in Hohen Viecheln sei ihm am 13. Juni 1999 jedoch gesagt worden, dass er an der Wahl zum Europäischen Parlament nicht teilnehmen dürfe. Im Wahllokal habe man ihm nicht erklären können, warum neben den Namen aller in diesem Amtsbereich wohnenden Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten ein Kreuz eingetragen worden war, was bedeutete, dass diesen EU-Bürgern kein Stimmzettel gegeben werden durfte.

Ein Telefonat mit dem Amt Bad Kleinen und ein Besuch beim Wahlleiter habe ergeben, dass Bürger anderer Mitgliedstaaten der EU einen Antrag hätten stellen müssen, um an dieser Wahl teilnehmen zu dürfen. Dabei sei auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes verwiesen worden. Er – der Einspruchsführer – habe darauf hingewiesen, dass dies aus den öffentlichen Bekanntmachungen nicht eindeutig zu entnehmen gewesen sei, zumal er eine Wahlbenachrichtigung erhalten habe, die seine Teilnahme an der Europawahl bestätigt habe.

Der Wahlleiter sei darüber erstaunt gewesen, dass keiner der im Amtsbereich wohnenden EU-Bürger einen Antrag gestellt habe und ihm empfohlen, im Europawahlgesetz nachzuschauen. Danach habe er

festgestellt, dass er nach § 6 des Europawahlgesetzes sämtliche Bedingungen zur Wahlberechtigung erfülle und dass nach den Hinweisen für die Wahlvorstände in Mecklenburg-Vorpommern die Wahlbenachrichtigung mit dem Wählerverzeichnis übereinzustimmen habe. Hätte er eine Wahlbenachrichtigung bekommen, aus der ersichtlich gewesen wäre, dass er an der Europawahl nicht teilnehmen dürfte, hätte er etwas unternommen, um den Grund dafür zu erfahren.

Des Weiteren trägt der Einspruchsführer vor, bei seinem zweiten Besuch beim Amt in Bad Kleinen am 13. Juni 1999 habe er die Antwort erhalten, das Amt habe einen Fehler gemacht; einen Wahlschein habe er aber trotzdem nicht bekommen.

Da ihm zwischenzeitlich klar geworden sei, dass dies kein Einzelfall sei, beschwert sich der Einspruchsführer darüber, dass an die EU-Bürger keine Information gegeben worden sei, die Information in der Wahlbenachrichtigung nicht mit der des Wählerverzeichnisses übereingestimmt habe und die betroffenen Bürger über diesen Fehler nicht informiert worden seien.

In der vorliegenden Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Landkreises Nordwestmecklenburg werden die Ausführungen des Einspruchsführers im Wesentlichen wie folgt bestätigt:

Der Einspruchsführer ist britischer Staatsbürger. Da er bis zum 10. Mai 1999, 16.00 Uhr keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hatte, wurde in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 001 der Gemeinde Hohen Viecheln zur Wahlberechtigung des Einspruchsführers für die Wahlart Europawahl ein Sperrvermerk eingetragen. Die Wahlbenachrichtigungskarte des Einspruchsführers enthielt keinen Vermerk zur Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. Nichtteilnahme an der

Wahl zum Europäischen Parlament für den Unionsbürger.

Beim Aufsuchen des Wahlraumes am Wahlsonntag wurde dem Einspruchsführer durch den Wahlvorstand mitgeteilt, dass er für die Europawahl nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und somit auch nicht seine Stimme abgeben kann. Bei seiner persönlichen Vorsprache am Nachmittag des Wahltages wurde der Einspruchsführer vom Gemeindevahlleiter auf die Regelung des § 17a der Europawahlordnung (EuWO) hingewiesen. Für den fehlenden Hinweis auf der Wahlbenachrichtigungskarte über die Nichtteilnahmemöglichkeit an der Wahl des Europäischen Parlaments hat sich der Gemeindevahlleiter entschuldigt.

Der Kreiswahlleiter hat dem Wahlprüfungsausschuss außerdem Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Unionsbürger am 10. März 1999 durch öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im „Nordwestblick“ (Ausgabe 3/99) über die wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl informiert worden sind. Die öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters erfolgte am 28. April 1999 im „Wegweiser“, dem Mitteilungsblatt des Amtes Bad Kleinen.

Außerdem hat der Bundeswahlleiter die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht.

Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger geltenden besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl hingewiesen.

Des Weiteren hat die Bundesregierung folgende Maßnahmen zur Information der Unionsbürger über die Antragsfrist, die für die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beachten ist, ergriffen:

Das Bundespresseamt und das Bundesministerium des Innern haben gemeinsam ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einer Auflage von 1,7 Millionen herausgegeben, was in etwa der Zahl der in Deutschland lebenden wahlberechtigten Unionsbürger entspricht und vor allem über die Innenministerien der Länder bzw. die Landeswahlleiter verteilt worden ist. Darin wurde im letzten Absatz mit Fettdruck auf die Antragsfrist hingewiesen. Das Bundespresseamt hat in einer Pressemitteilung vom 14. April 1999 das Faltblatt präsentiert und dabei ebenfalls

die Antragsfrist besonders herausgestellt. Das Faltblatt wurde ferner im Volltext auf die Homepage des Bundespresseamtes (www.bundesregierung.de) eingestellt. Auf der Homepage befand sich ein so genannter Link zum Internet-Auftritt der Aktion „Wählen gehen“ mit weiteren Informationen für Unionsbürger.

Das Informationsbüro des Europäischen Parlaments und das Bundespresseamt haben gemeinsam die Broschüre „Europa 2000/Europawahl 1999“ in einer Auflage von 300 000 Exemplaren herausgegeben, die ebenfalls einen Hinweis über das Antragsverfahren und die entsprechende Frist enthielt.

Dem Einspruchsführer wurde die Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Kenntnis gegeben. Er hat sich dazu nicht mehr geäußert.

- Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch trotz Feststellung zweier Wahlfehler offensichtlich unbegründet.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind, wahlberechtigt. Gemäß § 17a Abs. 2 EuWO sind diese materiell wahlberechtigten Unionsbürger *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am 10. Mai 1999, bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde gestellt werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, kann dem Antrag bei Versäumnis der Frist nicht mehr stattgegeben werden.

Da der Einspruchsführer nach dem vorgetragenen Sachverhalt einen derartigen Antrag nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt hat, war er nach den geltenden Wahlrechtsvorschriften nicht in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Hohen Viecheln einzutragen. Deshalb konnte er sein Wahlrecht wegen Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen nicht ausüben.

Die Gemeinde Bad Kleinen hat dennoch zwei Wahlfehler begangen. Zum einen hat sie dem Einspruchsführer eine Wahlbenachrichtigung zugesandt, auf der alle am Wahltag stattfindenden Wahlen vermerkt waren, obwohl nur diejenigen Wahlberechtigten von der Gemeindebehörde benachrichtigt werden dürfen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 18 Abs. 1 Satz 1 EuWO), was für den Einspruchsführer in Bezug auf die Europawahl gerade nicht zutrif.

Zum anderen hat sie dem Einspruchsführer keinen Wahlschein ausgestellt bzw. ihn nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen. Es besteht nämlich gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit, einem Wahlberechtigten, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein bis zum Wahltag um 15.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO) zu erteilen, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt hat. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit erfüllt.

Ohne Verschulden hat aber auch derjenige Wahlberechtigte die Antragsfrist nach § 17a Abs. 2 EuWO versäumt, der im Hinblick auf die ihm zugegangene Wahlbenachrichtigung nach § 18 EuWO keinen Einblick in das Wählerverzeichnis genommen hat, am Wahltag jedoch erfahren muss, dass er gar nicht in diesem vermerkt ist (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 6. Auflage 1998, § 17 Rdnr. 7, S. 310). Genau das trifft für den Einspruchsführer insofern zu, als er im Wählerverzeichnis zwar für die Wahl des Bürgermeisters, des Kreistages und der Gemeindevertreter, jedoch nicht für die Europawahl eingetragen war, die ihm zugegangene Wahlbenachrichtigung jedoch alle Wahlarten enthielt. Der Einspruchsführer musste deshalb davon ausgehen, für alle an diesem Tag stattfindenden Wahlen stimmberechtigt zu sein. Es bestand aufgrund der Wahlbenachrichtigung kein Anlass für ihn, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Die Ausstellung eines Wahlscheins durch die Gemeinde Bad Kleinen für den Einspruchsführer wäre somit gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO noch am Wahltag bis 15.00 Uhr möglich gewesen. Darauf hat das Amt Bad Kleinen in seinem Mitteilungsblatt „Wegweiser“ vom 28. April 1999, Ausgabe 74 Nr. 5 auf Seite 3 und 4 auch ausdrücklich hingewiesen. Der zweite Wahlfehler besteht deshalb in der Nichtanwendung dieser Vorschriften der Europawahlordnung.

Der Einspruch kann trotz der festzustellenden Wahlfehler keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind

dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Die Stimme des Einspruchsführers zur Europawahl hätte, wäre sie abgegeben worden, keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gehabt.

Soweit der Einspruchsführer sich über die mangelnde Information der nicht deutschen Unionsbürger über die Voraussetzungen zur Ausübung ihres Wahlrechts für die Europawahl beschwert, ist deswegen kein Wahlfehler zu erkennen:

Die Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Information der Unionsbürger insofern als sie in Artikel 12 festlegt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft *rechtzeitig und in geeigneter Form* über die Bedingungen und die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.“

Die Entscheidung über die Art und Weise der Information, die sie als geeignet ansehen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 19 Abs. 3 EuWO die Information des hier betroffenen Personenkreises folgendermaßen geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO aufgezählten amtlichen Verkündungsblättern zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten sind somit sowohl vom Bundeswahlleiter, wie bereits oben erläutert, als auch vom Kreiswahlleiter des Landkreises Nordwestmecklenburg, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, ausreichend erfüllt worden.

Nach allem ist der Einspruch gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 2/99 –
des Herrn Thomas Meyer-Falk
wohnhaft: Schönbornstraße 32, 76646 Bruchsal, c/o JVA
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 15. Juni 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 20. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 22. Juni 1999, hat der Einspruchsführer seinen Einspruch erweitert.

Für die Anfechtung der Europawahl nennt der Einspruchsführer folgende Gründe:

- a) Das Grundrecht auf Teilnahme an der Europawahl werde von den Justizvollzugsanstalten dadurch verletzt, dass sie ihrer Pflicht zur Einrichtung beweglicher Wahlvorstände (§ 57 i. V. m. §§ 54, 13 und 8 Europawahlordnung – EuWO – sowie § 1 Europawahlgesetz – EuWG), um den Inhaftierten die Teilnahme an der Europawahl zu ermöglichen, nicht nachkämen. Obwohl die Bildung von beweglichen Wahlvorständen vorgehe, sei dies in den Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Mannheim, Freiburg und Straubing nicht geschehen. Die Justizvollzugsanstalten seien jedoch verpflichtet, die Inhaftierten bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen. Die Unterstützung bestehe tatsächlich darin, dass seitenlange eng bedruckte Aushänge an ein so genanntes Verkündungsbrett gehängt werden. Dies reicht jedoch nach Ansicht des Einspruchsführers nicht aus. Zum einen würden sich in Justizvollzugsanstalten viele Insassen aus anderen EU-Staaten befinden, die die Aushänge in deutscher Sprache gar nicht lesen können. Zum anderen gebe es viele Insassen, die nicht in der Lage seien, komplizierte, in „amtsdeutsch“ gehaltene Schriftsätze zu verstehen.

Obwohl in Bruchsal ca. 200 wahlberechtigte EG-Bürger, in Mannheim und Freiburg jeweils ca. 400 und in Straubing sogar ca. 600 Wahlbe-

rechtigte inhaftiert seien, hätten die zuständigen Gemeindebehörden entgegen § 57 Abs. 2 EuWO keine Vereinbarungen mit den Justizvollzugsanstalten über bewegliche Wahlvorstände getroffen. Dies stellt nach Auffassung des Einspruchsführers eine eklatante Verletzung des Prinzips der allgemeinen und gleichen Wahl dar, zumal gemäß § 56 EuWO sogar in Klöstern bewegliche Wahlvorstände eingerichtet würden, wo kaum Hunderte von Nonnen oder Mönchen leben. Somit seien die Wahlen in den genannten Bezirken zu wiederholen.

- b) Außerdem fechte er die Europawahl wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der geheimen Wahl an. Er – der Einspruchsführer – habe am 20. Mai 1999 in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, in der er zurzeit einsitze, nachgefragt, wie die „Postzensur“ gehandhabt werde und folgende Antwort erhalten: In § 29 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sei das Recht des Gefangenen auf unzensurierten Briefverkehr abschließend geregelt. Briefe von Gefangenen an Stellen, die nicht in § 29 StVollzG ausdrücklich genannt seien, würden von der Justizvollzugsanstalt zwangsweise geöffnet, zensiert und erst dann abgesendet. Daraus schließt der Einspruchsführer, dass sein am 31. Mai 1999 verschlossen übergebener Briefwahlumschlag geöffnet und zensiert worden sein müsse. Da in § 29 StVollzG städtische Behörden nicht genannt seien und es keine Ausnahmen gebe, werde diese Post immer kontrolliert. Die Justizvollzugsanstalt habe sich durch die Öffnung seines Wahlbriefes unter Verletzung des Wahlheimnisses rechtswidrig Kenntnis von seinem Wahlverhalten verschafft. Er vermute, dass diese Kenntnis negativ gegen ihn verwendet werden könnte.
- c) Der „Staatsfernsehsender“ ZDF habe unter Verstoß gegen § 32 Abs. 2 i. V. m. § 49a Abs. 1

Bundeswahlgesetz (BWG) am 13. Juni 1999 in seinen heute-Nachrichten um 19.00 Uhr berichtet, dass Wählerbefragungen einen Trend zu Gunsten der CDU und zu Ungunsten der Regierungskoalition SPD/BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN ergeben hätten. Da die Wahllokale am 13. Juni 1999 erst um 21.00 Uhr geschlossen hätten, stelle dies einen massiven Versuch dar, die Wähler zu manipulieren. Auch wenn es sich um eine sachlich zutreffende Meldung gehandelt habe, sei das Ziel ersichtlich: Diejenigen Wähler, die noch nicht zur Wahl gegangen seien oder gar nicht hätten wählen wollen, seien dazu aufgerufen worden, doch noch wählen zu gehen, um eventuell das Wahlergebnis zu Gunsten der Regierungskoalition zu ändern oder aber um den Vorsprung der CDU noch mehr zu vergrößern. Die Verhängung eines Bußgeldes gegen das ZDF sei in diesem Fall nicht mehr ausreichend, vielmehr müsse die Gültigkeit der Wahl für das gesamte Bundesgebiet annulliert und die Europawahl erneut durchgeführt werden. Die Kosten in Millionenhöhe könne man auf zivilrechtlichem Wege vom ZDF zurückfordern.

Des Weiteren hat der Einspruchsführer die Erstattung der notwendigen Auslagen beantragt.

Die Justizvollzugsanstalt Bruchsal hat zu dem Einspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Aushang vom 29. April 1999 seien in allen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal ein Merkblatt der Anstalt und ein Schreiben der Stadt Bruchsal zur Europawahl am 13. Juni 1999 bekannt gegeben worden, welche dem Wahlprüfungsausschuss in Kopie vorliegen. Der Aushang sei in deutscher Sprache erfolgt, weil gemäß § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Amtssprache deutsch sei. Für die Europawahl hätten dreizehn Insassen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal Briefwahl beantragt. Die tatsächliche Zahl der abgegebenen Stimmen sei nicht bekannt. Der Umschlag mit den Briefwahlunterlagen des Einspruchsführers sei gemäß Erlass des Justizministers von Baden-Württemberg vom 25. April 1994 (Az.: 4510 – IV/85, Nr. 5) ungeöffnet an die Stadt Bruchsal weitergeleitet worden.

Das erwähnte Schreiben der Stadt Bruchsal vom 26. April 1999 enthielt ausführliche Hinweise zur Ausübung des Wahlrechts für die Europawahl für deutsche und übrige Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft. Außerdem wurden mit diesem Schreiben zehn Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Insassen der Justizvollzugsanstalt übersandt, die eine Staatsangehörigkeit der übrigen EU-Mitgliedstaaten besitzen. In dem Merkblatt der Justizvollzugsanstalt Bruchsal wurde darauf hingewiesen, dass am 7. Juni 1999 in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr ein bestimmter Raum in der Justizvollzugsanstalt für die Briefwahl zur Verfügung steht.

Die von dem Einspruchsführer erwähnte Auskunft, die er von einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bruchsal erhalten habe, sei dahin gehend erfolgt, dass eine Überwachung des Schriftverkehrs von Gefangenen außer in den in § 29 StVollzG genannten Fällen generell erfolge, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt sei. Die Weiterleitung des verschlossenen Wahlbriefes sei im Übrigen nicht von dem erwähnten Bediensteten, sondern von seinem zuständigen Abteilungsleiter veranlasst worden.

Der Bundeswahlleiter hat sich zu dem unter Punkt c) dargestellten Vorwurf des Einspruchsführers wie folgt geäußert:

In der ZDF-Sendung „heute“ sei am 13. Juni 1999 um 19.00 Uhr folgende Aussage gemacht worden:

„Wir können jetzt schon sagen, dass sich eine Menge Wähler umorientiert haben. ... Wir rechnen damit, dass die Union das Unzufriedenheitspotential gegenüber der Politik der Bundesregierung aufnehmen kann, und darüber hinaus gelingt es der CDU/CSU bei Europawahlen traditionell besser, ihre Anhänger an die Urnen zu bringen.“

Auf Nachfrage des Bundeswahlleiters hätten der Chefredakteur und der Hauptredaktionsleiter Innenpolitik des ZDF zu der zitierten Aussage Stellung genommen. Danach sei mit dieser Aussage auf Befragungen der Forschergruppe Wahlen aus der letzten Woche vor der Europawahl Bezug genommen worden. Sie habe den Zuschauern die Eindrücke aus den nachfolgenden Live-Reportagen aus den Parteizentralen (Pessimismus bei der SPD, Optimismus bei der CDU) verständlich machen sollen.

Nach Ansicht des Bundeswahlleiters spricht viel dafür, dass die zitierten Äußerungen in der heute-Sendung des ZDF den Tatbestand des § 32 Abs. 2 BWG erfüllen. Die Vorschrift solle insbesondere verhindern, dass bei Wahlberechtigten der Eindruck erweckt werde, das Wahlergebnis stehe bereits fest und sie ihre noch ausstehende Wahlentscheidung an diesem Ergebnis ausrichten. Für die Zuschauer sei bei objektiver Würdigung der Aussagen nicht erkennbar gewesen, dass sich diese Aussagen auf Prognosen aus der letzten Woche vor der Wahl bezogen hätten. Da die Sendung um 19.00 Uhr und somit zu einem Zeitpunkt ausgestrahlt worden sei, als die Mehrzahl der Wähler ihre Stimme bereits abgegeben hätte, habe bei einem unvoreingenommenen Beobachter der Eindruck entstehen können, dass die Äußerungen auf aktuellen Informationen vom Wahltag über den Wahlausgang beruhten.

Aufgrund der Stellungnahme des ZDF gehe er – der Bundeswahlleiter – davon aus, dass der Hauptredaktionsleiter Innenpolitik des ZDF nicht die Absicht gehabt habe, Ergebnisse von Wählerbefragungen zu veröffentlichen und ihm somit der Verstoß gegen § 32 Abs. 2 BWG nicht bewusst gewesen sei.

Von der Verhängung einer Geldbuße gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 49a Abs. 1 und 2 BWG habe er nach Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände abgesehen. Diese Entscheidung habe er mit der Aufforderung an das ZDF verbunden, bei künftigen Bundestags- und Europawahlen die Regelung des § 32 Abs. 2 BWG in einer Weise zu beachten, die bei den Zuschauern den Eindruck ausschließe, vor Ablauf der Wahlzeit würden Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe gemacht werden.

Zu den dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt und des Bundeswahlleiters hat dieser folgende Anmerkungen vorgetragen:

Er bestreite weiterhin, dass der Wahlumschlag die Anstalt geschlossen verlassen habe. Wegen der Auskunft eines Bediensteten der Justizvollzugsanstalt vom 20. Mai 1999, wonach § 29 StVollzG die Ausnahmen für einen „geschlossenen Briefverkehr“ abschließend regelt und weil das Wahlamt nicht in diesen Ausnahmen enthalten sei, müsse von einer Öffnung des Wahlbriefes ausgegangen werden.

Der Umstand, dass deutsch eine der Amtssprachen der EU sei, befreie die Justizvollzugsanstalt nicht von ihrer Pflicht, ihre Insassen in deren Heimatsprache zu informieren. Die Justizvollzugsanstalt habe gemäß § 73 StVollzG die Pflicht, die Teilnahme ihrer Insassen an der Wahl zu fördern und diese nicht zu behindern.

Der Einspruchsführer äußerte des Weiteren erhebliche Zweifel an der Meinung des Bundeswahlleiters, dass die Aussagen in der ZDF-Sendung kein Wahlfehler sei. Zum einen sei das ZDF eine Anstalt des öffentlichen Rechts, zu deren Aufgaben auch die objektive Berichterstattung gehöre. Für den „Durchschnittszuschauer“ habe das ZDF im Gegensatz zu den Privatfernsehsendern einen „Staatsfernseh-Charakter“, weshalb den Äußerungen in einer Hauptnachrichtensendung vor einem Millionenpublikum ein „halbamtlicher Charakter“ zukomme. Zum anderen sei für einen Wahlfehler der objektive Tatbestand ausschlaggebend und nicht der subjektive Wille, die Wahl beeinflussen zu wollen. Durch die Europawahl solle eine demokratisch legitimierte Volksvertretung im Europäischen Parlament gefunden werden, weshalb schon der Anschein einer Wählerbeeinflussung zu vermeiden sei.

Des Weiteren hat die Justizvollzugsanstalt auf Nachfrage mitgeteilt, dass sich derzeit neun Strafgefangene aus EU-Mitgliedstaaten dort befinden. Dieser Zahl entspreche im Wesentlichen auch die Zahl der Strafgefangenen aus EU-Mitgliedstaaten, die sich zurzeit der Europawahl in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal befunden hätten.

Von der Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände zu bilden, habe die Stadt Bruchsal bisher keinen Gebrauch gemacht, weil nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt kein entsprechendes Bedürfnis dafür vorliege. Bei der Europawahl 1984 sei jeweils für sieben, 1989 für sechzehn, 1994 für neun und 1999 für elf Gefangene die Ausstellung und Übersendung der Briefwahlunterlagen beantragt worden. Wie viele dieser Gefangenen tatsächlich von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, sei der Justizvollzugsanstalt nicht bekannt.

Die Justizvollzugsanstalt Bruchsal hat den Text der dem Einspruchsführer am 20. Mai 1999 mündlich eröffneten Entscheidung auf seine Anfrage bezüglich des zu überwachenden Schriftwechsels in Kopie vorgelegt. Darin ist ausdrücklich festgelegt, dass der Schriftwechsel, der nicht dem Schutzbereich des § 29 StVollzG unterliege, zensiert werden könne, „soweit dies gesetzlich zulässig ist“.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu nochmals wie folgt geäußert:

Es sei der Justizvollzugsanstalt zumutbar, auch für die wenigen Gefangenen aus EU-Mitgliedstaaten Material über die Europawahl in deren Heimatsprache zur Verfügung zu stellen. Die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit der Wahl würden vereitelt, wenn inhaftierte EU-Bürger nicht in ihrer Heimatsprache über das notwendige Prozedere informiert werden würden.

Die Briefwahl sei gegenüber der Wahl in einem Wahllokal nicht gleichberechtigt. Die Beantragung von Briefwahlunterlagen sei für viele Insassen von Justizvollzugsanstalten zu umständlich. Demgegenüber würden bewegliche Wahlvorstände, deren Bildung das Wahlgesetz ausdrücklich vorsehe, die Wahlfreude und Quantität steigern.

Nach Ansicht des Einspruchsführers bezieht sich der Terminus „soweit dies gesetzlich zulässig ist“ in der ihm mündlich eröffneten Antwort nur auf § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG. Er hält die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt diesbezüglich nicht für glaubhaft und regt an, in § 29 StVollzG eine klarstellende Regelung aufzunehmen. Der Wahlprüfungsausschuss könne hierfür eine Anregung an die Bundesregierung geben.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 8 i. V. m. § 57 EuWO soll die Gemeindebehörde *bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich* in Justizvollzugsanstalten Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Die Regelung räumt den Gemeindebehörden einen großen Entscheidungsspielraum ein. Inwieweit für die Justizvollzugsanstalten in Bruchsal, Mannheim, Freiburg und Straubing ein entsprechendes Bedürfnis für die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände vorgelegen hat und deren Bildung auch tatsächlich unter Beachtung der erhöhten Sicherheitsvorkehrungen möglich gewesen wäre, kann der Wahlprüfungsausschuss nicht beurteilen. Hierauf kommt es auch nicht an, weil eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung beweglicher Wahlvorstände in Justizvollzugsanstalten nicht besteht und insofern durch den Verzicht auf deren Einrichtung in den vom Einspruchsführer genannten Justizvollzugsanstalten kein Wahlfehler begangen worden ist. Ob die Wahlbeteiligung in diesen Anstalten durch die Möglichkeit, vor einem beweglichen Wahlvorstand seine Stimme abzugeben, erheblich gesteigert worden wäre, ist für den vorliegenden Einspruch ebenfalls unerheblich. Der Einspruchsführer hat keinerlei konkrete Tatsachen vorgetragen, die diese Behauptung untermauern.

Bezüglich der vom Einspruchsführer beklagten mangelnden Information der Gefangenen aus EU-Mitgliedstaaten über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl in deren Heimatsprache, ist auch insoweit kein Wahlfehler zu erkennen:

Gemäß § 6 Abs. 3 EuWG sind neben deutschen Staatsangehörigen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) für die Europawahl wahlberechtigt, die sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Hierzu gehören auch diejenigen Unionsbürger, die sich in einer deutschen Justizvollzugsanstalt aufhalten. Für sie gilt ebenso wie für alle nicht deutschen Unionsbürger, dass sie gemäß § 17a Abs. 1 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dieser Antrag musste bis zum 34. Tag vor der Wahl bei der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Gemeinde gestellt werden (§ 17a Abs. 3 Nr. 4 EuWO).

Die Information über die Einzelheiten der Ausübung des Wahlrechts des hier betroffenen Personenkreises ist in § 19 Abs. 3 EuWO geregelt:

Der Bundeswahlleiter sowie die Kreis- oder Stadtwahlleiter haben unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme von in der Bundesrepublik Deutschland le-

benden Unionsbürgern an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments als auch die konkreten Bedingungen, die dieser Personenkreis für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland (wo, wie und in welcher Frist) beachten muss, öffentlich bekannt zu machen. Der Hinweis auf die Antragsfrist ist dabei rechtlich verpflichtend vorgesehen. Die Bekanntmachung ist gemäß Nummer 3 des § 19 Abs. 3 EuWO vom Bundeswahlleiter mindestens durch eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung sowie von den Kreis- oder Stadtwahlleitern durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Darüber hinaus haben die öffentlichen Bekanntmachungen mit dem oben beschriebenen Inhalt in den in § 79 EuWO vorgeschriebenen Presseorganen zu erfolgen, d. h. für den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger und für die Kreis- oder Stadtwahlleiter in den Amtsblättern oder in für derartige Bekanntmachungen vorgesehenen Zeitungen.

Dementsprechend hat der Bundeswahlleiter die notwendige Bekanntmachung u. a. im Bundesanzeiger Nr. 27 am 10. Februar 1999, in der „Frankfurter Rundschau“ und in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 4. Februar 1999 sowie in der Wochenzeitung „Die Zeit“ am 11. Februar 1999 veröffentlicht. Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter in drei Presseerklärungen vom 22. Februar, 15. März und 26. April 1999 sowie in einem Pressestatement am 6. Mai 1999 auf die für Unionsbürger

Abgesehen davon, dass auch Gefangene Zugang zu Presseorganen haben, hat die Justizvollzugsanstalt Bruchsal durch ihren Aushang vom 29. April 1999 (also noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis am 10. Mai 1999) in deutscher Sprache ihre Informationspflicht ausreichend erfüllt. Eine Information in allen Sprachen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft schreiben die für die Europawahl geltenden rechtlichen Regelungen nicht vor.

Ein Wahlfehler wegen Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten liegt insofern nicht vor. Der Wahlprüfungsausschuss sieht somit keine Veranlassung, die Europawahlwahl in den vom Einspruchsführer genannten Wahlbezirken zu wiederholen.

Die vom Einspruchsführer behauptete inhaltliche Kontrolle von Wahlbriefen von Gefangenen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt kann ebenfalls nicht den Erfolg des Einspruchs begründen. Er hat hierzu auch keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die seinen Einspruch untermauern würden, sondern diese Kontrolle aus einer angeblichen Aussage eines Bediensteten der Justizvollzugsanstalt und der Regelung des § 29 StVollzG lediglich theoretisch hergeleitet. Der in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz und § 1 EuWG festgelegte Grundsatz der geheimen Wahl gilt auch für die Briefwahl von Gefangenen. Einer ausdrücklichen Regelung des Verbots der Kon-

trolle von Wahlbriefen von Gefangenen bedarf es deshalb nicht. Gemäß § 59 Abs. 4 EuWO ist auch bei der Stimmabgabe durch Briefwahl in Justizvollzugsanstalten Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, insbesondere dann, wenn sich mehrere Gefangene in einer Zelle befinden. Die Leitung der Einrichtung hat hierfür einen geeigneten Raum zu bestimmen, dessen Ausstattung zu veranlassen und den Wahlberechtigten bekannt zu geben, wann der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. Dieser Pflicht ist die Justizvollzugsanstalt Bruchsal nachgekommen. Der Wahlberechtigte wiederum hat den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, in den amtlichen Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen (§ 59 Abs. 1 EuWO). Die verschlossenen Wahlumschläge werden dann ungeöffnet dem jeweiligen Wahlamt zugeleitet.

Der von dem Einspruchsführer aus der Auskunft des Vollzugsbeamten, § 29 StVollzG lege abschließend fest, welcher Schriftverkehr nicht überwacht werden dürfe, gezogene Umkehrschluss, dass Wahlbriefe demnach überwacht werden dürften, ist aus den genannten Gründen falsch. Diese Auskunft ist ihm ausweislich der dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Kopie der ihm mündlich eröffneten Antwort vom 20. Mai 1999 auch nicht erteilt worden. Die Antwort enthielt den Zusatz „Der übrige Briefverkehr darf auch wenn er verschlossen ist, zensiert werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist“ und bezog sich nicht lediglich auf die Regelung des § 29 StVollzG, was schon aus dem Wort „übrige“ hervorgeht. Diese Formulierung bedeutet nämlich, dass gerade der Schriftverkehr des Gefangenen, der nicht von § 29 StVollzG erfasst wird, zensiert werden kann, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wahlbriefe gehören deshalb – wie bereits oben erläutert – nicht zu dem Schriftverkehr, der von der Justizvollzugsanstalt überwacht werden kann.

Soweit der Einspruchsführer die Europawahl wegen der oben genannten Äußerung in der Nachrichten-Sendung „heute“ des Fernsehsenders ZDF am Wahltag um 19.00 Uhr anfechtet, begründet dies ebenfalls keinen Wahlfehler.

Zwar dürfen nach § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 2 BWG Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit, im vorliegenden Fall vor 21.00 Uhr, nicht veröffentlicht werden. Dieses Verbot richtet sich in erster Linie an die Rundfunk- und Fernsehanstalten. Damit soll verhindert werden, dass vorzeitige Veröffentlichungen von Umfrageergebnissen Auswirkungen auf das Stimmabgabeverhalten von Wahlberechtigten haben. Gegen dieses Verbot hat der Fernsehsender ZDF verstoßen.

Für den Verstoß gegen § 32 Abs. 2 BWG kommt es auch nicht darauf an, ob tatsächlich Ergebnisse von Wählerbefragungen nach deren Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit

veröffentlicht worden sind. Sondern es kommt auf den Eindruck an, den ein unvoreingenommener Zuschauer nach dem objektiven Inhalt der Nachricht gewinnen konnte. Aus dem ersten Satz der Äußerung in der genannten ZDF-Sendung „Wir können jetzt schon sagen, dass sich eine Menge Wähler umorientiert haben“ hätte ein Zuschauer schließen können, dass die Aussage aus aktuellen Wählerbefragungen vom Wahltag resultiert, auch wenn es sich hier um kein konkretes, durch Zahlen belegtes Ergebnis, sondern vielmehr um eine allgemeine Tendenz gehandelt hat. Für diese Vermutung spricht auch, dass die Nachricht zu einem Zeitpunkt (19.00 Uhr am Wahltag) veröffentlicht worden ist, als die Mehrzahl der Wähler ihre Stimme bereits abgegeben hatte. Der Verstoß gegen § 32 Abs. 2 BWG ist deshalb eindeutig.

Wer gegen § 32 Abs. 2 BWG verstößt, handelt gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 49a Abs. 1 und 2 BWG ordnungswidrig. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Der Bundeswahlleiter hat jedoch nach Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen.

Die Tatsache, dass es sich hier um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand handelt, der erfüllt worden ist, bedeutet jedoch nicht, dass auch ein Wahlfehler vorliegen muss. Gemäß § 26 Abs. 4 EuWG können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Bei diesen anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muss es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Dementsprechend scheiden Entscheidungen und Maßnahmen, die zwar im Zusammenhang mit der Wahl stehen, die aber nur „bei Gelegenheit“ der Wahl ergehen, für eine Anfechtung nach § 26 EuWG aus. Dazu gehören unter anderem die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49a BWG (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 6. Auflage, 1998, § 49, Rdnr. 7). Die Äußerung des Fernsehsenders ZDF in der heute-Sendung um 19.00 Uhr betraf das Wahlverfahren nicht unmittelbar, auch wenn sie natürlich im Zusammenhang mit der Europawahl stand. Sie ist bei Gelegenheit der Wahl erfolgt. Um derartige Verstöße gegen § 32 Abs. 2 BWG zu verhindern, besteht deshalb die Möglichkeit, diese als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden.

Wahlfehler liegen indes nur vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie den amtlichen Wahlorganen (§ 5 EuWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243, 251). Dies trifft, wie

bereits dargestellt, für den Fernsehsender ZDF nicht zu.

Die Auslagen des Einspruchsführers werden nicht erstattet, weil ein Wahlfehler nicht festgestellt werden konnte. Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 WPrüfG.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein. –

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 9/99 –
des Herrn Jens Lüke
wohnhaft: Heinrichsallee 60, 52062 Aachen

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1999, das am 16. Juni 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) sei mit der Stimmenauszählung in Deutschland direkt nach Schließen der Wahllokale um 21.00 Uhr begonnen worden. Nach § 18 Abs. 1 EuWG stellt der Wahlvorstand jedes Wahlbezirks „... nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fest, wie viel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind“. Ende der Stimmabgabe sei in Frankreich und Italien jedoch erst um 22.00 Uhr gewesen. Da die Feststellung des Wahlergebnisses in fast allen Wahlbezirken in Deutschland vor 22.00 Uhr abgeschlossen gewesen sei, sei damit die Europawahl in Deutschland in einem wichtigen Punkt im Widerspruch zum Europawahlgesetz durchgeführt worden.

Nach Ansicht des Einspruchsführers sind zwar direkte Auswirkungen auf das Wahlergebnis in Deutschland durch die verfrühte Auszählung auszuschließen, das Wahlergebnis in Frankreich und Italien könne jedoch durch die Bekanntgabe von auf bereits ausgezählten Wahlbezirken basierenden Hochrechnungen in deutschen Medien beeinflusst worden sein, was sich wiederum im europäischen Gesamtergebnis niederschlagen würde.

Der Einspruchsführer vertritt die Ansicht, es sei absolut unüblich und stehe im Widerspruch zu anerkannten Regeln für demokratische Wahlen, dass bei einer Wahl bereits Stimmen ausgezählt und Teiler-

gebnisse bekannt gegeben werden, während in anderen Teilen des Wahlgebietes noch gewählt werde. Dadurch verstärke sich die weit verbreitete Meinung, bei der Europawahl handele es sich nicht um eine tatsächlich bedeutende Wahl mit weitreichenden Auswirkungen auf die europäische Politik der nächsten Jahre, sondern um einen eher symbolischen Akt ohne unmittelbare politische Konsequenzen. Dies sei der Hauptgrund für die niedrige Wahlbeteiligung.

Zu dem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter folgende Stellungnahme abgegeben, die dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben wurde:

Nach Artikel 9 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses erst begonnen werden, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als letzte wählen, abgeschlossen ist. Dementsprechend sieht § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG vor, dass der Wahlvorstand nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, feststellt, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Gemäß § 60 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO) ermittelt der Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung das Ergebnis im Wahlbezirk.

Für die erste Europawahl im Jahre 1979 habe er – der Bundeswahlleiter – das Ende der Wahlzeit in Deutschland auf 21.00 Uhr festgesetzt, da dieser Zeitpunkt nach den damals geltenden Sommerzeitregelungen dem Ende der Wahlzeit in Frankreich und Italien entsprochen habe. Da die Wahlvorstände nach praktischer Erfahrung in der Regel etwa eine Stunde für die Feststellung des Stimmergebnisses benötigen, habe nach Einführung der Sommerzeit in Deutschland kein Anlass bestanden, das Ende der

Wahlzeit auf 22.00 Uhr zu verlegen. Bei der Europawahl 1999 sei ihm das erste Kreisergebnis nach 22.00 Uhr übermittelt worden.

Dieses Verfahren sei bei einer am Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften orientierten Auslegung mit Artikel 9 Abs. 2 des Direktwahlaktes und § 18 Abs. 1 EuWG vereinbar, zumal auch die Landeswahlleiter darauf achten würden, dass das Ergebnis im Wahlbezirk nicht vor 22.00 Uhr bekannt gemacht werde. Soweit von Wahlforschungsinstituten bei zurückliegenden Wahlen vor 22.00 Uhr das aufgrund von Stichprobenauszahlungen in ausgewählten Wahlbezirken hochgerechnete Ergebnis für das Bundesgebiet veröffentlicht worden sei, stelle dies kein amtlich festgestelltes Wahlergebnis im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 des Direktwahlaktes dar.

Da Wahlergebnisse auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene erst nach 22.00 Uhr vorlägen, sei eine Beeinflussung von Wählern in anderen Mitgliedstaaten durch das vorzeitige Bekanntwerden von Wahlergebnissen auf Wahlbezirksebene nicht zu befürchten. Die Vorstellung, dass Wähler in Frankreich und Italien bis kurz vor 22.00 Uhr mit ihrer Stimmabgabe warten, um sich über eine vorzeitige Feststellung von Wahlergebnissen in deutschen Wahlbezirken mit dem Ziel zu informieren, hieran ihre Stimmabgabe für französische bzw. italienische Wahlvorschläge auszurichten, erscheine völlig lebensfremd.

Im Übrigen wäre eine Verlängerung der Wahlzeit auf 22.00 Uhr von den Gemeinden und Wahlhelfern vor Ort nicht akzeptiert worden. Seitdem die Wahllokale bei der Europawahl im Jahr 1979 zum ersten Mal um 21.00 Uhr geschlossen worden seien, hätten Kommunen, Kommunale Spitzenverbände und Abgeordnete massiv auf eine frühere Schließung der Wahllokale gedrängt, zumal es zunehmend schwieriger geworden sei, ausreichend Wahlhelfer zu gewinnen.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiters nochmals dahin gehend geäußert, dass er seine vorgebrachten Einspruchsgründe durch die Stellungnahme des Bundeswahlleiters nicht als entkräftet ansehe. Nach seinen Erfahrungen als Wahlhelfer bei der Europawahl und aus Gesprächen mit anderen Wahlhelfern wisse er, dass es nicht zutrefte, dass die Wahlvorstände für die Auszählung der Stimmen im Wahllokal etwa eine Stunde benötigten. In seinem Wahllokal sei die Stimmenauszählung in weniger als 30 Minuten abgeschlossen gewesen. Falls die Aussage des Bundeswahlleiters zutrefte, wonach die Landeswahlleiter angewiesen seien, das Ergebnis des jeweiligen Wahlbezirks nicht vor 22.00 Uhr bekannt zu machen, müsse man sich fragen, wie die in den Medien lange vor 22.00 Uhr verbreiteten Hochrechnungen zustande gekommen seien, weil zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbezirksergebnisse, die Ausgangs-

daten für derartige Hochrechnungen seien, hätten bekannt sein dürfen.

Gehe man jedoch, wie der Bundeswahlleiter, davon aus, dass die Hochrechnungen durch die öffentliche Auszählung der Stimmen in den einzelnen Wahllokalen ermittelt werden, sei es letztlich nicht relevant, ob es sich bei einer durch Auswertung dieser Ergebnisse ermittelten Hochrechnung um ein amtlich festgestellte Wahlergebnis handele oder nicht. Entscheidend ist nach Ansicht des Einspruchsführers die mögliche Beeinflussung des Wahlverhaltens, sei es durch bereits veröffentlichte Teilergebnisse oder durch veröffentlichte Hochrechnungen vor Schließung aller Wahllokale im Wahlgebiet.

Zu den vom Bundeswahlleiter angeführten Schwierigkeiten, genügend Wahlhelfer für die Europawahl zu gewinnen, was bei einer Schließung der Wahllokale um 22.00 Uhr noch erschwert werden würde, merkt der Einspruchsführer an, die Umsetzung einer auf europäischer Ebene beschlossenen Regelung könne nicht auf der Ausführungsebene für undurchführbar erklärt werden. Die Wähler hätten einen Anspruch auf Anwendung der gültigen Regelung.

Im Übrigen halte er eine mögliche Beeinflussung von Wählern in Frankreich und Italien durch Veröffentlichung von Hochrechnungen und Prognosen in Deutschland vor 22.00 Uhr ganz und gar nicht für völlig lebensfremd. Schon die genau um 21.00 Uhr veröffentlichten Prognosen von Wahlforschungsinstituten würden die Tendenz meist recht gut wiedergeben, obwohl sie nicht auf ausgezählten Stimmen basieren würden. Es sei damit zu rechnen, dass „ein großer Teil der Wähler“ in den Teilen des Wahlgebietes, in denen zwischen 21.00 und 22.00 Uhr noch habe gewählt werden können, durch die Medien über die Tendenz des Ergebnisses in Deutschland informiert gewesen seien und eine entsprechende Beeinflussung in ihrem Stimmabgabeverhalten erfolgt sei.

Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass wegen der hier aufgezeigten Diskrepanz zwischen rechtlicher Regelung und Praxis eine Änderung der Regelungen über den Beginn der Ergebnisfeststellung in Artikel 9 Abs. 2 Direktwahlakt und § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG wünschenswert wäre. Mit der anstehenden Revision des Europawahlrechts auf Gemeinschaftsebene werde angestrebt, Artikel 9 Abs. 2 Direktwahlakt dahin gehend zu ändern, dass die gegenwärtig bestehende Verknüpfung des Beginns der Ergebnisfeststellung mit dem Ende der Wahlzeit in allen Mitgliedstaaten aufgehoben werde. Anschließend werde die mit Artikel 9 Abs. 2 Direktwahlakt korrespondierende Vorschrift in § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG entsprechend geändert.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlge-

setzung – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Bundeswahlleiter hat entsprechend seiner in § 40 Abs. 1 Satz 3 EuWO festgelegten Befugnis das Ende der Wahlzeit für die Europawahl für 21.00 Uhr bestimmt. Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt), der durch die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG in deutsches Recht übernommen worden ist, darf der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses *nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, dessen Wähler als letzte gewählt haben*, beginnen. Die Tatsache, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlzeit für die Europawahl um 21.00 Uhr endete und sofort im Anschluss daran mit der Stimmentauszählung im Wahlbezirk begonnen worden ist, obwohl in Frankreich und Italien die Wahlzeit erst um 22.00 Uhr endete, steht zunächst nicht im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 9 Abs. 2 des Direktwahlaktes und der genannten Regelung des Europawahlgesetzes.

Es kann indes dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um einen Wahlfehler handelt. Nach allgemeiner juristischer Übung ist zur Auslegung einer Rechtsvorschrift nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Entstehungsgrund, der Normzweck oder der Regelungszusammenhang, in dem die auslegungsbedürftige Rechtsvorschrift steht, heranzuziehen. Insofern ist weder die vom Einspruchsführer noch die vom Bundeswahlleiter bevorzugte Auslegung von Artikel 9 Abs. 2 des Direktwahlaktes i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG von vornherein unvertretbar. Wahlprüfungsrechtlich kommt es im vorliegenden Fall aber nicht auf eine endgültige Klärung dieser Rechtsfrage an.

Der aufgezeigte Widerspruch kann dem Einspruch jedenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses in der Bundesrepublik Deutschland nicht be-

rühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruchsführer vermutet zwar, dass die vorzeitige Stimmentauszählung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland Einfluss auf das Stimmverhalten von Wählern in Frankreich und Italien hätte haben können, was sich wiederum im europäischen Gesamtergebnis hätte niederschlagen können. Zum einen hat er jedoch hierzu konkrete Fälle nicht vorgetragen, sondern lediglich abstrakt eine mögliche Wählerbeeinflussung behauptet. Zum anderen käme es darauf gar nicht an, weil der Deutsche Bundestag nur die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen hat. Diese war am Wahltag um 21.00 Uhr beendet. Deshalb konnte sich die unmittelbar nach Schließung der deutschen Wahllokale begonnene Stimmentauszählung nicht mehr auf die Wahl der deutschen Abgeordneten auswirken. Die Beeinflussung des Wahlergebnisses für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durch den sofortigen Beginn der Stimmentauszählung nach Schließung der deutschen Wahllokale kann somit ausgeschlossen werden.

Dennoch sollen Artikel 9 Abs. 2 Direktwahlakt und § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG eine eventuelle Beeinflussung von Wählern in anderen Mitgliedstaaten durch das vorzeitige Bekanntwerden von Wahlergebnissen in einem Mitgliedstaat verhindern. Aber auch insoweit hat der Einspruchsführer keine hinreichend substantiierten Tatsachen vorgetragen, aus denen nicht nur die Vermutung, sondern auch ein Beleg für Wählerbeeinflussungen hervorginge.

Der Einspruchsführer selbst gibt in seiner Einspruchschrift an, dass lediglich die mündliche Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses im Wahlraum durch den Wahlvorstand und dessen Weiterleitung an den Gemeindevahlleiter vor 22.00 Uhr erfolgte.

Nach der Stellungnahme des Bundeswahlleiters wurde diesem indes das erste Wahlergebnis eines Wahlkreises für die Europawahl 1999 erst nach 22.00 Uhr übermittelt. Auch die Landeswahlleiter würden darauf achten, dass das Ergebnis im Wahlbezirk nicht vor 22.00 Uhr bekannt gemacht werde. Insofern können in den elektronischen Medien (wie z. B. Rundfunk und Fernsehen) erste konkrete Wahlergebnisse für die Europawahl nicht vor Schließung der Wahllokale in Frankreich und Italien um 22.00 Uhr veröffentlicht worden sein. Der Wahlprüfungsausschuss geht deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass sich der Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses in deutschen Wahllokalen vor 22.00 Uhr weder auf die Mandatsverteilung der französischen noch der italienischen Abgeordneten des Europäischen

Parlaments ausgewirkt haben kann, selbst wenn diese Möglichkeit aufgrund der heutigen Kommunikationstechnik theoretisch besteht. Im Übrigen wäre der Deutsche Bundestag – wie bereits erwähnt – für die Prüfung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Frankreich und Italien gar nicht zuständig.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 32/99 –

1. des Herrn Karl-Otto Dornbusch
wohnhaft: Im Weiher 7, 55592 Rehborn
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Arno Gillmann
wohnhaft: Hintergasse 20, 55592 Rehborn

3. des Herrn Kurt Laubensdörfer
wohnhaft: Am Hüttenbach 10, 55592 Rehborn

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Juni 1999, das am 22. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt und mit Schreiben vom 4. August 1999 dem Einspruchsführer zu 1. eine Vollmacht für das Wahlprüfungsverfahren erteilt.

Die Einspruchsführer äußern Bedenken gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung im Wahlbezirk Rehborn und daraus resultierend gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und bitten um Überprüfung.

Dem Einspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In Rheinland-Pfalz wurden am 13. Juni 1999 gleichzeitig mit der Europawahl auch die Wahlen zu den Ortsgemeinderäten, den Verbandsgemeinderäten und Kreistagen sowie die Wahl des Ortsbürgermeisters durchgeführt. Zu diesem Zweck waren im Wahlraum des Stimmbezirks, der die gesamte Ortsgemeinde Rehborn umfasste, insgesamt fünf Wahlurnen aufgestellt. Die Dauer der Wahlhandlung für die Kommunalwahlen war von 8.00 bis 18.00 Uhr und für die Europawahl von 8.00 bis 21.00 Uhr festgelegt.

Die Einspruchsführer tragen vor, dass während der Dauer der Wahlhandlung etwa gegen 17.15 Uhr auf Veranlassung und in Anwesenheit von einigen Mitgliedern des Wahlvorstandes die Wahlurne für die

Europawahl geöffnet worden sei und Stimmzettel der Kommunalwahlen, die in die Wahlurne der Europawahl eingeworfen worden waren, dort herausgeholt und in die entsprechenden Wahlurnen der Kommunalwahlen verteilt worden seien. Zu diesem Zweck sei die Wahlurne für die Europawahl in einen Raum im Obergeschoss gebracht, dort geöffnet und die darin befindlichen Umschläge mit den bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Stimmzetteln auf einem Tisch ausgebreitet worden.

Diese Maßnahme sei für erforderlich gehalten worden, weil ein Wähler die vier Stimmzettel für die Kommunalwahlen und den Stimmzettel für die Europawahl zusammen in den Briefumschlag für die Europawahl gesteckt und diesen in die Wahlurne für die Europawahl geworfen habe. Nachdem der Briefumschlag gefunden worden sei, seien die Stimmzettel für die Kommunalwahlen entnommen, in die dafür jeweils vorgesehene Wahlurne geworfen, die Umschläge für die Europawahl wieder in die Wahlurne für die Europawahl gelegt und die Urne zurück in den Wahlraum gebracht worden.

Nach Beendigung der Wahlhandlung für die Europawahl um 21.00 Uhr seien in der Wahlurne für die Europawahl in den dortigen Briefumschlägen zwei Stimmzettel für die Ortsgemeinderatswahl gefunden und der Gruppe, die diese Wahl auszählte, übergeben worden. Alle Stimmzettel, die in der Wahlurne zur Europawahl bzw. in der Wahlurne zur Wahl des Kreistages gefunden worden seien, seien bei der Feststellung des jeweiligen Ergebnisses als gültige Stimmen berücksichtigt worden. Nachdem den Einspruchsführern am Tage nach der Wahl aufgrund ei-

nes Zeitungsartikels Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Vorgänge gekommen seien, habe sich ein Mitarbeiter des Kreiswahlleiters der Stadt Bad Kreuznach dahin gehend geäußert, dass ein kurzfristiges Öffnen einer Wahlurne zur Entnahme eines dort irrtümlich eingeworfenen Stimmzettels zwar ein eindeutiger Verstoß gegen § 34 Kommunalwahlgesetz (KWG) sei, jedoch nicht so schwerwiegend einzustufen, dass dies Konsequenzen für die Feststellung des Wahlergebnisses habe.

In der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses habe der Einspruchsführer zu 1. den Antrag gestellt, das vorzeitige Öffnen der Wahlurne für die Europawahl zur Entnahme von irrtümlich dort eingeworfenen Stimmzetteln für die Kommunalwahl sowie das Mitzählen von zwei Stimmzetteln zur Gemeinderatswahl, die sich nach Beendigung der Europawahl noch in der Wahlurne für die Europawahl befunden hätten, unter der Rubrik „Bedenken“ in die Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen, um die Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. Der Antrag sei mit 1 : 4 Stimmen abgelehnt worden.

Mit Schreiben vom 7. September 1999 hat sich die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu dem Vorbringen der Einspruchsführer geäußert und im Wesentlichen den von den Einspruchsführern vorgetragenen Sachverhalt bestätigt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Stimmzettel für die Kommunalwahl im Gegensatz zu dem Stimmzettel für die Europawahl nach innen gefaltet seien und das KWG deshalb keine Umschläge vorsehe.

Zur Ermittlung des Sachverhaltes seien die Mitglieder des Wahlvorstandes im Stimmbezirk Rehborn schriftlich befragt worden. Danach stelle sich der Sachverhalt so dar, dass eine Wählerin neben dem Stimmzettel für die Europawahl auch die Stimmzettel für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen in den Wahlumschlag für die Europawahl gesteckt habe. Nachdem den Mitgliedern des Wahlvorstandes das Fehlverhalten der Wählerin aufgefallen sei, habe die anschließende Erörterung des Vorganges im Wahlvorstand ohne Gegenstimmen zu der Entscheidung geführt, die Urne für die Europawahl um ca. 17.15 Uhr zu öffnen, um die irrtümlich eingeworfenen Stimmzettel für die Kommunalwahlen herauszuholen. An dem Öffnen der Urne seien fünf Mitglieder des Wahlvorstandes beteiligt gewesen, die unterschiedlichen Parteien bzw. Wählergruppen angehörten. Die Öffentlichkeit sei nicht ausgeschlossen gewesen, und Wähler seien an ihrem Wahlrecht nicht gehindert worden. Leere Stimmzettel hätten sich in dem Raum, in dem die Urne geöffnet worden sei, nicht befunden, so dass eine Wahlmanipulation auszuschließen sei. Der Wahlvorstand habe keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung, die Wahlurne zu öffnen gehabt. Er habe nur zur Beachtung des Wählerwil-

lens unter strengster Wahrung des Wahlheimnisses so gehandelt.

Die Stellungnahme wurde den Einspruchsführern zur Kenntnis gegeben. Sie haben sich dazu nicht geäußert.

- Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 1 WPrüfG entscheidet der Bundestag über die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit ist der Einspruch vom Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden.

Zu prüfen war deshalb nur die Frage, ob das vorzeitige Öffnen der Wahlurne für die Europawahl im Stimmbezirk Rehborn gegen die für die Europawahl geltenden Vorschriften verstößt. Vor Beginn der Stimmabgabe verschließt der Wahlvorsteher gemäß § 46 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO) die Wahlurne, die *bis zum Schluss der Wahlhandlung (hier um 21.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden darf*. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG stellt der Wahlvorstand *nach Beendigung der Wahlhandlung* fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Zu diesem Zweck ermittelt der Wahlvorstand gemäß § 60 EuWO im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis im Wahlbezirk, wobei hierfür die Wahlurne zu öffnen ist.

Entsprechend dem Grundsatz der geheimen Wahl muss der Wahlvorgang so gestaltet sein, dass unbekannt bleibt, welche Wahlentscheidung der Wahlberechtigte getroffen hat. Hierzu gehört auch das Verbot der Öffnung der Wahlurne während der Wahlhandlung, welches ebenfalls der Wahrung des Wahlheimnisses dient. Das Öffnen der Wahlurne um ca. 17.15 Uhr war somit ein Verstoß gegen die Europawahlordnung und gegen den durch das Grundgesetz garantierten Grundsatz der geheimen Wahl, der als Wahlfehler zu qualifizieren ist. Die Wählerin, die versehentlich vier Stimmzettel anstelle des einen für die Europawahl in den Umschlag für die Europawahl gesteckt hatte, war dem Wahlvorstand bekannt. Nach

dem Öffnen und Leeren der Wahlurne wurde konkret dieser Umschlag gesucht, geöffnet, die anderen Stimmzettel entnommen und nur der Stimmzettel für die Europawahl wieder in den Umschlag und anschließend in die Wahlurne gelegt, die sodann wieder verschlossen worden ist. Für die an diesem Vorgang beteiligten Personen hat demnach durchaus die Möglichkeit bestanden, von dem Stimmverhalten der Wählerin Kenntnis zu erlangen. Ob dies tatsächlich geschehen ist, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Allein die Möglichkeit, davon Kenntnis zu erlangen, begründet einen Wahlfehler.

Dennoch kann der festgestellte Wahlfehler nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Wäre der Wahlfehler unterblieben, hätte dies nach dem ermittelten Sachverhalt im Wahlbezirk Rehborn kein anderes Wahlergebnis zur Folge. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie

angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Wieweit die Entnahme von zwei ebenfalls irrtümlich in die Wahlurne für die Europawahl eingeworfenen Stimmzetteln nach der offiziellen Öffnung um 21.00 Uhr und deren Zuordnung zu den für die Wahl zum Gemeinderat abgegebenen Stimmen gegen die Vorschriften des kommunalen Wahlrechts des Landes Rheinland-Pfalz verstößt, wird vom Wahlprüfungsausschuss des Bundestages mangels Zuständigkeit nicht geprüft und ist deshalb für die Entscheidung über diesen Einspruch unerheblich.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 41/99 –
des Herrn Lothar Ellert
wohnhaft: Am Saltor 5, 06618 Naumburg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Juni 1999 an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt. Das Schreiben wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und ist dort am 5. August 1999 eingegangen.

Der Einspruchsführer gibt zur Begründung seines Einspruchs an, er habe am Tag der Europawahl während einer Aufenthaltszeit im Wahllokal von ca. fünfzehn Minuten beobachtet, dass von den Wählern entgegen den Angaben auf der Wahlbenachrichtigungskarte nicht die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses verlangt worden sei. Auf Nachfrage habe man ihm mitgeteilt, dies sei nicht erforderlich. Die Wahl sei deshalb nicht korrekt durchgeführt worden, weil gemäß § 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben dürfe.

Da mangels Ausweiskontrolle jeder Wähler für einen anderen oder in verschiedenen Wahlbezirken hätte wählen können, könne ein Wahlbetrug nicht ausgeschlossen werden. Er beantrage deshalb die Durchführung von Neuwahlen.

Der Kreiswahlleiter des Burgenlandkreises hat auf Anfrage zu dem Einspruch mitgeteilt, Wahlberechtigte müssten sich gemäß § 49 Abs. 3 EuWO und § 56 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO) nicht über ihre Person ausweisen. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung sei ausreichend. Der Wahlvorstand könne im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen.

Des Weiteren hat die Stadt Naumburg eine Stellungnahme zu dem Einspruch abgegeben. Danach habe

die Wahlvorsteherin des für den Einspruchsführer zuständigen Wahlbezirks für die Europawahl folgende Vorgehensweise angeordnet:

Zur Überprüfung der Wahlberechtigung reiche die Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte durch den Wahlberechtigten aus. Nur bei Unstimmigkeiten, wie z. B. unpassendes Alter oder Geschlecht des Wählers sollte zusätzlich die Kontrolle des Personalausweises erfolgen. Ansonsten werde der Personalausweis nur verlangt, wenn der Wähler die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorlegen könne.

Zu der dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahme hat sich dieser nicht mehr geäußert.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Ein Wahlfehler konnte anhand des ermittelten Sachverhaltes nicht festgestellt werden.

Gemäß § 49 Abs. 3 EuWO hat sich ein Wähler „auf Verlangen“, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte enthält zwar gemäß § 18 Nr. 5 EuWO die Aufforderung, zur Wahl

diese Karte mitzubringen und einen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine „Soll-Vorschrift“, die dazu dient, ggf. zusätzliche Sicherheit bei der Prüfung der Identität des Wählers mit dem im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten und seiner Wahlberechtigung zu erlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt oder aus sonstigen Gründen Zweifel an seiner Identität bestehen. Nach geltendem Recht ist deshalb die Stimmabgabe im Wahllokal ohne Vorlage von Ausweispapieren möglich und auch durchaus üblich.

Im Übrigen geht die Behauptung des Einspruchsführers, jeder Wähler könne mangels Ausweiskontrolle für einen anderen oder in verschiedenen Wahlbezirken wählen, ins Leere. Gemäß § 6 Abs. 4 EuWG darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Ausübung des Wahlrecht ist neben der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 EuWG die Eintragung in das Wählerverzeichnis eine formelle Voraussetzung (§ 4 EuWG i. V. m. § 14 Abs. 1 BWG). In der Praxis legt der Wähler dem Wahlvorstand im Wahllokal seine Wahlbenachrichtigungskarte vor. Nachdem der Schriftführer festgestellt hat, dass dieser Wähler auch im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 49 Abs. 4 EuWO), vermerkt er zur Verhinderung einer Mehrfachwahl die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis (§ 51 EuWO).

In einem anderen Wahlbezirk könnte ein Wahlberechtigter mangels Eintragung in das dortige Wählerver-

zeichnis gar nicht seine Stimme abgeben, es sei denn, er hat einen Wahlschein. Dann kann der Wahlberechtigte gemäß § 6 Abs. 5 EuWG in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, seine Stimme in jedem beliebigen Wahlbezirk abgeben. Allerdings wird in diesem Fall in der Spalte des Wählerzeichnisses, die für den Stimmabgabevermerk vorgesehen ist, „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 29 EuWG), so dass der Wahlvorstand die Ausstellung eines Wahlscheines für diesen Wähler erkennen kann. Der Wahlberechtigte kann nur noch aufgrund des Wahlscheins wählen. Eine Mehrfachwahl – wie der Einspruchsführer sie für möglich hält – ist damit ausgeschlossen. Es besteht somit kein Anlass für die Durchführung von Neuwahlen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 3/99 –
des Herrn Mario Mester
wohnhaft: Rehrstieg 16 c, 21147 Hamburg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 15. Juni 1999, ergänzt durch ein Schreiben vom 28. Juni 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, er sei „wissentlich und vorsätzlich mangels Legitimation“ von der Teilnahme an der Europawahl ausgeschlossen worden.

Der Einspruchsführer trägt vor, gemäß § 19 Abs. 5 der Bundeswahlordnung habe jeder Wähler einen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Obwohl er alles in seiner Macht Stehende getan habe, um einen Reisepass zu erhalten, verweigere ihm der zuständige Leiter des Ortsamtes Süderelbe ein derartiges Dokument. Auch sein Personalausweis werde von diesem Leiter „nicht nach Erstattung des hier erlittenen Schadens in Höhe von 1.001 DM“ herausgegeben. Vom Bezirksamt Harburg sei ihm – dem Einspruchsführer – zwar bereits mit Schreiben vom 18. Oktober 1996 mitgeteilt worden, dass er seinen Pass vom Ortsamt Süderelbe abholen könne. Seine Versuche, dieses Dokument über mehrere ordnungsgemäß Bevollmächtigte zu erhalten, seien jedoch fehlgeschlagen. Der Leiter des Ortsamtes habe den Pass nicht herausgegeben. Selbst mehrfache Beschwerden bei vorgesetzten Dienststellen hätten nicht geholfen, weshalb sein Wahleinspruch berechtigt sei.

Der Einspruchsführer bittet darum, die Europawahl für ungültig zu erklären, ihm zu einem Reisepass zu verhelfen und dann die Wahl erneut durchzuführen. Nur so werde sein Grundrecht auf Teilnahme an der Wahl gewährleistet.

Er hat seinem Einspruch Kopien seines umfangreichen Schriftverkehrs in dieser Angelegenheit mit dem Ortsamt Süderelbe und dem Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg beigelegt.

Zu dem Wahleinspruch liegt eine Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters vor, die dem Einspruchsführer zur Kenntnis gegeben worden ist. Daraus ergibt sich, dass der Einspruchsführer in das für ihn zuständige Wählerverzeichnis für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments eingetragen war und der Wahlvorsteher des für den Einspruchsführer zuständigen Wahllokals, wie bei den vorangegangenen Wahlen auch, darüber informiert war, dass der Einspruchsführer auch ohne Pass oder Ausweis wählen könne.

Der Einspruchsführer hat bereits die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1994, die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 und die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 angefochten. Die Begründung dieser Einsprüche ähnelte der des vorliegenden. Der Bundestag hat alle drei Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (BT-Drucksache 13/2029, Anlage 27; BT-Drucksache 13/3035, Anlage 20; BT-Drucksache 14/1560, Anlage 38). Auf diese Entscheidungen wird zur Verdeutlichung der Hintergründe auch des vorliegenden Wahleinspruchs Bezug genommen.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anbe-

raumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Europawahl geltenden rechtlichen Regelungen nicht erkennen. Der Einspruchsführer wurde bereits mehrfach, und zwar sowohl in den vorangegangenen Entscheidungen des Bundestages zu seinen Wahleinsprüchen, als auch vom Bundeswahlleiter und vom Kreiswahlleiter darauf hingewiesen, dass die Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses nicht unbedingt zur Teilnahme an der Wahl erforderlich ist. § 49 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO) bestimmt, dass ein Wähler sich bei der Stimmabgabe lediglich „auf Verlangen“ über seine Person auszuweisen hat. Dementsprechend handelt es sich bei der in § 18 Abs. 1 Nr. 5 EuWO enthaltenen Aufforderung, zur Wahl einen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten, nur um eine „Soll-Vorschrift“, die dazu dient, ggf. zusätzliche Sicherheit bei der Prüfung der Identität des Wählers mit dem im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten und seiner Wahlberechtigung zu erlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt oder aus sonstigen Gründen Zweifel an seiner Identität bestehen. Nach geltendem Recht ist deshalb die Stimmabgabe im Wahllokal ohne Vorlage von Ausweispapieren möglich und auch durchaus üblich.

Der Einspruchsführer hat auch nicht vorgetragen, auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 EuWO im Wahllokal tatsächlich von der Stimmabgabe zurückgewiesen worden zu sein. Wie sich aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters vom 28. Juni 1999 ergibt, wurde durch Information des Wahlvorstehers dafür Sorge getragen, dass der Einspruchsführer auch ohne Vorlage seiner Ausweispapiere seine Stimme hätte abgeben können. Wenn der Einspruchsführer dennoch nicht an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 teilgenommen hat, beruht dies auf seiner eigenen Entscheidung und nicht auf einem Fehler der Wahlbehörden.

Die Auseinandersetzung des Einspruchsführers mit der Gemeindebehörde über die Ausstellung eines Reisepasses bzw. die Entgegennahme seines Personalausweises ist für das Wahlprüfungsverfahren ohne Belang.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 10/99 –
der Eheleute Bernhard und Wilma Regnet
wohnhaft: van Gogh Strasse 33, 64546 Mörfelden

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 21. Juni 1999, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung geben die Einspruchsführer an, sie hätten keine „Wahlberechtigungskarten“ bekommen.

Die Stadt Mörfelden-Walldorf hat zu dem Einspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Einspruchsführer seien seit mehreren Jahren in Mörfelden-Walldorf gemeldet und würden dementsprechend automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. Soweit bekannt, hätten die Einspruchsführer auf diesem Wege immer ihre Wahlbenachrichtigungskarten bekommen. Warum dies zur Europawahl nicht geschehen sei, sei der Stadt nicht bekannt. Sicher sei lediglich, dass die Wahlbenachrichtigungskarten nicht als unzustellbar zurückgekommen seien.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen habe die Stadt Mörfelden-Walldorf auch noch durch Presseinformationen die Öffentlichkeit über zahlreiche wahlrechtsrelevante Bestimmungen informiert. So seien auch diejenigen, die keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hätten, gebeten worden, sich bei der Stadt zu melden, um zu klären, ob sie in das Wählerverzeichnis eingetragen seien. Dies hätten die Einspruchsführer jedoch nicht getan, so dass die Stadt keine Möglichkeit gehabt habe, korrigierend einzugreifen.

Zu der den Einspruchsführern bekanntgegebenen Stellungnahme haben sich diese nicht mehr geäußert.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus

der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Europawahlordnung (EuWO) sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Die Einspruchsführer waren zu diesem Stichtag bei der Stadt Mörfelden-Walldorf gemeldet und deshalb auch in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Gemeindebehörde benachrichtigt gemäß § 18 EuWO jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten über diverse Einzelheiten zur Durchführung der Wahl. Warum die Wahlbenachrichtigungen der Einspruchsführer diese nicht erreicht haben, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Der Stadt Mörfelden-Walldorf kann in diesem Zusammenhang kein Fehlverhalten zur Last gelegt werden, weil sie die ihr obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Im Übrigen ist die Zusendung der Wahlbenachrichtigung *nicht* Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Nach § 14 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 4 EuWG hängt die formelle Wahlberechtigung vielmehr davon ab, ob jemand in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Diese formelle Voraussetzung für die Ausübung ihres

Wahlrechts haben die Einspruchsführer erfüllt. Sie hätten deshalb am Wahltag ihr Wahlrecht auch ausüben können, indem sie vorher beim Wahlvorstand durch Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Papiers ihre Identität nachgewiesen hätten (§ 49 Abs. 3 EuWO).

Des Weiteren hätten die Einspruchsführer vor der Wahl Einsicht in das öffentlich ausgelegte Wählerverzeichnis nehmen können, um festzustellen, ob sie darin eingetragen waren (§§ 20 und 21 EuWO). Zudem hat die Stadt Mörfelden-Walldorf die Bürger durch Presseinformationen ausdrücklich dazu aufgerufen, sich bei Zweifeln über ihre Wahlberechtigung zu melden, um dies vor der Wahl zu klären. Dass die Einspruchsführer, obwohl sie diese Zweifel wegen des Ausbleibens ihrer Wahlbenachrichtigungskarten hätten haben müssen, von den genannten Möglichkeiten

keinen Gebrauch gemacht haben, ist ihnen selbst zuzurechnen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 12/99 –
des Herrn Dietmar Wessel
wohnhaft: Pastor-Redecher-Straße 30, 38312 Börßum
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 13. Juni 1999 an den Landeswahlleiter von Niedersachsen, eingegangen beim Bundestag am 24. Juni 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er fechte die Europawahl in Börßum an, weil 20 Meter vor dem Wahllokal eine gegen das neue Kindertagesstättengesetz gerichtete Unterschriftensammlung, die vorher nicht angemeldet gewesen sei, durchgeführt worden sei. Jeder Wähler sei angesprochen und ermutigt worden, seine Unterschrift abzugeben. Da dieses Kindertagesstättengesetz von der SPD-geführten Landesregierung auf den Weg gebracht worden sei, sehe er in dieser Aktion eine negative Beeinflussung bei der Stimmabgabe zu Lasten der SPD. Er – der Einspruchsführer – habe sich durch diese indirekte Einflussnahme bei seiner Stimmabgabe sehr gestört gefühlt.

Zu dem Einspruch hat der Kreiswahlleiter des Landkreises Wolfenbüttel eine Stellungnahme abgegeben, der er diverse Schreiben zu der beanstandeten Unterschriftensammlung beigefügt hat. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die am 25. Mai 1999 beantragte Unterschriftensammlung für den Tag der Europawahl wurde von der Samtgemeinde Oderwald für den Ortsteil Börßum am 8. Juni 1999 genehmigt. Der Genehmigung war ein genauer Lageplan für die Aufstellung des Informationsstandes beigefügt. Dementsprechend wurde die Aufstellung des Informationsstandes auf dem Parkplatz vor der Mehrzweckhalle, die als Wahllokal genutzt worden ist, in der Nähe eines Kindergartens genehmigt. Dieser Standort wurde

nach Aussage der für dieses Wahllokal zuständigen Wahlvorsteherin sowie nach Kenntnis des Bürgermeisters der Samtgemeinde Oderwald genau eingehalten.

Der Niedersächsische Landeswahlleiter hat zu der geplanten Unterschriftensammlung mit einem Schnellbrief vom 7. Mai 1999 an die Kreis- und Stadtwahlleiter in Niedersachsen auf folgende zu beachtende Rechtslage hingewiesen:

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) sei während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Unterschriftensammlung verboten. Diese Schutzzone umfasse den Zugangsbereich zum Gebäude und könne je nach Fallgestaltung auch den Zugang zu dem dazugehörigen befriedeten Grundstück umfassen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg habe zu der wortgleichen Regelung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in einer Entscheidung vom 19. Oktober 1993 ausgeführt, dass das Tatbestandsmerkmal „unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude“ nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ausgelegt werden müsse. Daraus folge, dass es keine einheitliche befriedete Zone und somit auch keine verbindliche Meterangabe geben könne. Die Abgrenzung der Schutzzone könne nur im Wege einer Einzelfallprüfung erfolgen.

Laut Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Landkreises Wolfenbüttel sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden gebeten worden, die Wahlvorsteher besonders auf die in dem Schnellbrief des Niedersächsischen Landeswahlleiters getroffenen Aussagen hinzuweisen, was auch geschehen sei.

Zu dem Inhalt der dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahme hat sich dieser nicht mehr geäußert.

- Nach § 26 Abs. 2 EuWG finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, unter anderem jede Unterschriftensammlung verboten. Das Verbot der Wählerbeeinflussung in § 32 Abs. 1 1. Alt. dient der Gewährleistung der freien Ausübung der Wahl im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 BWG sowie der Sicherung des Prinzips der Wahlgleichheit. Die Vorschrift untersagt am Wahltage während der Wahlzeit nicht nur im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sondern auch im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude jegliche Art der Wahlpropaganda. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe zu beeinflussen (BVerfGE Bd. 4, S. 370, 373).

Der Wahlprüfungsausschuss hat hierzu in der 13. Wahlperiode ausdrücklich festgestellt, dass es zwar keine „Bannmeile“ um das Wahllokal gibt; für den Zugangsbereich jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa 10 bis 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich für notwendig, aber auch für ausreichend erachtet wird (vgl. BT-Drucksache 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 2, 9 und 17; BT-Drucksache 13/3035 vom 20. November 1995, Anlage 1; BT-Drucksache 14/1560 vom 9. September 1999, Anlage 84 sowie Hess. VGH, ESVGH Band 41, S. 126, 129). Im Übrigen ist sowohl die Wahlwerbung als auch die Unterschriftensammlung zulässig.

Wann der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude“ erfüllt ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Hess. VGH, a.a.O.). Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch eine Unterschriftensammlung behindert oder beeinflusst zu werden.

Im vorliegenden Fall ist nicht gegen § 32 Abs. 1 BWG verstoßen worden. Der Einspruchsführer selbst hat vorgetragen, dass die Unterschriftensammlung 20 Meter vor dem Wahllokal durchgeführt worden ist. Damit ist die zu beachtende Schutzzone von ca. 10 bis 20 Metern eingehalten worden. Im Übrigen war die Unterschriftensammlung im Gegensatz zu dem Vortrag des Einspruchsführers ordnungsgemäß angemeldet und für das Wahllokal im Ortsteil Börßum von der Samtgemeinde Oderwald genehmigt worden. Der in der Genehmigung angegebene Standort für die Sammlung der Unterschriften ist eingehalten worden. Ein Wahlfehler konnte somit anhand des ermittelten Sachverhaltes nicht festgestellt werden.

Selbst wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine unzulässige Wahlbeeinflussung anzunehmen wäre, könnte der Einspruch keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 14/99 –
der Frau Anneliese Wenzel
wohnhaft: Masttal 15, 37431 Bad Lauterberg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 30. Juni 1999, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, der Stadtdirektor der Stadt Bad Lauterberg habe erneut das Meldegesetz missbräuchlich zur Verhinderung ihrer Wahlteilnahme angewendet. Hierzu habe er die durch nichts gerechtfertigte öffentliche Zustellung benutzt, obwohl ihre gesamte übrige Post sie immer an ihrer gemeldeten Wohnanschrift erreicht habe. Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung seien nicht gegeben gewesen. Sie habe deshalb Strafanzeige u. a. wegen Wählernötigung eingereicht. Nach Ansicht der Einspruchsführerin ist dieser „unglaubliche erneute Wahlbetrug ein verfassungswidriger Vorgang“, der sich über die „festzustellende Ungültigkeit des Deutschen Wahlrechts hinaus auch in den gesamten europäischen Wahlrechtsbereich hinein“ auswirken werde. Sie beantrage deshalb, die Wahlen zum Europäischen Parlament für ungültig zu erklären.

Die Einspruchsführerin verweist in ihrer Einspruchsschrift auf ihren Einspruch gegen die Bundestagswahl am 27. September 1998. Zur Verdeutlichung des Sachverhalts wird auf diese Entscheidung Bezug genommen.

In dem Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998 hat sich die Einspruchsführerin gegen eine ihrer Meinung nach rechtswidrig erfolgte Abmeldung aus dem Melderegister der Stadt Bad Lauterberg gewandt.

Diese Beanstandung liegt auch dem Einspruch gegen die Europawahl zugrunde.

Nach der Stellungnahme des Kreiswahlleiters und dem in Kopie übersandten Schriftverkehr der Einspruchsführerin mit der Stadt Bad Lauterberg hat die Einspruchsführerin gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses der Stadt Bad Lauterberg für die Europawahl Einspruch eingelegt.

Mit Bescheid vom 3. Juni 1999 hat die Stadt Bad Lauterberg diesen Einspruch zurückgewiesen, weil die Einspruchsführerin mit Wirkung vom 7. Mai 1999 aufgrund erheblicher Zweifel an ihrem Wohnsitz in Bad Lauterberg von Amts wegen abgemeldet worden sei. Die Stadt habe an dem von der Einspruchsführerin begehrten Hauptwohnsitz eine Wohnsitzüberprüfung durchgeführt und festgestellt, dass diese Wohnung von der Einspruchsführerin nicht bezogen worden sei. Sie sei somit am Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl, dem 9. Mai 1999, nicht mit einer Hauptwohnung in Bad Lauterberg gemeldet gewesen und damit auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Das Wählerverzeichnis der Stadt Bad Lauterberg sei damit weder unrichtig noch unvollständig.

Die Einspruchsführerin hat sich zu der ihr bekanntgegebenen Stellungnahme des Kreiswahlleiters wie folgt geäußert:

Das Schreiben des Kreiswahlleiters zeige ihr, dass dieser sowie alle beteiligten Personen rechtzeitig vor der Wahl gewusst hätten, welche Auswirkungen eine Löschung aus dem Melderegister haben könne. Somit sei genügend Zeit gewesen, ihren rechtswidrigen Wahlausschluss zu verhindern. Entgegen der Annahme des Kreiswahlleiters sei ihre Löschung aus dem Melderegister nicht rechtsgültig. Man habe sie damit für obdachlos erklärt und ihr ungültige Personalpapiere verpasst. Trotz Kenntnis dieses Vorgangs habe der Kreiswahlleiter ihre melderechtlichen Verhältnisse absichtlich nicht überprüft.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Ein Wahlfehler konnte anhand des vorgetragenen Sachverhaltes nicht festgestellt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Europawahlordnung (EuWO) sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag, hier der 9. Mai 1999) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Die Einspruchsführerin war nicht zu diesem Stichtag in Bad Lauterberg für eine Wohnung gemeldet. Sie ist gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes mit Wirkung vom 7. Mai 1999 von Amts wegen mit Hauptwohnsitz abgemeldet worden, nachdem eine von der Stadt veranlasste Wohnsitzüberprüfung erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Inanspruchnahme der von ihr gemeldeten Anschrift als Wohnung im melderechtlichen Sinne ergeben hat.

Das Innehaben einer Wohnung nach dem Melderecht ist unabhängig von den Eigentums- oder Mietverhält-

nissen ein tatsächlicher Vorgang, d. h. ein oder mehrere umschlossene Räume müssen für eine gewisse Dauer zum Wohnen oder Schlafen tatsächlich benutzt werden (§ 11 Abs. 4 Melderechtsrahmengesetz). Diese Voraussetzung war offenbar nach den Erkenntnissen der Meldebehörde der Stadt Bad Lauterberg im Falle der Einspruchsführerin für die von ihr gemeldete Hauptwohnung nicht erfüllt.

Da das Melderegister Grundlage für die Erstellung des Wählerverzeichnisses ist, war die Einspruchsführerin aufgrund der Löschung ihrer Daten aus dem Melderegister nicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl einzutragen und konnte dementsprechend ihr Wahlrecht nicht in der Stadt Bad Lauterberg ausüben. Ein von der Einspruchsführerin behauptetes rechtswidriges Handeln seitens der Stadt Bad Lauterberg oder des Kreiswahlleiters, um sie bewusst von der Teilnahme an der Europawahl auszuschließen, kann somit nicht festgestellt werden.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 6/99 –
der Eheleute Wolfgang und Regina Popp
wohnhaft: Am Schachen 40, 97318 Kitzingen

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Juni 1999 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer beanstanden die Auszählung des Wahlergebnisses zur Europawahl im Wahllokal Wilhelm-Höger-Haus in Kitzingen. Sowohl das in der Presse veröffentlichte Wahlergebnis als auch eine Rückfrage bei den „Auszählern“ habe ergeben, dass die von ihnen gewählte Partei trotz einer ihrer Meinung nach korrekt durchgeführten Wahl keine Stimmen erhalten habe. Es sei unbegreiflich, wo ihre Stimmen geblieben seien und habe ihren Glauben an die Zuverlässigkeit demokratischer Wahlen schon etwas erschüttert. Die Einspruchsführer bitten deshalb um Überprüfung des Wahlergebnisses in diesem Wahllokal.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Kitzingen hat in seiner Stellungnahme angegeben, er habe anlässlich des Einspruchs die Nachzählung der gültigen Stimmzettel in diesem Wahlbezirk 8 veranlasst. Am 12. Juli 1999 sei unter anderem im Beisein von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes das Paket mit den gültigen Stimmzetteln geöffnet und die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen neu ermittelt worden. Dabei habe festgestellt werden müssen, dass sich zwischen den Stimmzetteln mit den gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag 02 – SPD – insgesamt 14 Stimmzettel für den Wahlvorschlag 03 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – befunden hätten. Wie es dazu habe kommen können, sei den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unerklärlich gewesen. Somit seien für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgrund der Nachzählung 14 gültige Stimmen abgegeben worden. Weitere Abweichungen vom ur-

sprünglich ermittelten Wahlergebnis habe man nicht feststellen können.

Zu der den Einspruchsführern bekannt gegebenen Stellungnahme haben sich diese nicht mehr geäußert.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch trotz eines festzustellenden Wahlfehlers offensichtlich unbegründet.

Die fehlerhafte Stimmenauszählung in dem Wahlbezirk 8 der Großen Kreisstadt Kitzingen, bei der versehentlich 14 für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgegebene Stimmen der SPD zugerechnet worden sind, stellt einen Wahlfehler dar. Wegen der späten Aufdeckung dieses Fehlers am 12. Juli 1999 aufgrund dieses Einspruches konnte das amtliche Wahlergebnis auch nicht mehr korrigiert werden.

Trotz dieses festzustellenden Wahlfehlers kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsver-

teilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die – wie im vorliegenden Fall – die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

In dem Wahlbezirk 8 der Großen Kreisstadt Kitzingen entfielen nach dem amtlichen Endergebnis von 326 gültigen Stimmen 120 auf die SPD (36,81 %) und keine Stimme auf die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Rechnet man nun die fälschlicherweise der SPD zugerechneten 14 Stimmen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dieser Partei zu, verändert sich das Ergebnis dergestalt, dass die SPD nur 106 Stimmen und die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 14 Stimmen erhalten hätte. Daraus ergäbe sich für die SPD ein Stimmenanteil von 32,16 %, hingegen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Anteil von 4,3 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Landkreis Kitzingen stellt sich das Ergebnis für die Europawahl wie folgt dar: Die CSU hat 66,1 %, die SPD 20,7 % und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben 4,6 % der gültigen Stimmen errungen. In Bayern hat die SPD bei der Europawahl

856 863 Stimmen (21,6 %) und im gesamten Bundesgebiet 8 307 085 Stimmen (30,7 %) errungen, während BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern 243 781 Stimmen (6,1 %) und bundesweit 1 741 494 Stimmen (6,4 %) erzielt hat.

Somit weicht das tatsächliche Ergebnis von dem amtlich ermittelten Ergebnis nicht in der Weise ab, dass der festgestellte Wahlfehler die Mandatsverteilung für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland verändert hätte.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 8/99 –
der Eheleute Dr. Dieter und Felizitas Stukenberg
wohnhaft: Peenestraße 10, 53127 Bonn

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 22. Juni 1999, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Sie begründen ihren Einspruch damit, dass die von ihnen am 17. Mai 1999 beim Wahlamt der Stadt Bonn angeforderten Briefwahlunterlagen bis zum Antritt ihrer Urlaubsreise am 28. Mai 1999 nicht eingetroffen seien. Erst nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub am 18. Juni 1999 hätten sie die Briefwahlunterlagen von der Stadt Bonn mit dem Absendestempel 31. Mai 1999 vorgefunden.

Eine Rückfrage bei der Stadt Bonn habe ergeben, dass die Stadt Bonn mit der Deutschen Post AG vereinbart habe, Briefwahlanträge über eine gesonderte Postleitzahl zu leiten, um eine schnelle Bearbeitung zu sichern. Die Deutsche Post AG habe es jedoch versäumt, das für Bonn zuständige Briefzentrum Troisdorf davon zu unterrichten. Da das Briefzentrum mit der besonderen Postleitzahl nichts anfangen können, habe man zehn Pakete mit Briefwahlantragskarten stehen lassen. Erst nachdem die Stadt Bonn durch eine Beschwerde davon Kenntnis erhalten habe, seien die Briefwahlunterlagen mit erheblicher Verspätung verteilt worden.

Die Einspruchsführer fühlen sich durch dieses Versäumnis um ihr Wahlrecht gebracht.

Die Stadt Bonn hat zu dem Einspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Die am 21. Mai 1999 eingegangenen Briefwahlanträge der Einspruchsführer seien am 31. Mai 1999 bearbeitet und auf dem Postwege versandt worden. Die rechtzeitige Ankunft der Wahlbriefe vor der Eu-

ropawahl an die Bonner Anschrift müsse deshalb unterstellt werden. Aus den Anträgen sei nicht zu erkennen gewesen, dass die Einspruchsführer ab dem 28. Mai 1999 eine Urlaubsreise antreten würden.

Der Zeitraum zwischen dem Eingang und der Bearbeitung der Anträge von fünf Arbeitstagen erkläre sich wie folgt:

Um das Postaufkommen zur Europawahl von der allgemeinen Post der Stadtverwaltung Bonn zu trennen, sei mit der Deutschen Post AG eine eigene Postleitzahl vereinbart worden. Die Deutsche Post AG habe es jedoch nach eigener Aussage versäumt, die Mitarbeiter des Briefzentrums Troisdorf-Spich darüber zu informieren. Am 21. Mai 1999 seien der Stadt Bonn zehn Behälter mit Briefwahlanträgen vom 14. Mai 1999 übergeben worden, die eine Woche im Briefzentrum stehen geblieben seien. Diese seien mit verstärktem Personaleinsatz zusätzlich zu den täglich eingehenden Anträgen, zu denen auch die Anträge der Einspruchsführer gehört hätten, abgearbeitet worden.

Die Einspruchsführer sehen in der ihnen bekannt gegebenen Stellungnahme eine Bestätigung ihrer bereits in der Einspruchsschrift angegebenen Aussage, wonach die Deutsche Post AG die unverhältnismäßige Verzögerung der Bearbeitung der Briefwahlanträge verursacht habe. Außerdem sei ihnen nicht klar, warum ihre Anträge vom 18. Mai erst am 21. Mai 1999 beim Wahlamt eingegangen seien. Zudem sei auf den Briefwahlanträgen kein Feld zur Eintragung des Beginns eines Abwesenheitszeitraumes vorgesehen, so dass sie keine Möglichkeit gehabt hätten, auf ihre Abwesenheit ab dem 28. Mai 1999 hinzuweisen. Auch wenn durch ihre nicht abgegebenen Stimmen die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nicht wesentlich beeinflusst worden sei, dürfte nach Ansicht der Einspruchsführer

rer der Vorfall Anlaß dafür sein, der Deutschen Post AG eine „offizielle Rüge wegen Wahlbehinderung durch mangelhafte Erfüllung ihres Beförderungsauftrages bei der Zustellung von Briefwahlunterlagen“ zu erteilen.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil ein Wahlfehler anhand des vorgetragenen Sachverhaltes nicht festgestellt werden konnte.

Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie den amtlichen Wahlorganen (§ 5 EuWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243, 251).

Bei der Deutschen Post AG handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts, die weder ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 5 EuWG ist noch kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt. Somit kann das Versäumnis der Deutschen Post AG, das unstreitig mittelbar zu einer verzögerten Bearbeitung der Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines der Einspruchsführer durch die Stadt Bonn geführt hat, nicht als Wahlfehler qualifiziert werden.

Trotz der Verzögerung hat die Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen am sechsten Werktag nach dem Eingang der Anträge, dem 31. Mai 1999, und damit noch so rechtzeitig abgesandt, dass sie vor dem Wahltermin 13. Juni 1999 bei den Einspruchsführern eingetroffen sein müssten. Ein konkreter Termin, bis wann die Briefwahlunterlagen spätestens abgesandt werden müssen, ist in der Europawahlordnung nicht festgelegt. Dass die Einspruchsführer sich ab dem 28. Mai 1999 über den Wahltermin hinaus im Ausland befinden würden, war aus den Anträgen nicht ersichtlich. Auch wenn sich auf dem Antragsvordruck für die Erteilung

eines Wahlscheines kein gesondertes Feld für den Beginn der Abwesenheit befindet, hätten die Einspruchsführer auf diesen Termin hinweisen können, z. B. neben der Zeile „Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund“. Es entspricht der üblichen Praxis, auf amtlichen Vordrucken auch Hinweise anzubringen, für die kein gesondertes Feld vorgesehen ist, denn nicht jeder denkbare Fall kann auf derartigen Vordrucken berücksichtigt werden.

Im Übrigen hatten die Einspruchsführer gemäß § 27 Abs. 5 Europawahlordnung (EuWO) auch die Möglichkeit, spätestens am Tag vor ihrer Abreise die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abzuholen bzw. die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Eine weitere Möglichkeit bestand darin, sich die Unterlagen an eine andere Anschrift, gegebenenfalls auch ins Ausland schicken zu lassen. Die Einspruchsführer sind durch die verzögerte, aber dennoch rechtzeitige Absendung der Briefwahlunterlagen durch die Stadt Bonn jedenfalls nicht ihres Wahlrechts beraubt worden.

Auch die Behauptung, dass offensichtlich viele Bürger der Stadt Bonn von dem Versäumnis der Deutschen Post AG betroffen gewesen seien, worin möglicherweise auch die geringe Wahlbeteiligung ihren Grund habe, kann nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Die Einspruchsführer haben keine konkreten Fälle vorgetragen, die diese Behauptung stützen. Der Wahlprüfungsausschuss sieht sich deshalb mangels hinreichend bestimmtem Anfechtungsgegenstand an einer näheren Prüfung gehindert. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11, 30). Dies ist durch die unspezifizierte Behauptung der Einspruchsführer, viele Bürger der Stadt Bonn seien betroffen, nicht geschehen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 19/99 –
des Herrn Marc Schallenmüller
wohnhaft: Willohstraße 13, 49377 Vechta,
c/o Justizvollzugsanstalt Vechta

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 6. Juli 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, er befinde sich zurzeit in Haft und habe am 21. Mai 1999 den Wahlschein bekommen. Diesen habe er am selben Tag ausgefüllt an den zuständigen Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt zurückgegeben, um die Briefwahlunterlagen zu beantragen. Nach Auskunft des Mitarbeiters hatte dieser die Absicht, den Wahlschein am selben Tag auf den Postweg zu geben.

In der Woche vor der Wahl habe er mehrmals nach Post gefragt und sich am 11. Juni 1999 ausdrücklich beschwert. Am 15. Juni 1999 habe er sich beim Wahlamt der Stadt Vechta beschwert und um Darstellung des Sachverhaltes gebeten. Am 18. und am 22. Juni 1999 habe er jeweils ein Antwortschreiben der Stadt Vechta bekommen mit dem Hinweis, sein Briefwahlantrag sei erst am 17. Juni 1999 „durch den Hausbriefkasten des Ordnungsamtes“ eingegangen und habe deswegen nicht mehr bearbeitet werden können.

Er – der Einspruchsführer – sei daran gehindert worden, an der Europawahl teilzunehmen, weshalb er die Wahl anfechte. Entweder sei der Briefwahlantrag nicht bearbeitet worden oder ein Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt habe den Wahlschein absichtlich verspätet zur Post gegeben.

Die Stadt Vechta hat zu dem Einspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Wahlscheinantrag des Einspruchsführers sei am 17. Juni 1999 in dem Hausbriefkasten des Ordnungsamtes der Stadt Vechta vorgefunden worden. Dieser Hausbriefkasten werde täglich geleert. Wegen des verspäteten Eingangs habe der Antrag nicht mehr bearbeitet werden können.

Die Justizvollzugsanstalt Vechta hat zu dem Einspruch mitgeteilt, dass der Einspruchsführer den Wahlscheinantrag am 25. Mai 1999 – dem Dienstag nach Pfingsten – seinem Vollzugsabteilungsleiter gegeben habe, der diesen wiederum persönlich in die Poststelle gebracht habe. Am selben Tag seien alle Briefe zur Post gegeben worden. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, warum der Wahlscheinantrag erst am 17. Juni 1999 bei der Stadt Vechta eingegangen sein soll.

Zu der dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Vechta hat sich dieser wie folgt geäußert:

Er habe den Wahlscheinantrag bereits am 21. Mai 1999 ausgefüllt an den für ihn zuständigen Abteilungsleiter weitergegeben. In der folgenden Woche habe er diesen gar nicht gesehen.

Nach Auskunft der Stadt Vechta holt die Stadt ihre Post selbst zweimal täglich beim Postamt ab. Der Hausbriefkasten des Ordnungsamtes werde überwiegend von den Bürgern genutzt, die ihre Post persönlich dort einwerfen. In seltenen Fällen werde dort ein Brief von der Post eingeworfen.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG

i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil ein Wahlfehler anhand des vorgetragenen Sachverhaltes nicht festgestellt werden konnte.

Im vorliegenden Fall konnte nicht geklärt werden, ob der Wahlscheinantrag des Einspruchsführers tatsächlich am 25. Mai 1999 von der Justizvollzugsanstalt zur Post aufgegeben worden ist und wenn ja, warum er erst am 17. Juni 1999 im Hausbriefkasten des Ordnungsamtes der Stadt Vechta vorgefunden worden ist.

Letztlich kommt es für die Entscheidung, ob ein Wahlfehler vorliegt oder nicht, auch nicht darauf an, ob die Deutsche Post AG oder die Justizvollzugsanstalt Vechta die Verspätung zu verantworten hat.

Wahlfehler liegen nämlich nur vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie den amtlichen Wahlorganen (§ 5 EuWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243, 251).

Weder die Deutsche Post AG noch die Justizvollzugsanstalt ist ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 5 EuWG, welches kraft Gesetzes Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfüllt. Insofern

können diese auch keine Wahlfehler begehen. Dennoch hat die Justizvollzugsanstalt alles in ihrem Verantwortungsbereich Liegende zu tun, um die Gefangenen bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen; insbesondere hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Wahlbriefe von Gefangenen so schnell wie möglich befördert werden.

Des Weiteren kommt es nicht darauf an, ob der Einspruchsführer seinen ausgefüllten Wahlscheinantrag bereits am 21. Mai oder erst am 25. Mai 1999 seinem Betreuer übergeben hat. Die Antragsfrist für Briefwahlunterlagen endete nämlich erst am 11. Juni 1999 um 18.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 Europawahlordnung – EuWO), so dass der Antrag bei rechtzeitiger Beförderung in jedem Fall noch hätte bearbeitet werden können.

Am 17. Juni 1999 – dem Eingang des Wahlscheinantrages bei der Stadt Vechta – war die Europawahl bereits vorbei, weshalb sich die Ausstellung eines Wahlscheines erübrigt hatte. Die Stadt Vechta hat somit ordnungsgemäß gehandelt.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 22/99 –
des Herrn Markus Büchler
wohnhaft: Seestraße 52, 88214 Ravensburg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 30. Juni 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs gibt der Einspruchsführer an, er habe für die Europawahl Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten, aber nicht benutzt, weil abzusehen gewesen sei, dass er am Wahltag selbst zum Wahllokal würde gehen können. Am Wahltag habe er in dem für ihn zuständigen Wahllokal von einem Wahlhelfer die Auskunft erhalten, er könne nur im Rathaus, jedoch nicht in dem Wahllokal seine Stimme abgeben. Auf seinem Wahlschein sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, man könne entweder mittels Briefwahl oder mittels Ausweis in jedem Wahllokal seine Stimme abgeben. Durch die falsche Auskunft des Wahlhelfers sei er an der Stimmabgabe zur Europawahl gehindert worden.

Zu dem Einspruch liegen Stellungnahmen des zuständigen Wahlvorstehers des Wahlbezirks 18, der Stadt Ravensburg und des Kreiswahlleiters mit folgendem Inhalt vor:

Im Wahllokal des Wahlbezirks 18 der Stadt Ravensburg seien am Wahltag zwei Männer erschienen, die jeweils einen roten Wahlumschlag in den Händen gehalten hätten. Sie seien von dem zuständigen Wahlvorsteher darauf hingewiesen worden, dass Briefwahlumschläge nicht im Wahllokal, sondern im Rathaus abzugeben seien. Daraufhin habe sich einer der Männer beleidigend geäußert, seinen Wahlumschlag zerrissen und mit dem anderen Mann das Wahllokal verlassen. Die Namen der Männer seien dem Wahlvorsteher zwar nicht bekannt; dennoch sei

davon auszugehen, dass einer der Männer der Einspruchsführer gewesen sei.

Im Übrigen sei in diesem Wahllokal in mehreren Fällen mit einem Wahlschein gewählt worden. Dem Wahlvorsteher sei somit die Rechtslage bekannt gewesen. Die Wahlvorstände seien von der Stadt extra darauf hingewiesen worden, keine roten Briefwahlumschläge anzunehmen. Die Auskunft des Wahlvorstehers in dem oben geschilderten Fall sei nicht zu beanstanden. Wegen der schroffen Reaktion der beiden Personen auf diese Auskunft sei ein Hinweis darauf, dass sie ihre Stimme auch im Wahllokal unter Vorlage der Wahlscheine abgeben können, nicht mehr möglich gewesen.

Der Einspruchsführer hat sich zu den ihm bekannt gegebenen Stellungnahmen nochmals wie folgt geäußert:

Er sehe durch die Stellungnahme des Wahlvorstehers seinen Vorwurf der Behinderung an der Ausübung seines Wahlrechts bestätigt. Bei Wahrnehmung von roten Umschlägen könne man nicht automatisch davon ausgehen, dass im Wahllokal Briefwahl ausgeübt werden soll. Die in dem Schreiben des Landratsamtes Ravensburg vorgenommene Bewertung stelle eine Änderung der Reihenfolge der tatsächlichen Vorgänge dar und sei deshalb nicht geeignet, seinen Vorwurf der Wahlbehinderung zu entkräften.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anbe-

raumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch trotz eines festzustellenden Wahlfehlers offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 6 Abs. 5 EuWG kann ein Wahlberechtigter, der einen Wahlschein hat, an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen. Der Wahlschein tritt damit an die Stelle der Eintragung in das Wählerverzeichnis, was bedeutet, dass der Wahlberechtigte nur noch aufgrund des Wahlscheines und nicht aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis wählen kann. Will er entgegen seiner ursprünglichen Absicht, seine Stimme durch Briefwahl abzugeben, doch in dem für ihn zuständigen Wahlbezirk persönlich wählen, kann er dies durch Vorlage seines Wahlscheines tun. Nach Schilderung des Sachverhalts durch den Einspruchsführer hat dieser genau das beabsichtigt.

Es kann dahin stehen, ob es sich bei einem der männlichen Personen, die laut Aussage des Wahlvorstehers das Wahllokal mit einem roten Briefwahlumschlag betreten haben, um den Einspruchsführer gehandelt hat. Nach Aussage des Einspruchsführers hat sich der Sachverhalt jedenfalls anders darstellt. Danach wollte dieser eben nicht seinen Briefwahlumschlag, sondern seine Stimme persönlich in dem Wahllokal abgeben.

Dies hätte ihm bei Vorlage seines Wahlscheines nach der geltenden Rechtslage auch gestattet werden müssen.

Dennoch kann der festgestellte Wahlfehler nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 13/99 –
der Eheleute Herbert und Ursula Zöll
wohnhaft: Rue du Coin du Bois 39, B 4950 Sourbrodt/Belgien

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit einer E-Mail vom 17. Juni 1999 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt. Nach Mitteilung, dass das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz nicht erfüllt wurde, weil der Einspruch nicht eigenhändig unterschrieben war, haben sie ein erneutes Schreiben, welches von den Einspruchsführern unterschrieben war und am 14. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, übersandt.

Zur Begründung ihres Einspruchs geben die in Belgien lebenden deutschen Einspruchsführer an, sie hätten aufgrund einer telefonischen Nachfrage die Auskunft erhalten, dass die Anträge für die Anforderung von Briefwahlunterlagen für die Europawahl rechtzeitig und unaufgefordert an sie geschickt würden. Tatsächlich hätten sie diese Unterlagen jedoch erst nach dem Stichtag, dem 23. Mai 1999, erhalten, so dass sie nicht mehr an der Europawahl hätten teilnehmen können. Der Bundeswahlleiter habe ihnen unter anderem mit Schreiben vom 27. Mai 1999 mitgeteilt, dass die Unterlagen leider zu spät verschickt worden seien.

Nach Kenntnis der Einspruchsführer sind viele andere im Ausland lebende Deutsche ebenfalls durch die verspätete Versendung der Unterlagen von der Europawahl ausgeschlossen worden. Sie unterstellen deshalb der Bundesrepublik Deutschland, dass außerhalb Deutschlands in Europa lebende deutsche Staatsangehörige absichtlich daran gehindert werden sollten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Da dieser ernst zu nehmende, nachprüfbare Tatbestand gegen ihre demokratischen Grundrechte verstoße, beabsichtigen sie, Klage beim Europäischen Gerichtshof einzureichen, sofern sie keine erklärende Entschuldigung erhalten.

Der Bundeswahlleiter hat den Einspruchsführern mit Schreiben vom 1. Juni 1999 mitgeteilt, dass die Versendung des Info-Blattes mit dem Anforderungsvordruck für die Briefwahlunterlagen, die nicht durch ihn vorgenommen worden sei, offensichtlich zu spät erfolgt sei. Die Anforderung der Einspruchsführer sei so spät bei ihm eingegangen, dass eine fristgerechte Antragstellung aufgrund des Postweges zeitlich nicht mehr möglich sei.

Außerdem machte der Bundeswahlleiter in seinem Schreiben an die Einspruchsführer auf Folgendes aufmerksam:

Die Antragsvordrucke zur Eintragung in das Wählerverzeichnis liegen ca. zwei bis drei Monate vor jeder Wahl bei Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei den Stadt- und Kreiswahlleitern und bei ihm zur Versendung bereit. Man solle mit der Anforderung der Vordrucke nicht bis kurz vor Fristablauf warten. Des Weiteren geben die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ca. fünf bis sechs Monate vor dem Wahltermin in regionalen und überregionalen Tageszeitungen im Ausland bekannt, wie und wann die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt werden muss. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, die TV-Spots der Deutschen Welle und der Bundeswahlleiter selbst informieren ebenfalls in den Monaten vor dem Wahltermin über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl für Deutsche im Ausland.

Auf Nachfrage des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses, wann und von wem sie die Antragsunterlagen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten hätten, haben die Einspruchsführer angegeben, von der deutschen Botschaft in Brüssel hätten sie telefonisch die Auskunft erhalten, dass sie automatisch über die Voraussetzungen zur Teilnah-

me an der Europawahl benachrichtigt werden würden. Diese Unterlagen haben sie dann leider zu spät von der BfA Berlin – wie sie glauben – erhalten.

Der Bundeswahlleiter hat zu dem Einspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Einspruchsführer hatten versucht, den Vordruck für die Anforderung der Antragsformulare zur Eintragung in das Wählerverzeichnis, der mit dem Poststempel vom 19. Mai 1999 versehen war, unfrankiert an ihn zu senden. Die Deutsche Post AG hat den Vordruck jedoch an den Absender zurückgesandt. Der Einspruchsführer Herbert Zöll hat daraufhin auf dem Vordruck handschriftlich vermerkt „Zum 2. Mal schickt die Dt. PB diese Anforderung zurück. Wir wollen wählen!“ und nochmals unfrankiert an den Bundeswahlleiter gesandt. Schließlich hat sich der Einspruchsführer am 27. Mai 1999 telefonisch an den Bundeswahlleiter gewandt und dann den Anforderungsvordruck in einem frankierten Umschlag an ihn geschickt. Am gleichen Tag wurden den Einspruchsführern zwei Antragsvordrucke übersandt, obwohl die Frist für die Antragstellung bereits abgelaufen war. Außerdem erhielten die Einspruchsführer das Schreiben vom 1. Juni 1999 (zum Inhalt siehe oben).

Das so genannte Info-Blatt wurde vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erstellt. Es enthielt einen Vordruck, mit dem Deutsche im Ausland Antragsformulare für die Eintragung in das Wählerverzeichnis in Deutschland anfordern konnten. Dieses Info-Blatt wurde durch den Postrentendienst an Rentenempfänger im Ausland versandt. Nach Auskunft des Postrentendienstes sind ihm die Info-Blätter am 4. Mai 1999 vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden. Der Postrentendienst hat die Versendung der Info-Blätter an Rentenempfänger im Ausland am 12. Mai 1999 abgeschlossen. Viele Vordrucke zur Anforderung der Antragsformulare sind beim Bundeswahlleiter erst in der Woche vor Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) eingegangen. Obwohl den Deutschen im Ausland die Antragsformulare spätestens am zweiten Tag nach Eingang der Anforderung zugesandt worden sind, haben die meisten den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis wegen der Postlaufzeiten nicht mehr fristgerecht stellen können.

Er – der Bundeswahlleiter – halte es deshalb für notwendig, bei künftigen Bundestags- und Europawahlen die Deutschen im Ausland besser zu informieren und das Info-Blatt früher zu versenden. Man könne jedoch von Deutschen im Ausland auch erwarten, dass sie sich vor anstehenden Wahlen selbst über die Voraussetzungen für eine Teilnahme informieren.

Zu der den Einspruchsführern bekannt gegebenen Stellungnahme haben sich diese nicht mehr geäußert.

- Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag der Einspruchsführer lässt keine Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 erkennen.

Die einschlägigen Regelungen der Europawahlordnung gehen davon aus, dass die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts *selbst* aktiv werden müssen. Die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sind gemäß § 6 Abs. 2 EuWG, § 12 Abs. 2 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt. Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis setzt gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EuWO einen entsprechenden Antrag voraus, der gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO bei der Gemeinde zu stellen ist, in der der Wahlberechtigte vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war. In dem Antrag hat der Wahlberechtigte gemäß § 17 Abs. 5 EuWO der Gemeindebehörde durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, dass er in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft an der Wahl teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleitern angefordert werden. Diese haben jedoch nicht die Pflicht, die wahlberechtigten Deutschen im Ausland von sich aus einzeln zu informieren. Nach der glaubhaften Auskunft des Bundeswahlleiters lagen die Vordrucke bei den genannten Stellen zwei bis drei Monate vor dem Wahltermin zur Versendung bereit.

Gemäß § 19 Abs. 2 EuWO müssen die Botschaften und Berufskonsulate lediglich öffentliche Bekanntmachungen über die Modalitäten des Wahlrechts durch deutschsprachige Anzeigen in regionalen und überregionalen Tages- und Wochenzeitungen des jeweiligen Landes vornehmen. Nur dann, wenn solche Bekanntmachungen in begründeten Einzelfällen nicht erfolgen

oder nicht gerechtfertigt erscheinen, sind die Botschaften und Konsulate gehalten, die „einzelnen bekannten Betroffenen“, soweit möglich, zu unterrichten. Für eine Verletzung dieser Verpflichtung haben die Einspruchsführer jedoch nichts vorgetragen.

Die Erstellung des so genannten Info-Blattes durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und deren Versendung durch den Postendienst dient der zusätzlichen Information der im Ausland lebenden wahlberechtigten Rentenempfänger. Die verspätete Versendung der Info-Blätter ist zwar bedauerlich, begründet aber keinen Wahlfehler, weil diese Institutionen keine gesetzliche Hinweispflicht bezüglich der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Europawahl trifft.

Auch die Vorwürfe der Einspruchsführer gegen die deutsche Botschaft in Brüssel, von der sie eine falsche Auskunft erhalten haben wollen, begründen keine Wahlfehler. Zum einen haben die Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die diese Vorwürfe belegen. Zum anderen ist die Botschaft kein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 5 EuWG. Wahlfehler

können aber in erster Linie den amtlichen Wahlorganen unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243, 251). Dies trifft für Botschaften nicht zu.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 25/99 –
des Herrn Martin Fehndrich
wohnhaft: Borkhofer Str. 62, 47137 Duisburg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. Juli 1999 hat der Einspruchsführer die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 angefochten.

Zur Begründung führt er aus, bei der Europawahl 1999 habe es sich nicht wirklich um eine „Wahl“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) gehandelt. Das Europawahlgesetz ermögliche einen Effekt, der Wählerstimmen ein negatives Gewicht verleihe. Dies könne dazu führen, dass eine Stimme für einen Listenwahlvorschlag dieser Liste schade und wirke, als ob die Stimmen vom Ergebnis abgezogen und für andere dazugezählt würden. Eine gewählte Liste erhalte dann durch mehr Stimmen weniger statt mehr Parlamentssitze und die Wahl verkomme zu einer Abwahl. Eine vernünftige Stimmabgabe sei bei solch einem „Wahlssystem“ nicht mehr möglich, weil kein Wähler erkennen könne, wie sich seine Stimme auf die Sitzverteilung auswirke.

Die Ursache dieser absurden Folgen des Europawahlgesetzes sei das in § 2 Abs. 3 vorgeschriebene Berechnungsverfahren, die Quotientenmethode mit Restausgleich (Hare-Niemeyer). Dies könne in Kombination mit einer Sperrklausel (§ 2 Abs. 6 EuWG) zum „Parteizuwachs-Paradoxon“ führen – die Berücksichtigung einer zusätzlichen Partei bei der Sitzverteilung führe für eine Liste zu einem Sitzgewinn. Außerdem könne das Berechnungsverfahren bei der Verwendung zur Unterverteilung auf verbundene Listen gemäß § 2 Abs. 5 EuWG zum so genannten Alabama-Paradoxon führen – mehr zu verteilende Sitze führten für eine Liste zu weniger Sitzen.

Der Einspruchsführer hat zu diesen Phänomenen Berechnungsbeispiele vorgelegt. Er meint, die aufgezeigten Effekte beeinträchtigten die Freiheit und

Unmittelbarkeit der Wahl. Wenn ein Weniger statt eines Mehr an Stimmen zu einem Sitzgewinn führen könne, sei ein Wahlsystem nicht unmittelbar. Wenn man vor der Wahl nicht erkennen könne, ob eine Stimme oder aber eine Stimmenthaltung einem Wahlvorschlag zugute komme, sei die Wahl nicht frei. Die gerügten Effekte könnten vermieden werden, wenn an Stelle des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer das Verfahren nach Sainte Lague (Divisormethode mit Standardrundung) verwendet würde. Das letztgenannte Verfahren würde nicht zu solch absurden Folgen führen.

Der Einspruchsführer hat mit einem ähnlichen Vorbringen bereits die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 angefochten (WP 65/98).

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinerlei Wahlfehler erkennen. Das Wahlprüfungsverfahren setzt die Rüge von Mängeln bei der Anwendung der für die Wahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen voraus. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Rege-

lungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden (vgl. BVerfGE 89, 243, 251, 254 für die Prüfung der Wahlen zum Deutschen Bundestag; die hierfür entwickelten Grundsätze gelten für die Prüfung der Wahlen der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament entsprechend).

Der Einspruchsführer stützt seine Wahlanfechtung jedoch nicht auf solche Mängel, sondern beanstandet Vorschriften des geltenden Wahlgesetzes als solche. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss haben es indessen stets abgelehnt, die Unvereinbarkeit von Wahlrechtsvorschriften mit höherrangigem Recht festzustellen. Diese Kontrolle bleibt dem Bundesverfassungsgericht und – soweit die geltenden Verträge dies vorsehen – dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten.

Der Wahlprüfungsausschuss weist deshalb nur darauf hin, dass er sich in der Begründung der Entscheidung zu dem Einspruch gegen die Bundestagswahl (WP 65/98) ausführlich mit dem Vorbringen des Einspruchs-

führers, insbesondere mit den spezifischen Nachteilen des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer auseinandergesetzt hat. Dies braucht an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Entscheidend ist, dass der Vortrag des Einspruchsführers auch dem vorliegenden Wahlanspruch nicht zum Erfolg verhelfen kann.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 28/99 –

1. des Herrn Walter Lohse
wohnhaft: Bachwisstraße 6, CH-9100 Herisau,
– **bevollmächtigt** –

2. der Frau Helga Dänzer
wohnhaft: Schlattstraße 22, CH-9435 Heerbrugg,

3. des Herrn Uwe Holder
wohnhaft: Gibelhalde 17, CH-9100 Herisau,

4. der Frau Ingrid Köthe
wohnhaft: Grüentalstraße 22 B, CH-9303 Wittenbach,

5. der Frau Antonie Kordzumdieke
wohnhaft: Rorschacherstraße 161, CH-9000 St. Gallen,

6. des Herrn Kurt Kordzumdieke
wohnhaft: Rorschacherstraße 161, CH-9000 St. Gallen,

7. der Frau Elfriede Kuster
wohnhaft: Splügenstraße 35, CH-98008 St. Gallen,

8. der Frau Klara Omasmeier
wohnhaft: Burenbüchelstr. 9, CH-9016 St. Gallen,

9. des Herrn Karl-Heinz Ritter
wohnhaft: Seeblickweg 4, CH-9113 Degersheim,

10. der Frau Isolde Schulz
wohnhaft: Sanitätsstraße 10, CH-9430 St. Margrethen,

11. des Herrn Ulf Wurster
wohnhaft: Höhenstraße 16, CH-9230 Flawil

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. Juli 1999, das am 15. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer zu 1) die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 angefochten. Mit gleichlautenden Erklärungen, die der Einspruchsschrift beigelegt waren, haben sich die Einspruchsführer zu 2) bis 8), 10) und 11) dem Einspruch angeschlossen und zugleich dem Einspruchsführer zu 1) eine Vollmacht für das Wahlprüfungsverfahren erteilt. Eine entsprechende Er-

klärung des Einspruchsführers zu 9) ist am 28. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen.

In der Begründung ihres Wahleinspruchs beanstanden die als Deutsche in der Schweiz lebenden Einspruchsführer, sie seien vom deutschen Generalkonsulat in Zürich nicht

„– auf die Europawahl hingewiesen worden,

– mit einem Antrag auf Anforderung der Wahlunterlagen versorgt worden,

– darauf hingewiesen worden, dass der Wahlausweis bzw. die Briefwahlunterlagen bei der glei-

chen Behörde anzufordern ist, die auch für die Bundestagswahl zuständig war,

- [darauf hingewiesen worden,] dass auch für die Europawahl die frühere zeitliche Begrenzung des Stimmrechts auf längstens 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz entfallen ist.“

Weiterhin werfen die Einspruchsführer, Mitglieder des „Deutscher Verein für St. Gallen und die Ostschweiz“ der deutschen Generalkonsulin in Zürich eine „schwerwiegende, böswillige und vorsätzliche Wahlbehinderung“ vor. Die Konsulin habe „den einzigen Deutschen Verein in der gesamten deutschsprachigen Schweiz vorsätzlich nicht informiert“. Die vorhandenen Differenzen berechtigten die Generalkonsulin nicht, „zu versuchen, uns durch Nicht-Information von der Wahl auszuschließen“.

Mit einem ähnlichen Vortrag hatten die Einspruchsführer bereits die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 angefochten.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Vortrag der Einspruchsführer lässt keinerlei Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 erkennen. Die Vorwürfe der Einspruchsführer gegen das deutsche Generalkonsulat in Zürich begründen keine Wahlfehler, da das Konsulat keine der von den Einspruchsführern ange-mahnten Hinweispflichten trifft.

Die einschlägigen Regelungen der Europawahlordnung gehen vielmehr davon aus, dass die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts betreffend die deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments selbst aktiv werden müssen. Die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sind gemäß § 6 Abs. 2 EuWG, § 12 Abs. 2 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt. Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis setzt gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Europawahlordnung (EuWO) einen entsprechenden Antrag voraus, der gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO bei der Gemeinde zu stellen ist, in der der Wahlberechtigte vor seinem Fortzug aus dem Wahlge-

biet zuletzt gemeldet war. Sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist die Gemeindebehörde in Bonn zuständig. In dem Antrag hat der Wahlberechtigte gemäß § 17 Abs. 5 EuWO der Gemeindebehörde durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, dass er in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft an der Wahl teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleitern angefordert werden.

Entgegen der Annahme der Einspruchsführer trifft also die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland – dazu gehört auch das Generalkonsulat in Zürich – nicht die Pflicht, die in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Deutschen einzeln auf diese Regelungen hinzuweisen oder ihnen unaufgefordert Formulare zuzusenden. Gemäß § 19 Abs. 2 EuWO müssen lediglich öffentliche Bekanntmachungen über die Modalitäten des Wahlrechts durch deutschsprachige Anzeigen in regionalen und überregionalen Tages- und Wochenzeitungen erfolgen. Nur dann, wenn solche Bekanntmachungen in begründeten Einzelfällen nicht erfolgen oder nicht gerechtfertigt erscheinen, sind die Botschaften und Konsulate gehalten, die „einzelnen bekannten Betroffenen“ zu unterrichten. Für eine Verletzung dieser Verpflichtungen haben die Einspruchsführer jedoch nichts vorgetragen.

Soweit die Einspruchsführer schließlich auf den vermeintlichen Wegfall der „zeitlichen Begrenzung des Stimmrechts“ für in der Schweiz lebende Deutsche abstellen, liegt dem ein Missverständnis zugrunde, auf das der Wahlprüfungsausschuss bereits in der Entscheidung über den Wahleinspruch der Einspruchsführer gegen die Bundestagswahl vom 13. September 1998 eingegangen ist. Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden, da das Vorbringen der Einspruchsführer auch unter diesem Aspekt keinen Wahlfehler begründet.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG insgesamt als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 34/99 –
des Herrn Friedrich Rennemüller
wohnhaft: Mommsenstraße 1 a, 23843 Bad Oldesloe
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben des Kreiswahlleiters des Kreises Stormarn vom 9. Juli 1999 ist dem Wahlprüfungsausschuss ein undatiertes Schreiben des Einspruchsführers zugeleitet worden, in dem der Einspruchsführer ausdrücklich um ein „Weiterleiten dieser Wahlanfechtung an den Wahlvorstand des Bundeswahlamtes“ nachsucht. Gleichzeitig bezieht sich der Einspruchsführer in seinem undatierten Schreiben auf eine am 19. Juni 1999 an das Bundeskanzleramt gerichtete Wahlanfechtung.

Der Einspruchsführer ist im Eingangsbestätigungsschreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 12. August 1999 um die Vorlage einer Kopie des Wahlanfechtungsschreibens vom 19. Juni 1999 an das Bundeskanzleramt gebeten worden. Eine solche Kopie hat der Einspruchsführer dem Wahlprüfungsausschuss nicht zugeleitet. Er hat dazu erklärt, eine Kopie könne er wegen eines Computerabsturzes nicht beschaffen. Er hat aber zahlreiche Schriftstücke vorgelegt, die sich mit Vorgängen außerhalb der Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 befassen, beispielsweise mit den Vorwürfen gegen die ehemaligen Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein Barschel und Engholm, mit dem Rücktritt des ehemaligen Generalstaatsanwalts von Schleswig-Holstein Ostendorf, mit Erbauseinandersetzungen oder mit seiner Familiengeschichte. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 17. August 1999 ist der Einspruchsführer darauf hingewiesen worden, dass ein Einspruch nur begründet ist, wenn ein genau bezeichneter Wahlfehler vorgetragen wird. Ein solcher Wahlfehler müsse sich auf die letzten Europawahlen beziehen. Zusätz-

lich ist er darüber belehrt worden, dass weder das Schreiben des Einspruchsführers an den Kreiswahlleiter des Kreises Stormarn noch die Faxe vom 16. und 17. August 1999 an den Wahlprüfungsausschuss Angaben über mögliche Wahlfehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der letzten Wahl enthielten. Deshalb ist der Einspruchsführer ausdrücklich aufgefordert worden, seinen Wahleinspruch zu substantiieren. Er ist im Übrigen gebeten worden, davon abzusehen, dem Wahlprüfungsausschuss weitere Unterlagen zu übersenden, die sich auf die von ihm verfolgten Erbensprüche beziehen.

Der Einspruchsführer hat sich anschließend gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss nicht mehr geäußert.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sache und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlich mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Das Einspruchsschreiben des Einspruchsführers ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich nicht unbegründet.

Der Einspruchsführer hat einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften nicht dargetan. Ob Verletzungen des Wahlrechts in dem Anfechtungsschreiben, dass der Einspruchsführer an das Bundeskanzleramt geschickt haben will, vorgetragen worden sind, ist unerheblich,

weil Wahleinsprüche nämlich beim Deutschen Bundestag eingereicht werden müssen (§ 2 Abs. 3 WPrüfG). Der Einspruchsführer hat jedenfalls in den Schriftsätzen, die er dem Wahlprüfungsausschuss zugeleitet hat, keine Einzelheiten vorgetragen, die die Vorbereitung, Durchführung oder Stimmenauszählung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 betreffen. Wie dem Einspruchsführer im Eingangsbestätigungsschreiben vom 12. August 1999 und im Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 17. August 1999 mitgeteilt worden ist, muss ein Einspruch gegen die Gültigkeit von Wahlen die Wahlfehler genau bezeichnen, auf die der Einspruch gestützt wird. Dieser Substanziierungspflicht ist der Einspruchsführer trotz der Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses vom 17. August 1999 nicht nachgekommen, in dem die Begründungspflicht nach Sinn

und Umfang noch einmal ausdrücklich erläutert worden ist.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 17/99 –
des Herrn Michael Perkuhn
wohnhaft: Brahmsstraße 35, 25337 Elmshorn
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 25. Juni 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, die Stadt Bad Nauheim habe ihm rechtswidrig die Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl verweigert und keine Wahlunterlagen zugesandt, obwohl er nochmals mit Schreiben vom 5. Juni 1999 um Zusendung der Briefwahlunterlagen gebeten hatte. Er sei seit Januar 1996 in der Stadt Bad Nauheim gemeldet und wohne seitdem ununterbrochen dort. Seine Ehefrau habe ihn jedoch im Zuge eines Ehestreits gegen seinen Willen bei der Stadt Bad Nauheim abgemeldet. Dieser „rechtswidrige Akt“ werde von der Stadt Bad Nauheim als Abmeldung angesehen, obwohl er mehrfach auf diese unzulässige Maßnahme hingewiesen habe.

Der Kreiswahlleiter des Wetteraukreises hat zu dem Einspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Die von dem Einspruchsführer am 5. Juni 1999 beantragten Briefwahlunterlagen seien ihm mit Schreiben vom 9. Juni 1999 mit dem Hinweis verweigert worden, dass er in Bad Nauheim nicht gemeldet und somit auch nicht in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sei. Der Wohnsitz des Einspruchsführers sei unabhängig von der Europawahl Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die am 30. April 1999 abschlägig beschieden worden sei.

Zu der dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahme des Kreiswahlleiters hat sich dieser nicht mehr geäußert.

Aus der dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Antwort der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises an den Einspruchsführer auf dessen Dienstaufsichtsbeschwerde geht hervor, dass dieser vom Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Nauheim am 1. September 1998 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden sei, weil seine getrennt lebende Ehefrau der Stadtverwaltung mitgeteilt habe, dass der Einspruchsführer seit Januar 1996 nicht mehr unter dieser Anschrift in Bad Nauheim wohne. Außerdem habe die Deutsche Post AG einen Nachsendeauftrag an eine andere Anschrift in Elmshorn vorgelegt. Die Ausstellung der Lohnsteuerkarte für das Jahr 1999 sei dem Einspruchsführer wegen fehlenden Hauptwohnsitzes in Bad Nauheim ebenfalls verweigert worden.

Nach einer Mitteilung der Stadt Elmshorn hat sich der Einspruchsführer am 30. September 1999 rückwirkend zum 1. August 1999 mit Hauptwohnsitz unter der Anschrift in Elmshorn angemeldet.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil ein Wahlfehler nicht festgestellt werden konnte.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Europawahlordnung (EuWO) sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Der Einspruchsführer war zu diesem Stichtag bei der Stadt Bad Nauheim nicht gemeldet und deshalb auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies war dem Einspruchsführer auch bekannt. Um sein Wahlrecht zur Europawahl ausüben zu können, hätte er sich vor dem genannten Stichtag bei der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz genommen hatte, anmelden müssen.

Des Weiteren hatte der Einspruchsführer auch die Möglichkeit, sich, ohne eine Wohnung innezuhaben, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen, sofern er sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EuWO).

Die Stadt Bad Nauheim hat somit keinen Wahlfehler begangen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 21/99 –
des Herrn Bodo Jacobsen
wohnhaft: Im Loh 11, 58675 Hemer
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Juni 1999, zunächst als Telefax am 1. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen, hat der Einspruchsführer gegen die Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, das grundgesetzlich geschützte Wahlgeheimnis sei seiner Auffassung nach bei der Durchführung der Europawahl im Wahllokal Hemer-Ihmert, Grundschule, Wahlbezirk 0170 nicht ausreichend sichergestellt gewesen.

Trotz seiner geringen Größe sei dieses Wahllokal für statistische Erhebungen nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Die Wähler seien in zehn Alters- und Geschlechtsgruppen aufgeteilt und mit besonders gekennzeichneten Wahlzetteln versehen worden. Bei der zu erwartenden geringen Wahlbeteiligung sei von vornherein abzusehen gewesen, dass auf einzelne Alters- und Geschlechtsgruppen nur sehr wenige Stimmen, im Einzelfall auch nur eine einzige Stimme entfallen würden. Der Wahlvorstand, der die gekennzeichneten Wahlzettel ausgegeben habe, habe später auch die Auszählung der Stimmen vorgenommen. Er – der Einspruchsführer – halte deshalb die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem Wähler im Einzelfall für möglich. Die Tatsache, dass die eigentliche statistische Auswertung durch andere Personen oder durch „scannen“ vorgenommen werde, stehe dem nicht entgegen.

Nachdem er kurz vor Beginn des Wahlvorgangs vom Wahlvorsteher über diesen Sachverhalt informiert worden sei, habe er sein Amt als stellvertretender Wahlvorsteher in diesem Wahllokal aus Gewissensgründen sofort niedergelegt und auch sein Wahlrecht in diesem Wahlbezirk nicht ausgeübt.

Ihm sei ein weiterer Bürger namentlich bekannt, der ebenfalls aus Furcht vor einer Nichteinhaltung des Wahlgeheimnisses nicht gewählt habe.

In dem genannten Wahllokal seien nur 204 Stimmzettel abgegeben worden, was den Einspruchsführer in seiner Annahme der Verletzung des Wahlgeheimnisses bestätige. Er zweifle deshalb auch die Auskunft des Bürgermeisters der Stadt Hemer und des Kreisdirectors des Märkischen Kreises, wonach alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten worden seien, an. Bei einer geringen Wahlbeteiligung führe eine solche Statistik zu einem nach Ansicht des Einspruchsführers verfassungswidrigen Zustand, weil die Gefahr der Verletzung des Wahlgeheimnisses durch die Statistik verzehnfacht werde.

Der Einspruchsführer meint, es könne für den Grundsatz der Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht entscheidend sein, ob tatsächlich eine Wahlgeheimnisverletzung eintrete, die im Nachhinein für den Wähler gar nicht erkennbar sein müsse. Es genüge schon, dass das Risiko einer Wahlgeheimnisverletzung durch die Statistik so stark erhöht werde, dass Wähler – wie er selbst – aus berechtigter Furcht davor nicht wählen. Angesichts der geringen Wahlbeteiligung, die seines Erachtens „Demokratie gefährdende Ausmaße“ annehme, solle man selbst dann, wenn man persönlich und juristisch der Auffassung sei, es träte hierdurch keine Geheimnisverletzung ein, nicht das Risiko eingehen, Wähler auch noch unnötig vom Wählen abzuhalten.

Der Einspruchsführer beantragt deshalb, die Europawahl in dem genannten Wahllokal „statistikfrei“ zu wiederholen, damit die Bürger, die wegen der Statistik nicht gewählt hätten, auch ihr Wahlrecht ausüben könnten.

Der Kreiswahlleiter des Märkischen Kreises hat zu dem Einspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundlage für das Verfahren im Wahlvorstand war das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

Der Wahlbezirk übertraf mit 606 Wahlberechtigten deutlich die nach § 3 des genannten Gesetzes festgelegte Mindestgröße von 400 Wahlberechtigten.

Vom Wahlvorstand wurden insgesamt 204 Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken an Wähler ausgegeben. Hierbei ergab sich folgende Verteilung:

A. Mann, geboren 1975 bis 1984	7 Stimmzettel
B. Mann, geboren 1965 bis 1974	16 Stimmzettel
C. Mann, geboren 1955 bis 1964	22 Stimmzettel
D. Mann, geboren 1940 bis 1954	26 Stimmzettel
E. Mann, geboren 1939 und früher	31 Stimmzettel
F. Frau, geboren 1975 bis 1981	5 Stimmzettel
G. Frau, geboren 1965 bis 1974	13 Stimmzettel
H. Frau, geboren 1955 bis 1964	18 Stimmzettel
I. Frau, geboren 1940 bis 1954	24 Stimmzettel
K. Frau, geboren 1939 und früher	42 Stimmzettel

In den Gruppen A und F hätten zwar mit sieben bzw. fünf Stimmzetteln nur vergleichsweise wenig Wähler an der Wahl teilgenommen. Ein Rückschluss auf das Wahlverhalten von Einzelpersonen ist nach Einschätzung des Kreiswahlleiters dennoch nicht möglich gewesen, da der Wahlvorstand die Stimmen so ausgezählt habe, als ob sie nicht durch Unterscheidungsaufdruck gekennzeichnet gewesen wären.

Die geringe Wahlbeteiligung von 33,6 % (ohne Briefwähler) sei nicht, wie der Einspruchsführer behauptet, von vornherein zu erwarten gewesen. Der Einspruchsführer habe unmittelbar nach Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes niedergelegt, zu einem Zeitpunkt, als die Höhe der Wahlbeteiligung noch nicht abschätzbar gewesen sei.

In einem weiteren Schreiben teilte der Kreiswahlleiter mit, dass die amtliche Bekanntmachung zur Europawahl einschließlich der Ankündigung über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik

im Wahlbezirk 0170 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises am 28. Mai 1999 erfolgte.

Zu der dem Einspruchsführer bekannt gegebenen Stellungnahme hat sich dieser folgendermaßen geäußert:

Er könne den Ausführungen des Kreiswahlleiters, soweit sie nicht reine Tatsachen betreffen, nicht folgen. Es werde zwar zutreffen, dass der Wahlvorstand die Stimmen so ausgezählt habe, als ob sie nicht durch Unterscheidungsaufdruck gekennzeichnet gewesen wären. Dies sei aber nicht entscheidend. Auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Wahlstatistik sei es bei geringer Wahlbeteiligung – wenn auch nur durch Zufall – möglich, einzelne Stimmzettel einzelnen Wählern zuzuordnen, weil die gekennzeichneten Stimmzettel vorher bewusst kontrolliert und an die Wähler der jeweiligen Gruppe herausgegeben worden seien. Nach Ansicht des Einspruchsführers ist es dabei nicht entscheidend, ob es tatsächlich zu einer Identifizierung kommt oder nicht, weil die Mitglieder des Wahlvorstandes kein Interesse daran oder kein gutes Gedächtnis haben. Maßgebend für die Verletzung des Wahlheimnisses könne nur sein, dass eine derartige Identifizierung bei geringer Wahlbeteiligung möglich sei. Allein der Umstand, dass wie im vorliegenden Fall zwei Wähler nachweisbar nicht an der Wahl teilnehmen, ist nach Ansicht des Einspruchsführers ausreichend, eine Störung der Wahl durch Gefährdung des Wahlheimnisses anzunehmen.

Im Übrigen halte er die Behauptung des Kreiswahlleiters, die geringe Wahlbeteiligung in diesem Wahllokal sei nicht voraussehbar gewesen, für ärgerlich. Gerade für dieses Wahllokal habe eine Besonderheit vorgelegen, die zumindest dem örtlichen Wahlleiter, der an der Auswahl des Wahllokals für die Statistik mitgewirkt habe, bekannt gewesen sei. Am Wahltag habe für dieses Gebiet ein großes Volksfest stattgefunden, weshalb er – der Einspruchsführer – mit einer noch deutlich geringeren Wahlbeteiligung gerechnet habe. Gerade weil die geringe Wahlbeteiligung so eindeutig voraussehbar und das Risiko einer Identifizierung so offenbar gewesen sei, habe er, nachdem er erst wenige Minuten vor der Wahl von der Statistik erfahren habe, mit der genannten Maßnahme reagiert.

Der Einspruchsführer betont, dass er die Ursache für den von ihm beanstandeten Mangel weniger in einem Fehlverhalten der beteiligten Personen sehe, als vielmehr in den gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der Statistik. Diese führten im Einzelfall dazu, dass das Wahlheimnis verletzt werden könne. Der Einspruchsführer schlägt deshalb vor, die Größe der „Statistikwahlbezirke“ deutlich zu erhöhen, die Auszählung durch andere Personen als die, die die Stimmzettel ausgeben, vornehmen zu lassen und dem einzelnen Wähler ein

durchsetzbares Recht auf eine statistikfreie Wahl einzuräumen.

- Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler bei der Durchführung der Wahl ist durch die Verwendung gekennzeichneten Stimmzetteln in dem für die repräsentative Bundeswahlstatistik ausgewählten Wahlbezirk 0170 der Stadt Hemer nicht zu erkennen.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahlstatistik und damit auch für die Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel ist das bereits genannte Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Mai 1999 (Wahlstatistikgesetz – WStatG). Gemäß § 3 WStatG trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke, die jeweils mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen müssen. Die betroffenen Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. Dies ist durch die amtliche Bekanntmachung der Stadt Hemer vom 28. Mai 1999 erfolgt. Der Einspruchsführer hatte somit Gelegenheit, vor dem Wahltermin von der Durchführung der Statistik in diesem Wahllokal Kenntnis zu erlangen.

Erhebungsmerkmale für die Statistik sind gemäß § 4 WStatG unter anderem die Altersgliederung und das Geschlecht der Wahlberechtigten, wobei für die Statistik über die Wähler und ihre Stimmabgabe je Geschlecht höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden dürfen, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Dies ist entsprechend der Stellungnahme des Kreiswahlleiters für den Märkischen Kreis bei der Durchführung der Statistik in dem Wahlbezirk 0170 ordnungsgemäß erfolgt.

Die Verwendung der nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 WStatG verstößt nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl. Dieser verfahrens-

rechtliche Grundsatz dient gerade der Gewährleistung des Wahlheimnisses bei der Erhebung über die Stimmabgabe, wie auch weitere Schutzmaßnahmen, die in die neue gesetzliche Regelung der Wahlstatistik zur Stärkung des Grundsatzes der geheimen Wahl aufgenommen worden sind. Hierzu zählen z. B. die Festlegung einer Mindestzahl von Wahlberechtigten für die Stichprobenwahlbezirke, die Zusammenfassung von Geburtsjahrgängen, die einen Rückschluss auf das Wahlverhalten einzelner Wähler verhindern soll, die Trennung der für die Stimmenausschüttung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen, das Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnis und gekennzeichneten Stimmzetteln sowie eine strenge Zweckbindung für die Statistikstellen hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Unterlagen. All diese Voraussetzungen sind bei der Durchführung der Wahlstatistik in dem Wahlbezirk 0170 eingehalten worden. Im Übrigen soll gerade die Pflicht zur Teilnahme an der Wahlstatistik durch die zwingende Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel eine Verletzung des Wahlheimnisses verhindern. Stünde die Teilnahme an der Erhebung nämlich im Ermessen des Wahlberechtigten, könnte man bei der Stimmenausschüttung evtl. anhand der Verwendung eines nicht gekennzeichneten Stimmzettels das Stimmverhalten desjenigen Wählers erkennen.

Des Weiteren dürfen gemäß § 8 WStatG Ergebnisse der Statistiken nach § 2 nur für die Bundes- und Landesebene veröffentlicht werden, nicht jedoch für die einzelnen Wahlbezirke, was wiederum der Sicherung des Wahlheimnisses dient.

Dennoch bezweifelt der Einspruchsführer angesichts der vergleichsweise geringen Wahlbeteiligung in diesem Wahlbezirk von 33,6 % (ohne Briefwähler) die Gewährleistung des Grundsatzes der geheimen Wahl, ohne jedoch konkrete Tatsachen vorzutragen, die seine Zweifel belegen. Allein die Vermutung, das Wahlheimnis könne verletzt worden sein, reicht entgegen der Annahme des Einspruchsführers für die Feststellung eines Wahlfehlers nicht aus. Ebenso kann die Vermutung, das Wahlstatistikgesetz könne im Einzelfall zu einer Verletzung des Wahlheimnisses führen, den Einspruch nicht erfolgreich begründen. Das Wahlprüfungsverfahren zielt nämlich darauf ab festzustellen, ob im konkreten Fall ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften vorliegt und ob dieser Verstoß Einfluss auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können. Nach den Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung seines Einspruchs ist dies nicht der Fall.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Einspruchsführer ebenso wie ein weiterer ihm namentlich bekannter Wahlberechtigter wegen der Durchführung der Wahlstatistik in diesem genannten Wahllokal auf die Ausübung seines Wahlrechts aus Furcht vor Verletzung des Wahlheimnisses verzichtet haben. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung ist ein Wahlberechtigter verpflichtet, mit dem für seine Gruppe vorgesehenen Stimmzettel seine Stimme abzugeben, sofern er von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will.

Soweit der Einspruchsführer behaupten will, die Durchführung der Wahlstatistik als solche verstoße gegen den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl, hat er zum einen außer Vermutungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Verletzung des Wahlgeheimnisses dargetan. Zum anderen haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag es in ständiger Rechtsprechung stets abgelehnt, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Die Durchführung der Wahlstatistik in dem Wahlbezirk 0170 erfolgte somit in Anwendung geltenden Rechts und war rechtmäßig.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 23/99 –
des Herrn Uwe Sauter
wohnhaft: Augartenstraße 81, 76137 Karlsruhe
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. Juli 1999 hat der Einspruchsführer die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 angefochten.

Der Einspruchsführer trägt vor, er habe keinem Wahlvorschlag sein Vertrauen geben können. Eine Ablehnung der Wahlvorschläge sei nicht möglich gewesen. Als koalitionsfreier Wähler sei er von der Wahlhandlung ausgeschlossen gewesen. Die Wahl sei nicht frei gewesen.

Der Einspruchsführer hat mit einem ähnlichen Vortrag bereits die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 angefochten. Zur weiteren Begründung seines neuerlichen Wahleinspruchs verweist er auf seine dortigen Ausführungen.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinerlei Wahlfehler erkennen.

Das Wahlprüfungsverfahren setzt die Rüge von Mängeln bei der Anwendung der für die Wahl geltenden

wahlrechtlichen Regelungen voraus. Wahlfehler liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden (vgl. BVerfGE 89, 243, 251, 254 für die Prüfung der Wahlen zum Deutschen Bundestag; die hierfür entwickelten Grundsätze gelten für die Prüfung der Wahlen der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament entsprechend).

Der Einspruchsführer stützt seine Wahlanfechtung jedoch nicht auf solche Mängel. Er beanstandet vielmehr das geltende Wahlsystem als solches, insbesondere das Fehlen der Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten oder die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln abzulehnen. Ein solcher Vortrag vermag einen Wahleinspruch nicht erfolgreich zu begründen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Begründung zu dem Einspruch gegen die Bundestagswahl ausführliche Hinweise zu den Vorstellungen des Einspruchsführers gegeben. Dies braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Entscheidend ist, dass der Vortrag des Einspruchsführers auch dem vorliegenden Wahleinspruch nicht zum Erfolg verhelfen kann.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 33/99 –
des Herrn Tobias Fleck
wohnhaft: Grülingstraße 40, 66113 Saarbrücken

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Juli 1999, eingegangen beim Bundestag am 4. August 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, der Staat habe ihm am ganzen Körper, vor allem an den Sinnesorganen technische Mittel implantiert, die über elektromagnetische Wellen ansteuerbar seien. Durch diese technischen Mittel entnehme der Staat zum einen Daten aus seiner Privatsphäre, zum anderen wirke er aber auch durch Stiche in den Körper und die inneren Organe, Elektroschocks, Verzerrung der Muskulatur, Störung des Blutkreislaufes und der Atemwege, Manipulation der Körperfunktionen und viele Grausamkeiten mehr auf seinen Körper ein. Dadurch würden außerdem seine geistigen Fähigkeiten, wie z. B. die Konzentrationsfähigkeit, empfindlich gestört. Durch diese Manipulationen versuche der Staat gezielt, seine physische, psychische und berufliche Existenz zu vernichten. Diese bereits längere Zeit andauernde Folter durch den Staat habe auch im Vorfeld der Europawahlen stattgefunden.

Er, der Einspruchsführer, habe deshalb mit Schreiben vom 3. Mai 1999 den Bundeswahlleiter auf die Maßnahmen des Staates, die die Wahlrechtsgrundsätze verletzen würden, aufmerksam gemacht und beantragt, die Bundeswahlleitung solle zumindest bis zum Abschluss der Europawahlen gegenüber dem Staat die Unterlassung dieser Maßnahmen durchsetzen. Der Bundeswahlleiter habe ihm daraufhin mitgeteilt, er könne ohne nähere Angaben keinen Aussage zu den Vorwürfen des Einspruchsführers machen. Auf ein weiteres Schreiben des Einspruchsführers an den Bundeswahlleiter mit er-

gänzenden Angaben habe dieser jedoch nicht geantwortet.

Die Schlussfolgerung der umfangreichen Darstellung des Einspruchsführers besteht darin, dass der Staat auf aktive Menschen, die Eigeninitiative entwickeln können, angewiesen sei, was wiederum am besten in der Staatsform der Demokratie verwirklicht werden könne. Die „staatliche totalitäre Technik“ erfasse jedoch den ganzen Menschen und beschränke damit seine Eigeninitiative. Sie manipulierte auch die Sinnesorgane des Menschen und wirke sich somit auf die Erkenntnisfähigkeit aus. Eigeninitiative und Erkenntnisfähigkeit seien aber Voraussetzungen, um die ökonomischen, sozialen und ökologischen Probleme zu lösen. Eine aktive Teilnahme des Menschen am gesellschaftlichen Leben und an der Politik sei nicht mehr möglich. Die „staatliche totalitäre Technik“ zerstöre deshalb die Demokratie.

In seinem konkreten Fall habe der Staat bei der Europawahl am 13. Juni 1999 die Wahlgrundsätze verletzt, indem er ihm – dem Einspruchsführer – durch Folter Daten aus seiner Privatsphäre entnommen habe, um seine politische Meinung und antitotalitäre Grundhaltung zu brechen. Es sei ihm deshalb nicht möglich gewesen, sich frei über die Kandidaten, Parteien und deren politische Themen zu informieren und sich ein objektives Bild vom Wahlkampf zu machen. Selbst in der Wahlkabine habe der Staat durch Hinzufügen schmerzhafter Stiche und durch elektromagnetische Bestrahlung seines Körpers versucht, seine Konzentrationsfähigkeit zu stören. Dabei habe der Staat die Daten seiner „Wahlstimmabgabe“ entnommen und wahrscheinlich an Dritte weitergegeben. Von diesen privaten Dritten habe er jetzt, sofern sie seine Stimmabgabe missbilligen, Nachteile zu erwarten. Der Staat habe dadurch die Grundsätze der freien und geheimen Wahl gebrochen, weshalb er diesen Einspruch eingelegt habe. Die „Europawahl“ sollte nach Ansicht des

Einspruchsführers unter Beachtung der Wahlgrundsätze und ohne die verfassungswidrige staatliche totalitäre Technik stattfinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Im Übrigen hat der Einspruchsführer mit einem ähnlichen Sachvortrag bereits die Bundestagswahl am 27. September 1998 erfolglos angefochten.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer hat keine Tatsachen vorgetragen, die einen Wahlfehler begründen. Wahlfehler, die in erster Linie den amtlichen Wahlorganen unterlaufen können, liegen vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten worden sind. Die Ausführungen des Einspruchsführers, soweit sie die Manipulation seines Körpers und Geistes durch den Einsatz „staatlicher totalitärer Technik“ im Vorfeld der Europawahl sowie bei der Stimmabgabe betreffen, sind lediglich Behauptungen, die mit den Maßstäben des Wahlrechts nicht überprüft werden können. Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers über die Gefahr eines totalitären Staates sind rein theoretischer Natur und ebenfalls nicht geeignet, einen Wahlfehler zu begründen.

Der Wahlprüfungsausschuss sieht sich mangels hinreichend bestimmtem Anfechtungsgegenstand an einer näheren Prüfung gehindert. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11, 30). Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Aus der Begründungspflicht folgt, dass diese Abgrenzung auch danach vorzunehmen ist, wie weit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes haben die Wahlprüfungsorgane dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11 [30]).

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 7/99 –
des Herrn Wolfgang Nellen
wohnhaft: Kopernikusstraße 12, 52428 Jülich

gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1999, eingegangen beim Bundestag am 17. Juni 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer zunächst vor, es könnten Parteien in das Europaparlament gewählt werden, „die über ihre Parteierklärungen den Artikel 3 der Menschenrechtserklärungen, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europaparlaments“ übergangen. Zur weiteren Begründung bezieht sich der Einspruchsführer auf seinen Einspruch gegen die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998. Die dort vorgetragenen „Beweisbegründungen“ mache er zum Gegenstand dieses Einspruchs.

Gegen die Bundestagswahl 1998 hat der Einspruchsführer im Wesentlichen folgende Beanstandungen vorgetragen:

Es gäbe weiterhin Religionsgemeinschaften, deren Glaubenserklärungen menschenrechtsverletzende „Höllenfolterungen“ enthielten, die an Menschen nach dem Tod ausgeübt werden könnten. Nach Artikel 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Rates und nach Artikel 5 der Menschenrechtserklärungen der UNO dürfe niemand „der Folter oder erniedrigender Strafe oder Behandlung“ unterworfen werden. Menschen hätten das Recht, Gott nicht anzuerkennen und anders zu leben, als es von den Religionen beschrieben würde. Die Religionen hätten jedoch kein Recht, bei ihren Glaubenserklärungen Menschenrechtsverletzungen, wie z. B. Höllenfolterungen nach dem Tod, mit zu erklären. Die Parteien CDU und CSU würden

über ihre „Parteierklärungen“ die Kirchen anerkennen. Der Wähler wähle deshalb bei der Wahl eine Wertordnung mit, die menschenrechtsverletzende Folterungen für würdig und richtig halte.

Da ihm – dem Einspruchsführer – alle juristischen Instanzen bestätigt hätten, dass für diese „Rechtserklärungen“ in der Bundesrepublik Deutschland kein Gericht zuständig sei, sei in diesem Land auch keine Rechtsstaatlichkeit gegeben. Aus diesem Grunde könnten die Wahlen auch nicht demokratisch sein, weshalb er die „ethische Grundordnung“ der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkenne und die Bundestagswahl anfechte.

Im Übrigen hatte der Einspruchsführer neben der bereits erwähnten Anfechtung der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag auch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt, der ebenfalls die privilegierte Stellung der Religionsgemeinschaften zum Inhalt hatte. Die beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages vom 1. Februar 1996 wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Der Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998 wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. September 1999 als unzulässig zurückgewiesen (BT-Drucksache 14/1560, Anlage 73).

Sowohl das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses als auch die Ausschussvorsitzende haben mit Schreiben vom 24. Juni 1999 und vom 1. Oktober 1999 den Einspruchsführer aufgefordert, seinen Einspruch zu substantiieren, d. h. die Tatsachen mitzuteilen, durch die er die Wahlrechtsvorschriften verletzt sieht. Mit Schreiben vom 29. Juni 1999 hat der Einspruchsführer jedoch im Wesentlichen die Gründe wiederholt, die er bereits in seinem Einspruchsschreiben vorgetragen hatte. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1999 hat der Einspruchsführer mitgeteilt, „ein Wahleinspruch, bei dem Grundrechts-

verletzungen für die Wahlgesetzgebung bewiesen wurden, kann nicht über einen Artikel des Wahlprüfungsgesetzes zurückgewiesen werden“. Dies gelte auch für einen Einspruch gegen die Europawahl. Da er die für die Beschwerde gegen den Beschluss des Bundestages über seinen Einspruch notwendigen einhundert Unterschriften von Wahlberechtigten nicht erbringen könne, habe er sich zu einem öffentlichen Protest entschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahleinspruch muss gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muss zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten, die einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften darlegen könnten, wie dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 24. Juni 1999 und mit Schreiben der Ausschussvorsitzenden vom 1. Oktober 1999 mitgeteilt worden ist. Aus der Einspruchsschrift einschließlich der zahlreichen Kopien von Schreiben, die der Einspruchsführer bereits bei seinem Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998 vorgelegt hatte und nunmehr erneut vorlegte, lässt sich zwar vermuten, dass der Einspruch wegen der durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Stellung der

Religionsgemeinschaften eingelegt worden ist. Es fehlt aber die Benennung jedweder Tatsachen, die darlegen, welcher wahlfehlerhafte Tatbestand gerügt wird. Im Wahlprüfungsverfahren sind jedoch nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können.

Der Einspruchsführer hat keine konkreten Tatsachen mitgeteilt, durch die er Vorschriften des Europawahlgesetzes oder der Europawahlordnung verletzt sieht. Er hat lediglich pauschalisierende Vorwürfe insbesondere gegen die christlichen Kirchen erhoben, die durch ihre Lehren Menschenrechtsverletzungen begehen würden, und behauptet, die christlichen Parteien würden über ihre „Parteierklärungen“ diese angeblichen Menschenrechtsverletzungen anerkennen. Der Einspruchsführer hat jedoch nicht dargelegt, inwieweit er oder ein anderer durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinem Wahlrecht verletzt worden ist. Eine solche Erklärung wäre aber unerlässlich gewesen (vgl. BT-Drucksache 12/1002, Anlage 56).

Alleinige Aufgabe der Wahlprüfung ist es festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflusst worden ist und diese Verletzung Einfluss auf die Mandatsverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gehabt hat oder hätte haben können. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung seines Einspruchs lassen die Rüge eines konkreten Wahlfehlers jedoch vermissen.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 20/99 –
der Frau Karin Heger
wohnhaft: Ilmeweg 5, 37081 Göttingen
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. Mai und 29. Juni 1999 an die Stadt Göttingen, welche am 6. Juli 1999 beim Bundestag eingegangen sind, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch im Wesentlichen damit, dass sie nicht die Möglichkeit gehabt habe, als Wahlberechtigte ein Wahllokal aufzusuchen, um dort ihre Stimme abzugeben.

Sie sei körperbehindert und außerhalb der Wohnung auf den Rollstuhl angewiesen. Seit dem 25. April 1997 werde sie unter menschenverachtenden Bedingungen bis auf gelegentliche Arztbesuche in ihrer Wohnung „gefangen gehalten“, wobei sie für ihre Lebensbedingungen vor allem die Sozialdezernentin der Stadt Göttingen verantwortlich mache.

Die Einspruchsführerin gibt an, sie habe zwar wählen wollen, habe sich aber seit der letzten Bundestagswahl nicht die Briefwahl aufzwingen lassen wollen, obwohl sie bei vorherigen Wahlen ihr Wahlrecht stets durch Briefwahl ausgeübt habe. Da sie aber „menschenverachtend gequält“ werde, wolle sie ihr Wahlrecht nicht mehr mittels Briefwahl ausüben, sondern wie jeder andere Mensch die Möglichkeit haben, zwischen Briefwahl oder persönlicher Wahl im Wahllokal zu wählen. Sofern ihr Geld für entsprechende Garderobe und eine Begleitperson zur Verfügung gestellt worden wären, hätte sie auch ein Wahllokal aufsuchen können. Da sie jedoch diese Möglichkeit nicht gehabt habe, fechte sie die Europawahl und die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Göttingen an. Die Einspruchsführerin hat ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Europawahl an die Stadt Göttingen zurückgesandt.

Die Einspruchsführerin hat mit einem ähnlichen Sachvortrag bereits die Bundestagswahl am 27. September 1998 angefochten. Der Einspruch ist mangels Feststellung eines Wahlfehlers als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil ein Wahlfehler anhand des vorgetragenen Sachverhaltes nicht festgestellt werden konnte.

Die Einspruchsführerin war für die Europawahl bei der für sie zuständigen Meldebehörde, der Stadt Göttingen, in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Hierüber ist sie gemäß § 18 Europawahlordnung (EuWO) durch Übersendung der Wahlbenachrichtigung informiert worden.

Auch als körperbehinderte Wahlberechtigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, hätte sie in dem für sie zuständigen Wahllokal, sofern dies über einen behindertengerechten Zugang verfügte, ihre Stimme abgeben können. Falls nicht, hätte sie durch die Beantragung eines Wahlscheins entweder in einem beliebigen Wahllokal ihres Wahlkreises mit behinder-

tengerechtem Zugang wählen oder ihre Stimme durch Briefwahl abgeben können (§ 4 EuWG i. V. m. § 14 Abs. 3 Bundeswahlgesetz – BWG). Insofern hatte die Einspruchsführerin sowohl die Möglichkeit zur Teilnahme an der Europawahl als auch die Möglichkeit, ihre Stimme mittels Briefwahl oder im Wahllokal abzugeben.

Die von der Einspruchsführerin behaupteten körperlichen und seelischen Misshandlungen ihrer Person durch Verantwortliche der Stadt Göttingen, die sie zu der Nichtausübung ihres Wahlrechts veranlassten, können jedoch nicht Gegenstand der Wahlprüfung sein. Diese Vorwürfe drücken die Unzufriedenheit der Einspruchsführerin mit ihrer persönlichen Situation aus, sind jedoch keine wahlprüfungsrechtlich relevanten Verstöße. Das Wahlprüfungsverfahren zielt nämlich darauf ab festzustellen, ob im konkreten Fall ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften vorliegt. Dies ist

nicht der Fall, weil der Einspruchsführerin die Teilnahme an der Europawahl nicht verweigert worden ist.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 27/99 –
des Bundeswahlleiters
Anschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. Juli 1999 hat der Bundeswahlleiter gemäß § 74 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) i. V. m. § 26 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) und § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) gegen die 5. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Der Bundeswahlleiter wendet sich mit seinem Einspruch gegen die Entscheidung des Stadtwahlausschusses der kreisfreien Stadt Solingen vom 16. Juni 1999, bei der Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Europawahl 243 Wahlbriefe nicht zu berücksichtigen, die aus der Leerung der Briefkästen am Freitag, dem 11. Juni 1999, stammten.

Zur weiteren Begründung des Einspruchs trägt der Bundeswahlleiter im Einzelnen Folgendes vor:

Die 243 Wahlbriefe seien bis Montag, dem 14. Juni 1999, als die Zustellung an das Wahlamt der Stadt Solingen erfolgt sei, im Postfach der Stadt Solingen bei der Deutschen Post AG verblieben. Der zuständige Sachbearbeiter der Stadt Solingen habe es versäumt, die 243 Wahlbriefe rechtzeitig aus dem Postfach der Stadt Solingen abzuholen, weil er irrtümlich der Ansicht gewesen sei, dass die Wahlbriefe aus der Leerung der Briefkästen am Freitag, dem 11. Juni 1999, noch von der Deutschen Post Express GmbH zugestellt werden würden. Die Lieferung der Deutschen Post Express GmbH am Wahlsonntag habe jedoch nicht bereits beim Postamt Solingen vorliegende Wahlbriefe aus der „Freitagskastenleerung“, sondern nur die Wahlbriefe aus der Leerung am Samstag, dem 12. Juni 1999, beinhaltet.

Nach Rücksprache mit dem Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen sei das Wahlamt der Stadt Solingen zu dem Ergebnis gekommen, dass die 243 Wahlbriefe nicht mehr rechtzeitig in den Herrschaftsbereich des Wahlamtes gekommen seien und somit nicht mehr gezählt werden dürften. Deshalb seien die 243 Wahlbriefe bei der Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Europawahl in der kreisfreien Stadt Solingen nicht berücksichtigt worden. Der Stadtwahlausschuss der Stadt Solingen habe in seiner Niederschrift am 16. Juni 1999 hierzu ausgeführt, dass „nicht abschließend geklärt werden“ konnte, „wie der in der Anlage zu dieser Niederschrift beschriebene Sachverhalt zu bewerten“ sei.

Er – der Bundeswahlleiter – habe in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl am 30. Juni 1999 den oben geschilderten Sachverhalt vorgetragen. Des Weiteren habe er den Bundeswahlausschuss auf Folgendes hingewiesen:

In den kreisfreien Städten Wiesbaden und Görlitz seien 922 bzw. 213 Wahlbriefe, die bei der Deutschen Post AG bis zum 12. Juni 1999 eingegangen seien, dem jeweiligen Stadtwahlleiter erst am 14. Juni 1999 übergeben worden. Die in diesen Wahlbriefen enthaltenen Stimmzettel seien nachträglich ausgezählt und die abgegebenen Stimmen jeweils in das Stadtwahlergebnis aufgenommen worden.

Nach Ansicht des Bundeswahlleiters hätte der Stadtwahlausschuss der kreisfreien Stadt Solingen ebenso wie der jeweilige Stadtwahlausschuss in Wiesbaden und Görlitz entscheiden und die 243 Wahlbriefe als rechtzeitig eingegangen werten müssen. Die Regelung des § 68 Abs. 10 EuWO sehe vor, dass Wahlbriefe in das Ergebnis einbezogen werden, wenn deren Beförderung durch Naturkatastrophen oder höhere Gewalt gestört worden sei. Dieser Rechtsgedanke sei nach dem Kommentar

zum Bundeswahlgesetz von Schreiber (6. Auflage 1998, § 36, Rdnr. 12) auch dann anzuwenden, wenn rechtzeitig bei der Post eingegangene Wahlbriefe aufgrund vom Wähler nicht zu vertretender Umstände nicht zur Abholung bereit gehalten oder in Empfang genommen werden konnten. Derartige im Verantwortungsbereich der Deutschen Post AG, des Stadtwahlleiters oder der Gemeindebehörde liegende Fehler sollten nicht zu Lasten des Wählers gehen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn bei der nachträglichen Auszählung der Stimmen eine Verletzung des Wahlgeheimnisses durch Offenlegung der Stimmabgabe ausgeschlossen sei.

Im Gegensatz dazu habe der Deutsche Bundestag allerdings 1991 entschieden, dass nicht rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingegangene Wahlbriefe bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen seien (Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. September 1991, BT-Drucksache 12/1002, Anlage 40). Nach dieser Entscheidung seien Wahlbriefe, die am Wahltag nicht bis zum Ende der Wahlzeit eingegangen seien, gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 4 EuWG zurückzuweisen. Dies gelte auch dann, wenn die betroffenen Wähler die Wahlbriefe so früh aufgegeben haben, dass sie bei regelmäßigem Verlauf der Dinge aller Wahrscheinlichkeit nach vor Ablauf der Wahlzeit eingegangen sein müssten. Entsprechend der Entscheidung des Deutschen Bundestages bleibe für eine unmittelbare oder analoge Anwendung der Vorschriften über den nicht rechtzeitigen Zugang von Wahlbriefen aufgrund von Naturkatastrophen oder höherer Gewalt kein Raum, weil das Wahlrecht eine strikte Form- und Friststrenge ausgebildet habe, die der Sicherung der Gleichheit der Wahl diene und eine Gleichbehandlung auch in besonderen Fällen erforderlich mache. Die Verantwortung dafür, dass ein Wahlbrief rechtzeitig bei der wahlrechtlich zuständigen Stelle vorliege einschließlich des bei einer Beförderung durch die Deutsche Post AG nie auszuschließenden Risikos, trage grundsätzlich allein der Wähler.

Der Bundeswahlleiter hat für die 243 betroffenen Wahlbriefe der kreisfreien Stadt Solingen mit Proberechnungen festgestellt, dass eine Berücksichtigung dieser Stimmen keine Auswirkungen auf die Verteilung der Sitze auf die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge gehabt hätte. Diese Feststellung gelte sowohl bei einer Verteilung der 243 Stimmen entsprechend dem Briefwahlergebnis der Stadt Solingen als auch für den Fall, dass alle 243 Stimmen jeweils der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder der PDS zugefallen wären.

Der Bundeswahlausschuss sei nach eingehender Erörterung der unterschiedlichen Beschlüsse der Stadtwahlausschüsse Wiesbaden, Görlitz und Solingen zu der Auffassung gelangt, dass die 243 betroffenen Wahlbriefe der Stadt Solingen im Hin-

blick auf die Regelung des § 68 Abs. 10 EuWO und um den Wählerwillen soweit wie möglich zu berücksichtigen, in die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hätten einbezogen werden müssen. Da der Bundeswahlausschuss nach § 71 Abs. 2 EuWO nur rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vornehmen könne, sei die Entscheidung des Stadtwahlausschusses Solingen jedoch für ihn bindend.

Der Bundeswahlausschuss hat deshalb zum einen dem Bundeswahlleiter empfohlen, diesen Einspruch gegen die Entscheidung des Stadtwahlausschusses Solingen einzulegen und zum anderen den Gesetz- und Verordnungsgeber gebeten, für derartige Fallgestaltungen eine dem § 68 Abs. 10 EuWO vergleichbare Regelung für Wahlbriefe zu schaffen.

Abschließend weist der Bundeswahlleiter darauf hin, dass die genannten Empfehlungen des Bundeswahlausschusses insbesondere dem Zweck dienen, durch Befassung des Deutschen Bundestages mit der beschriebenen Problematik bei zukünftigen Bundestags- und Europawahlen zu einer einheitlichen Verfahrensweise der Kreis- bzw. Stadtwahlausschüsse zu kommen.

Ausweislich der Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Stadtwahlausschusses der kreisfreien Stadt Solingen am 16. Juni 1999 hat der Innenminister von Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 23. Februar 1999 über eine Vereinbarung mit der Deutschen Post AG über die Briefwahlbeförderung anlässlich der Kommunalwahlen 1999 und der Landtagswahl 2000 informiert. Das Wahlamt der Stadt Solingen hat mit Schreiben vom 10. Juni 1999 die Deutsche Post AG gebeten, diese Vereinbarung auch bei der Europawahl anzuwenden.

Die Vereinbarung beinhaltet gemäß der Anlage zu der oben genannten Niederschrift folgende Regelungen:

„Bis Freitag vor der Wahl werden Wahlbriefe auf dem üblichen Weg befördert ... Wahlbriefe aus der Samstagskastenleerung sowie bisher noch nicht ausgelieferte Wahlbriefe werden ... am Wahlsonntag den für die Briefwahl zuständigen Stellen gegen Quittung ausgehändigt.“

Aus der Anlage zu der oben genannten Niederschrift geht außerdem hervor, dass die zuständige Poststelle der Stadt Solingen das Wahlamt gebeten habe, am Samstag, dem 11. Juni 1999 (gemeint war offenbar der 12. Juni) bis 12.00 Uhr die noch eingegangenen Wahlbriefe aus der Freitagskastenleerung aus dem Postfach abzuholen. Der zuständige Sachbearbeiter habe am 11. Juni 1999 (gemeint ist offenbar wiederum Samstag, der 12. Juni) gegen 12.00 Uhr versucht, das Postamt Solingen telefonisch zu erreichen, um den genauen Ort zu erfragen, an dem die Wahlbriefe abgeholt werden sollten. Weil er niemanden erreicht habe, sei er irrtümlich davon aus-

gegangen, dass die noch eingegangenen Wahlbriefe am nächsten Tag (dem Wahltag) von der Deutschen Post Express GmbH zugestellt werden würden.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch trotz Feststellung eines Wahlfehlers offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung des Stadtwahlausschusses der kreisfreien Stadt Solingen, bei der Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses die 243 Wahlbriefe aus der Freitagskastenleerung nicht zu berücksichtigen, begründet einen Wahlfehler.

Wahlbriefe müssen in analoger Anwendung des § 36 Abs. 1 Satz 1 BWG, der gemäß § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie am Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit (bei der Europawahl 21.00 Uhr) beim Kreis- bzw. Stadtwahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingegangen sind. Als eingegangen gilt ein Wahlbrief mangels ausdrücklicher rechtlicher Regelung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, wenn er so in den „Machtbereich“ des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihm Kenntnis erlangen konnte. Danach gehen durch die Post beförderte Wahlbriefe beim Empfänger ein, wenn sie in dessen Briefkasten gelegt werden oder, sofern der Empfänger über ein Postfach beim Zustellpostamt verfügt, mit dem Einsortieren in dieses Fach (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 6. Auflage, § 36, Rdnr. 12). Die 243 Wahlbriefe an die Stadt Solingen aus der Freitagskastenleerung der Briefkästen wurden gemäß der oben genannten Vereinbarung mit der Deutschen Post AG „auf dem üblichen Weg“ in das Postfach der Stadt Solingen bei der Deutschen Post AG einsortiert und sind somit rechtzeitig eingegangen. Sie befanden sich damit bereits am Freitag vor der Europawahl im Machtbereich des Wahlamtes der Stadt Solingen, so dass der Stadtwahlleiter der Stadt Solingen bei rechtzeitiger Leerung des Postfaches bis zum Wahltag um 21.00 Uhr von den Wahlbriefen hätte Kenntnis erlangen können. Dieser Sachverhalt weicht insofern von dem dem Beschluss des Bundestages vom 19. September 1991 (BT-Drucksache 12/1002, Anlage 40) zugrunde liegenden Sachverhalt ab, als damals die Wahl-

briefe noch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wahlamtes gelangt waren.

Aus der Vereinbarung des Innenministers von Nordrhein-Westfalen mit der Deutschen Post AG über die Beförderung von Wahlbriefen, die dem zuständigen Sachbearbeiter hätte bekannt sein müssen, geht eindeutig hervor, dass Wahlbriefe bis Freitag vor der Wahl auf dem üblichen Weg befördert werden. Auf dem üblichen Weg heißt hier das Einsortieren in das Postfach. Das bedeutet wiederum, dass diese Wahlbriefe mit dem Einsortieren in das Postfach der Stadt Solingen als ausgeliefert gelten und deshalb eben nicht, wie die Wahlbriefe aus der Samstagskastenleerung und die noch nicht ausgelieferten Wahlbriefe, am Wahlsonntag den für die Briefwahl zuständigen Stellen ausgehändigt werden (siehe oben zitierte Vereinbarung). Ob der zuständige Sachbearbeiter die oben genannte Vereinbarung tatsächlich kannte, konnte anhand des Sachverhalts nicht festgestellt werden. Da das Wahlamt der Stadt Solingen die Deutsche Post AG ausdrücklich gebeten hatte, die Vereinbarung auch für die Zustellung der Wahlbriefe zur Europawahl anzuwenden, ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter des Wahlamtes über die Vereinbarung und deren Anwendung zur Europawahl in Kenntnis gesetzt worden sind.

Der bereits erwähnte Sachbearbeiter der Stadt Solingen, zu dessen Aufgaben nach dem geschilderten Sachverhalt offensichtlich auch die Abholung der Wahlbriefe aus dem Postfach der Stadt Solingen gehörte, hatte keinen Anlass, nur weil er am Samstag, dem 12. Juni 1999, gegen 12.00 Uhr beim Postamt Solingen niemanden haben erreichen können, davon auszugehen, dass die Wahlbriefe aus der Freitagskastenleerung entgegen der Vereinbarung mit der Deutschen Post AG noch von der Deutschen Post Express GmbH am Wahlsonntag zugestellt werden würden, zumal die Poststelle das Wahlamt ausdrücklich gebeten hatte, die Wahlbriefe *aus der Freitagskastenleerung aus dem Postfach abzuholen*. Im Übrigen hätte dem Sachbearbeiter bekannt sein müssen, wo sich das Postfach der Stadt Solingen befindet, in das die Wahlbriefe immer einsortiert werden. Falls er dennoch keine Kenntnis davon gehabt hätte, hätte er sich rechtzeitig darüber informieren müssen bzw. er hätte darüber informiert werden müssen. Gerade wegen der strengen Regelung, dass die Wahlbriefe innerhalb der oben genannten Frist eingegangen sein müssen, hätte der Stadtwahlleiter der Stadt Solingen mit besonderer Sorgfalt dafür sorgen müssen, dass alle Wahlbriefe, die bei der Stadt eingegangen sind, sei es durch Zustellung der Deutschen Post AG oder durch Einsortieren in ihr Postfach, noch bis zum Wahlsonntag beim Stadtwahlleiter der Stadt Solingen vorliegen.

Gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWG i. V. m. § 4 EuWG sind Wahlbriefe bei der Briefwahl zurückzuweisen, wenn sie nicht rechtzeitig eingegangen sind. Der Stadtwahlausschuss der Stadt Solingen hat diese Voraussetzung für die 243 Wahlbriefe fälschlicherweise als erfüllt angesehen, obwohl die Wahlbriefe durch das Einsortieren in das Postfach der Stadt Solingen am Freitag vor der Europawahl in den Machtbereich des Wahlamtes der

Stadt Solingen gelangt sind, somit als rechtzeitig eingegangen gelten und deshalb bei der Feststellung des Wahlergebnisses hätten mitgezählt werden müssen. Diese Entscheidung des Stadtwahlausschusses der Stadt Solingen begründet einen Wahlfehler, der jedoch nach den Berechnungen des Bundeswahlleiters keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung gehabt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370 [372] ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des

Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein. –

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 35/99 –
des Herrn Hartmut Müller
wohnhaft: Handschuhsheimer Landstr. 90, 69121 Heidelberg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Juli 1999 an die Stadt Heidelberg, eingegangen beim Bundestag am 4. August 1999, und einem weiteren Schreiben vom 10. August 1999 an die Gemeinde Spechbach hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, die geringe Wahlbeteiligung könne nicht als ausreichende Legitimation für das Europäische Parlament angesehen werden. Es sei offenkundig, dass durch die unvollständige und verfälschende Berichterstattung über das Wahlergebnis in der Rhein-Neckar-Zeitung die Informationspflicht nach den Wahlgesetzen nicht erfüllt worden sei.

Das personelle und inhaltliche Angebot bei der Europawahl habe die Mehrheit der Wahlberechtigten zur Stimmenthaltung veranlasst. Da sich in Heidelberg nur 45,1 % der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligt hätten, habe eine ausreichende Legitimation für das Europäische Parlament nicht erreicht werden können. Die Rhein-Neckar-Zeitung habe durch ihre lückenhafte Wahlberichterstattung, in der der Vergleich mit der Europawahl 1994 nur in Prozenten angegeben worden sei, verdeckt, dass es bei fast allen Parteien zu erheblichen Einbrüchen gekommen sei.

Die Kreiswahlleiterin der Stadt Heidelberg hat dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass die mangelnde Wahlbeteiligung und die Berichterstattung durch die örtliche Presse außerhalb des Einflussbereiches der Wahlorgane und Wahlbehörden liege. Die durch das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen seien im „Stadtblatt-Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg“ erfolgt.

Sie selbst – die Kreiswahlleiterin – habe das endgültige Wahlergebnis des Stadtkreises im Anschluss an die feststellende Sitzung des Kreiswahlausschusses mündlich bekannt gegeben. Eine schriftliche Bekanntmachung sei „freiwillig“ im Stadtblatt der Stadt Heidelberg am 23. Juni 1999 erfolgt, obwohl dies für die Stadt- und Kreiswahlleiter nicht vorgeschrieben sei.

Die Bundes- und Landesergebnisse würden nach deren Feststellung in den jeweiligen Wahlausschüssen zunächst mündlich, danach auch schriftlich bekannt gemacht; der Bundeswahlleiter veröffentliche die Ergebnisse im Bundesanzeiger, der Landeswahlleiter im Staatsanzeiger oder Amtsblatt der Landesregierung.

Die Angaben von Prozent- oder Vergleichswerten früherer Wahlen seien nicht Bestandteil des aktuellen amtlichen Ergebnisses und würden von der Presse lediglich im Rahmen ihrer redaktionellen Berichterstattung aufgeführt.

Der Einspruchsführer hat sich zu dem ihm nochmals vom Wahlprüfungsausschuss mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandten Schreiben der Kreiswahlleiterin der Stadt Heidelberg nicht mehr geäußert.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil ein Wahlfehler anhand des ermittelten Sachverhaltes nicht festgestellt werden konnte.

Alleinige Aufgabe der Wahlprüfung ist es festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflusst worden ist und diese Verletzung Einfluss auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können. Nach den Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung seines Einspruchs ist dies nicht der Fall.

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) wird die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Das Volk ist somit Träger und Subjekt der Staatsgewalt, die es in erster Linie durch Wahlen ausübt. Der Gesetzgeber hat jedoch aus diesem Prinzip der demokratischen Legitimation des Parlaments weder eine Wahlpflicht des Bürgers noch eine Mindestwahlbeteiligung abgeleitet. Der wahlberechtigte Staatsbürger hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht zur Teilnahme an der Wahl; die Ausübung dieses Rechts liegt allein in seinem Ermessen. Die vergleichsweise geringe Wahlbeteiligung verletzt deshalb nicht Vorschriften des

Wahlrechts, weil es keine Vorschrift gibt, die eine Mindestwahlbeteiligung als Voraussetzung für die Gültigkeit von Wahlen festlegt.

Ebenso kann die Berichterstattung über das Wahlergebnis der Europawahl in der Rhein-Neckar-Zeitung nicht zum Erfolg des Einspruchs führen. Dieses Presseorgan ist kein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 5 EuWG. Dritte können Wahlfehler jedoch nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243, 251), was für die Rhein-Neckar-Zeitung nicht zutrifft.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluss

In der Wahlanfechtungssache – EuWP 36/99 –
des Herrn Heinrich Brüdern
wohnhaft: Pastor-Schröder-Straße 96, 24768 Rendsburg
gegen die Gültigkeit der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 1999

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Juli 1999, eingegangen beim Bundestag am 4. August 1999, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1999 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor, wie er selbst seien viele Wähler bei der Stimmabgabe überrascht worden, einen Stimmzettel mit 20 Parteien und 193 Bewerbern zu erhalten, obwohl einen Tag zuvor in der Landeszeitung ein Stimmzettel als „Muster“ mit vier Parteien abgebildet gewesen sei, verbunden mit der Information, dass 23 Parteien und 937 Bewerber zur Europawahl antreten würden. Er habe daraus gefolgert, dass von 23 Parteien nur vier Parteien zur Wahl zugelassen worden seien. Diese „Vortäuschung falscher Tatsachen und das Verschweigen aller zugelassenen Parteien bis zur letzten Minute“ verhindert nach Ansicht des Einspruchsführers die Gültigkeit der Wahl, weil der Wähler keine ausreichende Zeit mehr gehabt habe, zwischen 20 Parteien und 193 Bewerbern (nicht wie laut Zeitungsbericht 23 Parteien und 937 Bewerbern) gewissenhaft abzuwägen.

Der Einspruchsführer weist auf die Möglichkeiten hin, die seiner Ansicht nach bestanden hätten, um die Wähler rechtzeitig vor der Wahl über die Parteien und Bewerber zu informieren.

Des Weiteren hätten die Briefwähler nicht unter den genannten Mängeln gelitten, weil sie noch Zeit gehabt hätten, sich zu informieren. Das verstößt nach Meinung des Einspruchsführers gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Diese „Rechtsbeugung“ erinnere ihn an die (Schein-)Wahlen im Dritten Reich und in der DDR.

Der Einspruchsführer übersandte außerdem die Kopie eines Zeitungsausschnitts aus der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 12. Juni 1999, auf deren Inhalt er sich in seinem Einspruch bezog, sowie die Kopie eines Schreibens vom 13. Juni 1999 an die Schleswig-Holsteinische Landesregierung mit ähnlichem Inhalt wie sein Einspruchsschreiben und die Antwort des Landeswahlleiters des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Juni 1999 an ihn.

Der Landeswahlleiter von Schleswig-Holstein hat dem Einspruchsführer Folgendes geantwortet:

Der Abdruck des Stimmzettel-Musters in der Ausgabe der Landeszeitung vom 12. Juni 1999 sei erkennbar als „Ausriss“ gekennzeichnet gewesen. Damit habe nicht der Inhalt des Stimmzettels, sondern lediglich dessen äußere Gestaltung bekannt gemacht werden sollen. Dem Text unter der Abbildung „20 Möglichkeiten, eine Stimme ...“ habe man entnehmen können, dass der Stimmzettel zur Europawahl in Schleswig-Holstein mehr als vier Wahlvorschläge enthalte.

Der Bundeswahlleiter habe gemäß § 37 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) die zugelassenen Wahlvorschläge zur Europawahl im Bundesanzeiger vom 24. April 1999, S. 6922 öffentlich bekannt gemacht. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge zur Europawahl in Schleswig-Holstein und deren Nummerierung auf dem Stimmzettel habe er – der Landeswahlleiter – gemäß § 37 Abs. 2 EuWO im Amtsblatt von Schleswig-Holstein vom 19. April 1999, S. 176 veröffentlicht.

Außerdem hätte sich der Einspruchsführer anhand eines Musters des Stimmzettels, welches am oder in dem Eingang des Gebäudes, in dem sich der für den Einspruchsführer zuständige Wahlraum befunden habe, angebracht gewesen war, über dessen Inhalt informieren können.

2. Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Ein Wahlfehler konnte anhand des ermittelten Sachverhaltes nicht festgestellt werden.

Wie der Landeswahlleiter dem Einspruchsführer bereits mitgeteilt hat, handelt es sich bei dem fraglichen Abdruck des Musterstimmzettels in der Landeszeitung von Schleswig-Holstein vom 12. Juni 1999 um einen Ausriss des Stimmzettels, wie an der schwarzen, unregelmäßig gezackten Umrandung deutlich zu erkennen war. Für einen Betrachter hätte aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu erkennen gewesen sein müssen, dass dies nicht der vollständige Stimmzettel für die Europawahl war, zumal der Text unter dem Abdruck „20 Möglichkeiten, eine Stimme: 2,14 Mio. Wähler im Norden haben die Wahl“ dies noch verdeutlichte. Des Weiteren bezog sich die Aussage im Text des Artikels „Insgesamt treten 23 Parteien und sonstige politische Vereinigungen an. Unter den 937 Bewerbern ...“ auf die Bundesrepublik Deutschland, was aus dem Wort insgesamt geschlossen werden konnte, während sich die Textzeile unter dem Abdruck des Stimmzettelausschnittes auf die Wähler im Norden bezog.

Auch wenn der genannte Zeitungsartikel fehlerhafte Angaben enthalten hätte, würde dies nicht zum Erfolg des Einspruchs führen, weil es sich bei der Landeszeitung

von Schleswig-Holstein nicht um ein amtliches Wahlorgan im Sinne von § 5 EuWG handelt. Wahlfehler liegen nämlich nur vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten werden. Solche Wahlfehler können in erster Linie den amtlichen Wahlorganen (§ 5 EuWG) unterlaufen; Dritte können Wahlfehler nur insoweit begehen, als sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE 89, 243, 251).

Die Behauptung des Einspruchsführers, Briefwähler hätten noch Zeit gehabt, sich zu informieren, was seiner Ansicht nach gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoße, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Briefwähler, der zu Hause seinen Stimmzettel ausfüllt, mehr Zeit dafür hat, als ein Wähler, der den Stimmzettel in der Wahlkabine ausfüllt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, ist insoweit nicht ersichtlich. Ein Wahlberechtigter, der mittels Briefwahl seine Stimme abgibt, hat grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten, sich über die zugelassenen Parteien und Bewerber zu informieren wie ein Wahlberechtigter, der per Urnenwahl von seinem Stimmrecht Gebrauch macht.

Der Einspruch ist deshalb gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

